

Vorlage Nr. <u>369/14</u>

Betreff: Bebauungsplan Nr. 229,

Kennwort: "Catenhorner Straße Ost", der Stadt Rheine

- I. Beratung der Stellungnahmen
 - 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"
- III. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB nebst Beschluss der Begründung

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Stadten	29.10.2014		Berichterstattung			Herrn Kuhlmann				
schuss "Planung und Um-					durch:			Herrn Schröer		
welt"								Herrn Dörtelmann		
		Abstin	nmungsergel	bnis						
ТОР	einst.	mehrh.	ja		nein Enth.		z. K.		vertagt	verwiesen an:
Stadten	26.11.2014		Berichterstattung			Herrn Kuhlmann				
schuss "Planung und Um-			du		durch	n:		Herrn Schröer		
welt"							Herrn Dörtelmann			
	Abstimmungsergebnis									
ТОР	einst.	mehrh.	ja		nein	Enth.	z. K.		vertagt	verwiesen an:
Rat der	16.12.2014 Berichterstattun				ng	ng Herrn Hachmann				
			durch:			Herrn Kuhlmann				
	Abstimmungsergebnis									
ТОР	einst.	mehrh.	ja		nein	Enth.	z. K.		vertagt	verwiesen an:

Betroffene Produkte

51 Stadtplanung

Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des IEHK

Leitprojekt 14: Kommunales Baulandmanagement

Ja Nein einmalig + jährlich einmalig jährlich Ergebnisplan Investitionsplan Erträge Einzahlungen Aufwendungen Auszahlungen Finanzierung gesichert Ja ■ Nein durch Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt Mittelumschichtung aus Produkt / Projekt sonstiges (siehe Begründung) mittelstandsrelevante Vorschrift ☐ Ja Nein

Finanzielle Auswirkungen

VORBEMERKUNG / KURZERLÄUTERUNG:

Die vorliegende Planung zielt darauf ab, eine von der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine anvisierte Wohnungsbebauung auf der bisherigen Grünlandfläche zu ermöglichen. Dadurch soll insbesondere der Sanierungsprozess im Quartier Dorenkamp unterstützt werden, da so Ersatzwohnraum zu den durch die anstehenden Sanierungen im Umfeld wegfallenden Mietwohnungen angeboten werden kann. Die Entwicklung der Fläche erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Parallel erfolgt die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229, Kennwort "Catenhorner Straße – Ost" wurde im Jahr 2006 beschlossen.

Über das aktuelle Plankonzept wurde im Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" am 18. April 2012 (Vorlage Nr. 154/12) berichtet und in der Sitzung vom 13.06.2012 die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Am 18.09.2013 wurde nach Beratung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (s. Anlagen 4a+4b) der erste Offenlegungsbeschluss gefasst. Die darauf durchgeführte Offenlegung der Planunterlagen litt jedoch, wie in der Ratssitzung am 08.04.2014 erläutert, an einem Bekanntmachungsmangel, der die zuletzt durchgeführte Wiederholung der Offenlage im Sinne der Gewährleistung der Rechtssicherheit der Planung erforderte. Die notwendige Wiederholung des Verfahrensschrittes wurde entsprechend am 08. April 2014 vom Rat der Stadt Rheine beschlossen.

Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung hat vom 02. Mai 2014 bis einschließlich 02. Juni 2014 stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.04.2014 und damit rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wurde dabei gegeben.

Ebenfalls wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und beteiligt.

Über die für die Planung abwägungsrelevant vorgebrachten Stellungnahmen ist zu beraten. Die seit der ersten, vom 07. Oktober 2013 bis einschließlich 07. November 2013 durchgeführten Offenlage gesammelten Stellungnahmen sind ausdrücklich mitzuberaten, um auch diese zur Planung geäußerten Belange im Zuge der Abwägung berücksichtigen zu können.

Das vorliegende Abwägungsmaterial ist aufgrund vielfach eingegangener Stellungnahmen sehr umfangreich. Da sich viele der in den zahlreichen Stellungnahmen geäußerten Themen wiederholen, hat die Verwaltung zur Wahrung des Überblickes eine themensortierte Einwendungsübersicht erstellt, die im Unterschied zur umfassenden Abwägung in verkürzter und z. T. verallgemeinernder Form den Abwägungsvorschlag zu den in den Stellungnahmen genannten Themen wiedergibt. Dieses Arbeitspapier wird mit der Vorlage zur Verfügung gestellt

(s. Anlage 5), ersetzt aber keinesfalls die Ausführungen der Abwägungsempfehlungen.

Die öffentlichen und privaten Belange aus den gesammelten Stellungnahmen sind nachfolgend gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, um danach den Satzungsbeschluss zu fassen.

Ein Auszug bzw. Ausschnitte aus dem Entwurf des Bebauungsplanes liegen dieser Vorlage bei (s. Anlagen 1 und 2; Planausschnitt und Textl. Festsetzungen). Alle wichtigen planungsrelevanten Daten und Maßnahmen sind darüber hinaus der dieser Vorlage beigefügten Begründung zum Bebauungsplan (s. Anlage 3) samt des zugehörigen Umweltberichtes (s. Anlage 3.1), der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (s. Anlage 3.2) und dem ergänzendem Schallgutachten (s. Anlage 3.3) zu entnehmen. Die Begründung ist als Verdeutlichung der Entscheidungsfindung bzw. als Basismaterial für den Fall einer gerichtlichen Abwägungskontrolle mit zu beschließen.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNG:

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 1.1 Rheinkalk GmbH, Werk Middel, Anne-Frank-Straße 99, 48431 Rheine;
- 1.1.1 Stellungnahme der Rheinkalk GmbH vom 05.November 2013

Inhalt:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanes der Stadt Rheine Nr. 229, Catenhorner Straße – Ost, erheben wir fristgerecht Einwendungen.

Unser Werk Middel ist von der beabsichtigten Änderung der Nutzung als Wohnbaufläche mit Ausweisung "Allgemeines Wohngebiet" existentiell betroffen. Die Edith-Stein-Straße ist nach Aufgabe der Zuwegung über die Anne-Frank-Straße die einzig verbleibende Zufahrtmöglichkeit für unsere Kunden. Die Verladung, bzw. Bedienung unserer Kunden muss dabei auch außerhalb der werktäglichen Arbeitszeit in der Nachtzeit und auch am Wochenende erfolgen. Hierzu liegen bestandskräftige immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vor.

Weiterhin verweisen wir darauf, dass das schalltechnische Gutachten auf diese Situation und den damit verbundenen gewerblichen Lärm nicht eingeht und nach unserer Auffassung die Vorbelastung unvollständig abbildet. Wir sind an einer gütlichen Einigung mit der Stadt Rheine sehr interessiert, behalten uns aber zur Sicherung von Markt und Arbeitsplätzen weitere Rechtsmittel vor. ..."

1.1.2 Stellungnahme der Rheinkalk GmbH vom 06. Februar 2014

Inhalt:

"Sehr geehrter Herr Schütte,

ich bitte zunächst die etwas längere Bearbeitungszeit zu entschuldigen. Beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme unseres Gutachters und den Schriftsatz, den wir im Dezember schon bei Ihnen hinterlassen hatten. Wir erhalten ausdrücklich unsere erheblichen Bedenken aufrecht und sehen in der Planung mit Ausweisung als "Allgemeines Wohngebiet" einen existenzgefährdenden Konflikt auf uns zukommen. Wir wollen Ihre Planungen nicht behindern, regen aber nochmalig an, das Gebiet entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Mischgebiet auszuweisen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für weitere Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung."

Stellungnahme des Immissionsschutz-Gutachters der Rheinkalk GmbH

"... nachfolgend erhalten Sie unsere Anmerkungen zur überarbeiteten schalltechnischen Stellungnahme zur Verkehrslärmsituation im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 229 "Catenhorner Straße –Ost".

Aufgabenstellung des Gutachtens war, ob für die geplanten Wohngebäude gesunde Wohnverhältnisse zu erreichen sind. Dabei ist die geplante Wohnbebauung mit dem Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes zu bewerten. In der überarbeiteten Stellungnahme NR. LL8625.1/03 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen vom 13.12.2013 wurde jetzt auch die Edith-Stein-Straße (Zufahrt der Rheinkalk GmbH, Werk Middel) bei der Berechnung der Beurteilungspe-

gel aus dem Straßenverkehr gemäß 16.BImschV berücksichtigt. Die Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass annähernd im gesamten Plangebiet die schalltechnischen Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete so-

wohl tags als auch nachts überschritten werden. (Vgl.- Pkt. 5M S.12). Die derzeitige gewerbliche Belastung des Plangebietes wurde in der Stellungnahme nicht berücksichtigt. Aufgrund der ermittelten Geräuschsituation allein aus dem Bereich des Straßenverkehrslärmes sowie des zuvor aufgeführten Sachverhaltes ist eine Ausweisung des Bebauungsplanes als Mischgebiet mit Orientierungswerten gemäß DIN 18005 von:

tagsüber: 60 dB(A)

nachts: 50 dB(A) (bzw. 45 dB(A))

im Hinblick auf die erreichbaren Wohnverhältnisse für die geplanten Wohngebäude u. E. sinnvoll. ..."

Abwägungsempfehlung zu 1.1.1 und 1.1.2:

Das schalltechnische Gutachten zur Planung wurde aufgrund der Stellungnahme v. 05.November 2013 in Absprache mit der Rheinkalk GmbH um die Berücksichtigung der für das Plangebiet relevanten Lärmimmissionen des Kalkwerkes ergänzt und liegt in der überarbeiteten Fassung vor (s. Anlage Schalltechnische Stellungnahme LL8625.103 v. 13.12.2013). Der unter Annahme des Volllastbetriebes berücksichtigte zusätzliche Lärm, verursacht durch die werksbedingten Zu- und Abfahrtsverkehre auf der Edith-Stein-Straße, führt nur zu geringfügigen Abweichungen gegenüber den Ergebnissen ohne die Berücksichtigung der Edith-Stein-Straße. Das Gutachten bezieht inzwischen die Fallbetrachtung des Vollastbetriebes in die schalltechnische Bewertung ein. Die auf Grundlage des überarbeiteten Gutachtens erforderlichen Anpassungen zum ersten Planentwurf vom 10.02.2014 wurden vorgenommen und der überarbeitete Bebauungsplanentwurf offengelegt.

Die Änderungen zur damals beanstandeten Fassung des Planentwurfes vom 10.02.2014 (Stand bei der fehlerhaft bekannt gemachten Offenlage) stellten sich wie folgt dar:

- Der unter Annahme des Volllastbetriebes berücksichtigte zusätzliche Verkehrslärm von der Edith-Stein-Straße führt zu einem leicht veränderten Lärmpegelkurvenverlauf. Die Lärmkurven (zeichnerisch) und die lärmbezogenen textlichen Festsetzungen wurden auf der Basis des nachgebesserten Gutachtens zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse auch bei Volllastbetrieb angepasst (vgl. Planentwurf).
- Das Plangebiet liegt durch die geringfügige Verschiebung der Lärmpegelkurven fast gänzlich im Lärmpegelbereich 3 oder 4, so dass die textlichen Festsetzungen im Planentwurf angepasst wurden und die Festsetzungen zu den Schlafräumen nicht mehr nur auf gekennzeichnete Bereiche beschränkt, sondern - da im Grunde die gesamte WA-Fläche betroffen ist so formuliert sind, dass sie für das ganze Plangebiet beachtlich sind. Die Anforderungen an den Lärmschutz sind dabei nach wie vor je nach gutachterlich ermitteltem Lärmpegelbereich unterschiedlich formuliert (s. textl. Festsetzung Nr. 2).
- Eine Ergänzung der lärmbezogenen textlichen Festsetzungen war entsprechend der gutachterlichen Empfehlung für den Außenwohnbereichsschutz vorzunehmen, weil auf den vorgesehenen Wohngebietsflächen Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) aus Lärmschutzsicht als unzulässig einzustufen sind, sofern diese nicht im Schallschatten von Gebäuden (Anordnung zur lärmabgewandten Seite) liegen und/oder nicht für ausreichende schallabschirmende Maßnahmen Sorge getragen wird (vgl. Lärmschutzgutachten LL8625.1/03 S. 14 ff). Um den geforderten Außenwohnbereichsschutz sicherzustellen, wurde eine entsprechende Festsetzung, ähnlich dem Festsetzungsvorschlag im Gutachten, nachträglich in den Planentwurf aufgenommen.

Diese Änderungen wurden auf der Basis der vom Gutachterbüro ZECH abschließend formulierten Vorkehrungen für einen passiven Schallschutz zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse überarbeitet. Mit den im Planentwurf getroffenen Festsetzungen wird planungsrechtlich sichergestellt, dass bei

einer Bebauung keine Schutzansprüche gegen den genehmigten Betrieb geltend gemacht werden können und durch die Planung keine existenzielle Betroffenheit oder Limitierung des Betriebes "Werk Middel" erfolgt.

Die gutachterliche Stellungnahme des von der Rheinkalk GmbH beauftragten Gutachters resümiert hinsichtlich der vom Gutachter vorgenommenen Bewertung fälschlicherweise wie folgt:

"Die Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass annähernd im gesamten Plangebiet die schalltechnischen Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete sowohl tags als auch nachts überschritten werden. (Vgl.- Pkt. 5M S.12)." Dabei verkennt der Gutachter, dass das zitierte Ergebnis nur ein im Gutachten geäußertes Zwischenresultat des Gutachters ist, welches die Schallberechnung OHNE die Berücksichtigung der passiven Lärmschutzmaßnahmen ist. Unter der später im Gutachten folgenden Berücksichtigung des vorgesehenen passiven Lärmschutzes werden die Orientierungswerte für gesunde Wohnverhältnisse jedoch eingehalten.

Wenn der Gutachter der Rheinkalk GmbH kritisiert, dass die derzeitige gewerbliche Belastung des Plangebietes in der Stellungnahme nicht berücksichtigt wird, lässt er außer Acht, dass durch die Planung kein formales "Heranrücken von Wohnbebauung an den Gewerbelärm" initiiert wird. Zwar entstehen neue Wohnbauflächen in der Umgebung der bestehenden gewerblichen Nutzungen, jedoch sind diese für Limitierungen nicht maßgeblich, da in geringerer Entfernung zum gewerblichen Lärm bereits Wohnbebauung (Reines Wohngebiet, Bebauungsplan 2 E "Bühnertstraße") den Maßstab für einzuhaltende Werte setzt (hier liegen die maßgeblichen Immissionsorte für den gewerblichen Lärm). Somit wird dem Verschlechterungsverbot (Bestandsschutzprinzip) Folge geleistet. Durch die Planung kommt es also nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Situation. So liegt die bereits bestehende angrenzende Wohnbebauung in etwa 150 m Entfernung vom Kalkwerk, während das Plangebiet etwa doppelt so weit entfernt ist. Von dem gewerblichen Lärm sind daher für das Plangebiet keine unzumutbaren Lärmbelastungen zu erwarten.

Näher zu betrachten war dagegen der gewerblich bedingte, für das Plangebiet relevante Verkehrslärm von den am Plangebiet benachbart verlaufenden Zu- und Abfahrtsverkehren. Dieser wurde - wie schon erwähnt – neben den Lärmbelastungen der Catenhorner Straße gutachterlich unter Annahme des Volllastbetriebes berücksichtigt.

Den Ausführungen entsprechend wird festgestellt, dass den geäußerten Bedenken somit in der Planung Rechnung getragen wird.

1.1.3 Stellungnahme der Rheinkalk GmbH vom 17. Februar 2014

Inhalt:

"Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Gerdes, Bezug nehmend auf Ihr o. g. Schreiben geben wir im Rahmen der beschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem geänderten Planentwurf folgende Stellungnahme ab: Wir halten unsere bereits mit Schreiben vom 05.11.2013 sowie 06.02.2014 geäußerten Bedenken gegen die vorgesehene Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets in dem Plangebiet vollumfänglich aufrecht. Die nunmehr vorgesehenen Änderungen sind nach wie vor nicht ausreichend, um die entstehenden Konflikte zwischen unseren Gewerbenutzungen sowie den geplanten Wohnnutzungen zu bewältigen.

- 1. Zwar wurden jetzt die werksbedingten Zu- und Abfahrtsverkehre auf der Edith-Stein-Straße als Zufahrt unseres Werkes bei der Berechnung der Beurteilungspegel aus dem Straßenverkehr in der Schalltechnischen Stellungnahme LL8625.1/03 vom 13.12.2013 berücksichtigt. Die derzeitige gewerbliche Belastung des Plangebietes wurde jedoch nach wie vor nicht ermittelt.
- 2. Dabei erschließt sich uns nicht, warum in der Schalltechnischen Stellungnahme

LL8625.1/03 vom 13.12.2013 als Maßstab für die Beurteilung der Immissionsrichtwerte allein die 16. BImSchV gelten soll. Schließlich wäre der Anwendungsbereich der 16. BImSchV gemäß deren § 1 Abs. 1 nur dann eröffnet, wenn es
vorliegend um den Bau oder eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße
geht. Dies ist jedoch betreffend die hier das Plangebiet umgebenden Straßen gerade eben nicht der Fall.

Vorliegend geht es doch vielmehr darum, die Vorbelastung des Plangebiets mit den Geräuschen aus unserem Gewerbebetrieb zu ermitteln. Insoweit sind allein die TA Lärm sowie die dort in Ziffer 6.1 Buchst. d) für Allgemeine Wohngebiete bestimmten Immissionsrichtwerte maßgebend.

Zu der danach maßgeblich zu ermittelnden Vorbelastung des Gewerbelärms aus unserem Betrieb zählen neben den Fahrzeuggeräuschen auf unserem Betriebsgrundstück einschließlich der Ein- und Ausfahrt (Ziffer 7.4 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm) sowie den sonstigen Fahrzeuggeräuschen auf unserem Betriebsgrundstück (Ziffer 7.4 Abs. 1 Satz 2 TA Lärm) auch die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen (Ziffer 7.4 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm).

Gemäß Ziffer 7.4 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm finden auf öffentlichen Verkehrsflächen die Absätze 2 bis 4 der Ziffer 7.4 TA Lärm Anwendung. Ziffer 7.4 Abs. 2 TA Lärm bestimmt, dass Geräusche der An- und Abfahrverkehre auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern dann vom Anwendungsbereich der TA Lärm umfasst sind, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 db (A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenze der 16. BImSchV erstmals oder weitergehend überschritten werden

Diese Voraussetzungen werden in Bezug auf die Edith-Stein-Straße erfüllt. Denn diese verläuft auf der gesamten Länge in Richtung der Catenhorner Straße in einem deutlich geringeren Abstand als 500 Meter zu unserem Betriebsgelände. Auf ihr findet nahezu ausschließlich unser werkseigener An und Abfahrverkehr statt, so dass sich – wie dem Gutachten vom 13.12.2013 ebenfalls zu entnehmen ist – allein darauf die in Ziffer 7.4 Abs. 2 TA Lärm vorausgesetzte Erhöhung der Beurteilungspegel um mindestens 3 db (A)

ergibt. Eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr findet nicht statt. Die Luftlinie zwischen der Grenze unseres Betriebsgrundstücks (Werkstor) zur Grundstücksgrenze der nächstgelegenen geplanten Bebauung beträgt im Übrigen gerade einmal 163 Meter.

Daraus folgt, dass – entgegen der Annahme in der Schalltechnischen Stellungnahme LL8625.1/03 vom 13.12.2013 – die Verkehrsgeräusche auf der Edith-Stein-Straße im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht als Verkehrslärmgeräusche nach Maßgabe der 16. BImSchV, sondern als Gewerbelärmgeräusche auch nach Maßgabe der TA Lärm zu betrachten sind.

3. Vorliegend ist vor dem Hintergrund der Anwendbarkeit der TA Lärm betreffend die geänderten Festsetzungen in dem Planentwurf zudem die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.11.2012 (Az.: 4 C 8.11) zu beachten. Danach besteht im Anwendungsbereich der TA Lärm nicht die Möglichkeit, der durch einen Gewerbebetrieb verursachten Überschreitung der Außen-Immissionsrichtwerte bei einem Wohnbauvorhaben durch die Anordnung von passiven Lärmschutzmaßnahmen zu begegnen. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Verbindlichkeit der TA Lärm gelten bei der Anwendung des Gebots der Rücksichtnahme im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren sowie der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB gleichermaßen (vgl. Dolde, in: NVwZ 2013, 372 (375)). Daraus folgt, dass die in den textlichen Festsetzungen geänderten Maßnahmen zum passiven Lärmschutz nicht dazu geeignet sind, den Konflikt zwischen den geplanten Wohnnutzungen und unserem Betrieb zu bewältigen. Die Stadt wird deshalb nicht umhinkommen weitergehende Schallschutzmaßnahmen

außerhalb des passiven Schallschutzes im Rahmen der Bauleitplanung zu treffen oder von vorne herein anstelle der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes eine Ausweisung des Plangebietes als Mischgebiet vorzusehen."

Abwägungsempfehlung:

Die Rheinkalk GmbH kritisiert unter Punkt 1, dass im Planverfahren die derzeitige gewerbliche Lärmbelastung durch den Werksbetrieb nicht ermittelt wurde. Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Kritik zur Kenntnis. Er hält jedoch eine Ermittlung des Lärms der benachbarten Betriebe, im konkreten Fall des Werks Middel der Rheinkalk GmbH aus den nachfolgend ausgeführten Gründen nicht für notwendig:

Der Gutachter der Rheinkalk GmbH kritisiert, dass die derzeitige gewerbliche Belastung des Plangebietes in der Stellungnahme nicht berücksichtigt wird. Dabei lässt er außer Acht, dass zwar neue Wohnbauflächen in der Umgebung der bestehenden gewerblichen Nutzungen entstehen, diese jedoch nicht für Limitierungen bzw. Betriebsbeschränkungen maßgeblich sind, da in geringerer Entfernung zum gewerblichen Lärm bereits Wohnbebauung (Reines Wohngebiet, Bebauungsplan 2 E "Bühnertstraße") den Maßstab für einzuhaltende Werte setzt (hier liegen die maßgeblichen Immissionsorte für den gewerblichen Lärm). Der Betrieb des Kalkwerkes darf somit aufgrund der jetzt schon vorhandenen Bebauung im reinen Wohngebiet die hierfür einzuhaltenden Richtwerte nicht überschreiten. Dem Verschlechterungsverbot (Bestandsschutzprinzip) wird entsprechend Folge geleistet. Konkret liegt die bereits bestehende angrenzende Wohnbebauung nur etwa 150 m entfernt vom Kalkwerk, während das Plangebiet mit etwa 300 Meter

Entfernung (Abstandsklasse V) etwa doppelt so weit entfernt ist und zudem entgegen der Hauptwindrichtung (Südwest) liegt. Den Abstand bei der geplanten Ausweisung des Wohngebietes im Bebauungsplan Nr. 229 "Catenhorner Straße – Ost" zu Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von Gestein sieht auch der vom Landesministerium zuletzt im Jahr 2007 novellierte, und als Handlungsleitfaden zur sicheren Rechtspraxis in der Bauleitplanung dienende Abstandserlass für den Immissionsschutz als ausreichend an (vgl. Abstandserlass des MUNLV 2007). Von dem Werk selbst sind dementsprechend für das Plangebiet keine unzumutbaren Lärmbelastungen zu erwarten. Der gewerblich bedingte, für das Plangebiet relevante Verkehrslärm von den am Plangebiet benachbart verlaufenden Zu- und Abfahrtsverkehren wurde neben den Lärmbelastungen der Catenhorner Straße gutachterlich unter Annahme des Volllastbetriebes berücksichtigt. Aus betrieblicher Sicht sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die vorgesehenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz hinsichtlich des öffentliches Straßenverkehrs sind in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Der Rat der Stadt Rheine stellt zu Punkt 2 der Stellungnahme fest, dass der Einwand der Rheinkalk GmbH, die Beurteilung der Immissionsrichtwerte würde allein auf Grundlage der 16. BImSchV erfolgen, nicht zutrifft. Die Beurteilung erfolgt - wie auch dem Gutachten zu entnehmen ist – entlang der jeweils anzuwendenden Normen und legt bei der Beurteilung vornehmlich und gemäß den Grundlagen der DIN 18005-1[2] (Norm für den Schallschutz im Städtebau) die entsprechend dieser Norm anzuwendenden schalltechnischen Orientierungswerte zugrunde (s. Schalltechnische Stellungnahme v. 13.12.2013).

Im Gutachten kam zudem die in der Stellungnahme der Rheinkalk GmbH angesprochene 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) bei der Betrachtung der Lärmeinwirkung durch die Edith-Stein-Straße zum Tragen. Da es sich bei der Edith-Stein-Straße um eine öffentliche Straße handelt, sind die Verkehrsmengen aus fachlicher Sicht des von der Stadt Rheine beauftragten Gutachters und wie nachfolgend ausgeführt als öffentlicher Straßenverkehrslärm zu ermitteln und zu beurteilen: "Dies erfolgt nach Punkt 7.4 der TA Lärm, wie teilweise richtig auf der zweiten Seite der Stellungnahme der Rheinkalk vom 17.02.2014 beschrieben ist. Dabei ist zu prüfen, ob auf der öffentlichen Straße der anlagenbezogene Verkehrslärm zu einer Erhöhung des Verkehrslärms um mindestens 3 dB beiträgt, keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt und die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden. Erst dann sollen Maßnahmen organisatorischer Art getroffen werden, die Situation zu verbessern.

Entsprechend der Maximalbetrachtung nach Anlage 3.2 des schalltechnischen Berichtes vom 13.12.2013 ist erkennbar, dass aus Richtung der Edith-Stein-Straße im Bereich der geplanten Baugrenzen des geplanten WA durch Verkehrslärm ein Beurteilungspegel von ca. 56 dB(A) - selbst bei einer Maximalbetrachtung - zu erwarten ist. Dies bedeutet, dass im Sinne des Punktes 7.4 der TA Lärm keine Konfliktsituation in Hinblick auf den anlagenbezogenen Mehrverkehr auf öffentlicher Straße - hervorgerufen durch Rheinkalk – zu erwarten ist, da der Grenzwert der 16.BImSchV hier im WA 59 dB(A) beträgt. Die vorliegende schalltechnische Stellungnahme liefert dazu alle Grundlagen und Beurteilungen. Auf der Catenhorner Straße erfolgt eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr, auf die Situation durch den Gesamtverkehr in diesem Bereich wird durch die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan reagiert. Somit sind alle Belange des Schallimmissionsschutzes abgedeckt." (ZECH GmbH, Mail v. 19.02.2014)

Der Rat der Stadt Rheine stellt weiterhin fest, dass auch für die unter Punkt 3 in der Stellungnahme geäußerten Kritikpunkte der Rheinkalk GmbH hinsichtlich der Anwendung passiver Schallschutzmaßnahmen kein Mangel innerhalb des Gutachtens und bei den getroffenen Maßnahmen zu erkennen ist.

Der Gutachter führt dazu wie folgt aus:

"Die Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes beziehen sich auf die Anlagengeräusche, hervorgerufen vom Betriebsgrundstück einer Anlage im Sinne des BImSchG. Derartige Geräusche (von der Anlage, nicht von der Straße!) müssen im vorliegenden Fall bereits in dem Reinen Wohngebiet an der Straße Rapunzelweg bzw. Unterm Waldhügel die Richtwerte des Reinen Wohngebietes einhalten. Damit ist die sichere Einhaltung der Werte im Bereich des geplanten Allgemeinen Wohngebietes vorauszusetzen.

In Hinblick auf den Verkehrslärm auf öffentlicher Straße (inkl. dem anlagenbezogenen Mehrverkehr auf öffentlicher Straße!) wird im Sinne des vorsorgenden Immissionsschutzes im Bereich des geplanten WA passiver Schallschutz umgesetzt. Dies entspricht vollumfänglich der gängigen Praxis und den anzuwendenden Regelwerken." (ZECH GmbH, Mail v. 19.02.2014)

Der Rat der Stadt Rheine stellt abschließend fest, dass mit den in der Planung getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz sowohl den Schutzbelangen der Anwohner, wie auch den Belangen der Rheinkalk GmbH durch die Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots hinreichend Rechnung getragen wird.

1.1.4 Stellungnahme der Rheinkalk GmbH vom 27. Mai 2014

<u>Inhalt:</u>

"Sehr geehrte Damen und Herren,

der Amtlichen Bekanntmachung vom 22.04.2014 entnehmen wir, dass der Bebauungsplanentwurf Nr. 229 "Cartenhorner Straße – Ost" der Stadt Rheine erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt worden ist und Gelegenheit besteht, zu der Planung Stellung zu nehmen. Wir dürfen insoweit zunächst auf unsere Schreiben vom 05.11.2013 und vom 17.02.2014 verweisen. Die darin geltend gemachten Einwände erhalten wir in vollem Umfang aufrecht.

Zusätzlich und in Ergänzung zu unserem bisherigen Vorbringen weisen wir noch auf Folgendes hin:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 ist in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine neue Vorgabe für die Bauleitplanung in das Baugesetzbuch aufgenommen worden.

Danach soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Mit der Bestimmung soll das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie unterstützt werden, die Flächeninanspruchnahme von 30 ha pro Tag zu reduzieren (Amtliche Begründung, BT-Drs. 17/11468, S. 9). Gegen dieses Gebot verstößt der Bebauungsplan in der ausgelegten Entwurfsfassung. Das Plangebiet ist derzeit unzweifelhaft dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Der in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB angeordnet Vorrang der Innenentwicklung wird durch die Planung somit übergangen. Als bloßes Optimierungsgebot dürfte die Vorgabe zwar abwägungsüberwindlich sein. Die Planung in der Form setzt sich in der vorliegenden Form jedoch nicht ansatzweise auseinander. In der Planbegründung wird die Thematik weder angesprochen, noch erfolgt eine Analyse möglicher Alternativen im Innenbereich und eine Begründung, warum mit diesem das Planziel nicht erreicht werden kann. Der Bebauungsplan würde somit an einem Abwägungsmangel leiden.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass eine Alternativlosigkeit unter dem Aspekt des Vorrangs der Innenentwicklung gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 abwägungsfehlerfrei begründet werden könnte. Die Stadt Rheine verfügt über zahlreiche Konversionsflächen im Innenbereich. Es erscheint ausgeschlossen, dass eine Innenentwicklung auf einer dieser Konversionsflächen nicht geeignet sein soll, die mit der Planung verfolgten städtebaulichen Ziele ebenso gut zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Rheinkalk GmbH"

Abwägungsempfehlung:

Bei der vorliegenden Planung wurde die Möglichkeit der Inanspruchnahme der privaten Grünlandfläche verantwortungsvoll geprüft. Natur- und Umweltschutzbelangen wird, wie im Umweltbericht und der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung nachzuvollziehen, angemessen Rechnung getragen. Wertvolle und damit schützenswerte Bereiche des Plangebietes werden über die Kompensationsmaßnahmen erhalten und darüber hinaus aufgewertet. Die bauliche Inanspruchnahme der ökologisch geringerwertigen Bereiche im Norden des Geltungsbereiches sind durch einen anerkannten Fachgutachter überprüft worden. Dieser kommt auf Grundlage seiner Überprüfung und unter Berücksichtigung aller in den Beteiligungsstufen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen zu der Einschätzung, dass die vorliegende Planung aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht unbedenklich und vertretbar ist. Mit der Planung verbundene Eingriffe können im erforderlichen Maße über die im Umweltbericht beschriebenen und im Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Wie in der Stellungnahme richtig wiedergegeben, handelt es sich bei der neuen Vorgabe hinsichtlich der Stärkung der Innenentwicklung in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB um eine leitbildartige Sollvorschrift. Diese bedeutet gleichsam nicht, dass die städtebauliche Entwicklung rein auf die Innenentwicklung zu beschränken ist.

Aus städtebaulichen Gründen kann nach wie vor auch eine Inanspruchnahme geeigneter Freiflächen sinnvoll sein und zulässigerweise erfolgen.

Diesem Erfordernis wird die Planung gerecht. Als ausreichende städtebauliche Gründe für die geplante kleinteilige und maßvolle Arrondierung und Bebauung der Fläche am städtischen Siedlungsrand sprechen insbesondere

- eine hohe Nachfrage und der nachvollziehbare Bedarf nach zeitgemäßen, zentrumsnah gelegenen Wohnungen in Rheine,
- und der speziell quartiersbezogen erforderliche Ersatzwohnraumbedarf aufgrund des für die nächsten Jahre hohen Sanierungsbedarfes im Stadtteil Dorenkamp.

Die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine hat als Eigentümer der Fläche diese bereits in der Vergangenheit für eine mögliche Bebauung vorgesehen und hat die Planung mit einem Antrag an die Stadt Rheine bereits vor einigen Jahren initiiert. Nach Prüfung des Antrages wurde die Planung als notwendig und städtebaulich sinnvoll erachtet. Da der Wohnungsgesellschaft geeignete Flächenalternativen für die Umsetzung der Planung an anderer Stelle fehlen sowie städtischerseits zum Erreichen der Planungsziele die Entwicklung anderer Flächenalternativen kurzfristig auch nicht möglich oder sinnvoll ist, wird der vorliegenden Planung unter Berücksichtigung aller Belange zugestimmt.

1.2 Bürger/in Nr. 1, Sacharowstraße, 48432 Rheine

1.2.1 E-Mail von Bürger/in Nr. 1 vom 02.05.2014, 08:05 Uhr

Inhalt:

"Grüne kämpfen gegen Bebauung am Waldhügel (Pressebericht MVU vom 30. April 2014) Nr. 100 RH05 - Catenhorner Straße: Bürger sollen Einwendungen machen

Rheine.- Anlässlich der Offenlegung des Bebauungsplanes "Catenhorner Straße Ost/ Bühnerstraße" wurde die Frage eine angemessenen Umgangs mit diesem städtischen Grundstück in der Fraktionssitzung der Grünen am Montag noch einmal intensiv diskutiert. Die Grünen lehnen die Bebauung dieses Grundstücks am Fuße des Naturschutzgebietes Waldhügel entschieden ab. Es liege im Jagdflugradius des extrem seltenen Uhus; im Sommer sehe man über die Wiese Fledermäuse jagen, und ein namhafter Biologe habe schützenswerte Pflanzen am Wiesenrand entdeckt, heißt es von den Grünen. Zweifel haben die Grünen auch an der Rechtmäßigen Bewertung des Grundstückes. Für die Grünen muss notfalls gerichtlich geklärt werden, warum ein Grundstück zu Baumarktpreisen in den Büchern bewertet wird, obwohl es noch gar keinen Bebauungsplan gab. Die Grünen zweifeln, ob die Verwaltung hier rechtmäßige Zahlen bei der Beschlussvorlage benutzt hat: Eine Wiese, die 4,50 Euro pro Quadratmeter wert ist, könne ohne rechtmäßigen Bebauungsplan nicht als Bauland bewertet werden, meinen die Grünen. Auch diene die Wiese dazu, vom Waldhügel ablaufendes Wasser aufzunehmen, welches wegen des Kalkbodens nur unzureichend am Hügel selber versickern kann. "Die Empfehlungen des Landes, Pufferzonen zu Naturschutzgebieten einzurichten, werden von der Stadt Rheine offensichtlich ignoriert", heißt es in der Mitteilung der Grünen. Der Bebauungsplan liegt vom 2. Mai bis zum 2. Juni in Zimmer 409 der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme offen. Die Grünen fordern alle am Naturschutz interessierten Bürger auf, zur Stärkung des Naturschutzgebietes Waldhügel Einwendungen gegen die Bebauung dieses Grundstücks zu machen.

- 1.) Die Grünen haben also aufgezeigt, dass die Stadtverwaltung Rheine in dieser Angelegenheit nur Fehler macht bzw. gemacht hat.
- 2.) Demnach ist festzustellen, dass der Änderungsbereich am Fuße des Naturschutzgebietes Waldhügel liege.
- 3.) Kennzeichen dieses Gebietes sind: Seltene Rosen, weidende Schafe, steile Hänge, blaue Seen und eine herrliche Rundumsicht in die schöne münsterländische Parklandschaft.
- 4.) Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches und einer sich daraus folgenden Bebauung kommt es somit zu einer Zerstörung dieser Kulturlandschaft.
- 5.) Als südöstlicher Ausläufer des Thieberges bildet der Waldhügel mit 94 m ü. NN die höchste Erhebung im Stadtgebiet. Versteinerte Muscheln, Schnecken, Ammoniten und Seeigel in den Aufschlüssen des Steinbruchs weisen darauf hin, dass es sich bei den Kalkschichten um Meeresablagerungen der Unter- und Oberkreide handelt.
- 6.) Auch diese Landschaft droht durch eine avisierte Bebauung zerstört zu werden.
- 7.) Biologisch genauer betrachtet besteht der Waldhügel aus Cenomankalk über Cenomanpläner mit eingelagerten Mergelschichten. An den Hangfüßen treten Rotpläner des Turons auf, die von eiszeitlichen Sanden überlagert sind. Die hier zutage tretenden Kreideschichten sind ein begehrter Rohstoff für die Kalkindustrie, dessen Geschichte an dieser Stelle bis in das 14. Jahrhundert zurückgeht.
- 8.) Folglich steht auch eine Bebauungsplanänderung nicht im Einklang mit den biologischen Erkenntnissen.
- 9.) Im Norden des Gebietes ist der Kalkabbau bereits abgeschlossen. Ursprünglich beabsichtigte die Stadt Rheine, die Abbauflächen vollständig mit Boden und Bauschutt zu verfüllen. Auf den nicht genutzten Abbausohlen entwickelten sich jedoch im Laufe der Zeit ökologisch wertvolle Trockenrasenkomplexe, sodass die Stadt Rheine sich später dazu entschloss, Teilbereiche ganz dem Naturschutz zu überlassen.
- 10.) Eine Bebauung am Fuße des Waldhügels ist daher nicht im Einklang mit der jüngsten städtischen Entwicklung.
- 11.) Das Gebiet Waldhügel verdeutlicht eindrucksvoll den Naturschutzkonflikt zwischen Kalkabbau, Abfallbeseitigung und Naturschutz.
- 12.) Zu diesen Konflikten soll nun eine massive Versiegelung des Raumes durch eine Bebauung schützens- und erhaltenswerter Flächen hinzutreten. Damit kontakariert die Stadt Rheine die eigenen Naturziele der Stadt Rheine im Rahmen der Klimaschutzmaßnahmen.
- 13.) Heute stellt der Waldhügel ein Mosaik dar aus relativ naturnahen und wenig beeinflussten Bereichen (Waldmeister-Buchenwald, Orchideen-Buchenwald, Eichen-Hainbuchenwald, extensives Grünland), abgebauten und zunächst sich selbst überlassenen Kalkstandorten, die von der Natur zurückerobert wurden (Sekundärbiotope: stillgelegter Kalksteinbruch mit Pionier- und Ruderalgesellschaften, Kalk-Halbtrockenrasen, Abgrabungssee).

- 14.) Eine Bebauung dieses Bereiches würde somit auch dieser Entwicklung nicht gerecht werden und steht damit den eigenen städtebaulichen Zielen und des Naturschutzes des Waldhügelbereiches entgegen.
- 15.) 1994 wurde dieses Gebiet zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Ausweisung zum Naturschutzgebiet ist nicht zuletzt dem Engagement des Fördervereins Waldhügel e.V. zu verdanken.
- 16.) 20 Jahre später soll also ein Rückschritt unternommen werden. 20 Jahre langes ehrenamtliches Engagement soll durch eine unnötige Bebauung mit einem Federstrich der Vergangenheit angehören. Die Bewahrung der Schöpfung soll sich einem materiellen Wertschöpfungsprozess unterordnen. Der Verlust des ehrenamtlichen Engagements im Umweltbereich wird damit gefördert.
- 20 Jahre Rheine 20 Jahre Ehrenamt 20 Jahre Naturschutz: Eine Entwicklung die nicht in dieser Form Realität werden darf und auch nicht mit dem Baugesetzbuch und den Gesetzen zum Naturschutz vereinbar ist.
- 17.) Von den hier vorkommenden 918 Pflanzenarten sind 55 in ihrem Bestand gefährdet oder vom Aussterben bedroht. Um die Eigenarten und Besonderheiten des Gebietes zu erhalten und zu entwickeln, wurde vom Umweltreferat der Stadt Rheine ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt. Die darin enthaltenen Maßnahmen werden zurzeit umgesetzt.
- 18.) Die avisierte Bebauungsplanänderung steht weiterhin nicht mit dem vom Umweltreferat entwickelten Pflege- und Entwicklungsplan im Einklang. Auch in diesem Punkt ist der Widerspruch deutlich erkennbar. Die Aspekte des Naturschutzes sind höher zu bewerten als die avisierte Bebauung der Fläche. Eine Bebauungsplanänderung auch aus diesen Gründen unzulässig.
- 19.) Weiterhin liegt der Änderungsbereich im Jagdflugbereich des Uhus.
- 20.) Warum mangelt es dem Uhu besonders im Süden Deutschlands an Nahrung, während sein Bestand in West- und Norddeutschland stabil bleibt? Warum wachsen in Bayern nur halb so viele Jungtiere auf, wie zur Erhaltung der Art nötig wären? Antworten auf diese Fragen sind Voraussetzung für wirkungsvolle Schutzmaßnahmen. Und ohne die könnte der Uhu schnell wieder zu dem Sorgenkind des Artenschutzes werden, das er 50 Jahren schon einmal war.
- Diese Antworten erhoffen wir uns von einem von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) geförderten Forschungsprojekt, das im Sommer 2012 abgeschlossen wurde. Vier Jahre lang haben wurde untersucht, wo der Uhu jagt, welche Strukturen er dafür benötigt und was er erbeutet bzw. womit er seinen Nachwuchs groß zieht. Wir vergleichen "gute" und "schlechte" Revier solche, in denen meist viele Junge groß werden, mit solchen, in denen erfolgreiche Bruten selten sind. So wird deutlich, welche enstcheidenden Strukturen ein optimales Uhurevier ausmachen bzw. woran es in den schlechten Revieren fehlt. Sobald die laufenden Auswertungen abgeschlossen sind, sollten wir die Schlüssel in der Hand haben, um zielgerichtete und effiziente Schutzmaßnahmen für den Uhus auf den Weg zu bringen und wieder für mehr Nachwuchs in den bayerischen Uhurevieren zu sorgen.
- 21.) Die Erkenntnisse der Forschung des angesprochenen Forschungsergebnisses führt zwingend und unerlässlich dazu, dass der Jagdflugbereich des Uhus am Fuße des Waldhügels erhalten bleiben muss und eine Bebauung aus diesen Gründen rechtlich nicht zulässig ist.
- 22.) Um die Jagdflüge der Uhus in den untersuchten Revieren verfolgen zu können, ohne zu stören, wurden 11 Uhus mit Peilsendern bestückt. Deren Signale verraten, wo sich die besenderten Tiere aufhalten, wo sie Beute suchen und welche Flächen von ihnen nicht bejagt werden, obwohl es dort ausreichend Nahrung

gäbe. Wir können anhand der Peilsignale die Reviere abgrenzen und wissen, welche Strecken die Vögel zum Beuteerwerb zurücklegen. Diese Informationen gleich wir mit den Biotopstrukturen und der Entwicklung der Landnutzung in den einzelnen Revieren ab.

- 23.) Entsprechend dieser Erkenntnisse sollte am Fuße des Waldhügels verfahren werden statt eine Bebauung der Fläche zu avisieren.
- 24.) Uhus bei der nächtlichen Jagd zu beobachten und so Aufschluss über Beute zu bekommen, ist fast unmöglich. Dafür aber kann der Kundige in den Hinterlassenschaften des Uhus in Gewöllen und Rupfungen fast lesen wie in einem Buch: Die Beureste von kleinsten Fischschuppen und Körperteilen von Insekten bis hin zu verschiedensten Knochen und Federn größerer Beutetiere geben Aufschluss über das Nahrungsspektrum der Brutpaare. In den letzten Jahren wurden gesammelte Gewölle und andere Beutereste aus mehr als 50 Uhurevieren analysiert. Dabei kamen Reste von fast 8000 Beutetieren zu Tage, die Aufschluss über das Angebot an Nahrung und sein Nutzung in verschiedenen Revieren geben. Daraus ergeben sich wieder wichtige Hinweise für künftige Schutzmaßnahmen. 25.) Zu wenig Nachwuchs und das Verwaisen von immer mehr Uhurevieren waren für den LBV und das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) Anlass, 2001 ein neues Artenhilfsprogramm Uhu zu starten. Es wird zum großen Teil aus Spenden finanziert. Eine breite Maßnahmenpalette soll das langfristige Überleben des Uhus in Bayern sichern. Dafür wollen wir
- vom Menschen verursachte Todesfälle reduzieren,
- •gefährdete Lebensräume aus zweiter Hand erhalten,
- •den Bruterfolg steigern, bis wieder genügend Junguhus für den Bestandserhalt selbständig werden - im Mittel mindestens ein Jungvogel pro Revier und Jahr.
- 26.) Ein entsprechendes Programm sollte mit Mittel des Klimaschutzes für Rheine etabliert werden. Eine Bebauungspländerung verworfen werden.
- 27.) Im sehe man zudem über die Wiese Fledermäuse jagen.
- 28.) Seit über 50 Millionen Jahren gibt es Fledermäuse in Deutschland die letzten 50 Jahre haben sie allerdings an den Rand der Ausrottung gebracht. Weltweit gibt es etwa 950 Fledertierarten. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Wasserfledermaus sind die häufigsten Vertreter der in Deutschland vorkommenden 24 heimischen Arten. Nahrungsmangel, zum Beispiel durch den Einsatz von Insektiziden oder durch den Verlust an landschaftlicher Vielfalt, Quartierverlust und -mangel sind die wichtigsten Ursachen für einen dramatischen Rückgang der Fledermauspopulationen in Deutschland.

Jagd

Nach ihrem Winterschlaf, der bis zu sechs Monate andauern kann, gehen unsere Fledermäuse vom Frühjahr bis in den Herbst immer nachts auf die Jagd. Auf dem Speiseplan der heimischen Arten stehen fast ausschließlich Insekten. Jede Nacht brauchen sie Insektennahrung und fressen Mengen, die etwa ein Drittel des eigenen Körpergewichtes ausmachen – bis zu zehn Gramm pro Einzeltier. Macht in den Sommermonaten etwa zwei Pfund. Nahezu lautlos flattert die Fledermaus durch die Dunkelheit und vertilgt Nachtfalter und Mücken. Bei der Jagd verlässt sich die Fledermaus, auch wenn sie verhältnismäßig gut sehen kann, auf ihren Gehörsinn.

Mit ihrer berühmten Ultraschall-Echoortung erfasst sie ihre Beute und orientiert sich. Durch Mund oder Nase werden Ultraschallaute ausgestoßen und anhand der Echos Distanz, Richtung, Größe, Form und Struktur des Beuteinsekts analysiert. Leider lauert in der Beute auch eine Gefahr: Insekten sind vielfach durch Pflan-

zenschutzmittel oder andere Chemikalien belastet. Die mit der Nahrung aufgesammelten Gifte häufen sich im Fledermauskörper und schwächen die Tiere selbst oder den Nachwuchs.

Gefährdung – vor allem durch Quartierverlust

So stehen alle diese wendigen Flieger auf der Roten Liste, einige Arten sind vom Aussterben bedroht. Quartierverlust und -mangel sind weitere Faktoren die unsere Fledermausarten in der Existenz gefährden. Winterquartiere in Höhlen, Stollen oder Kellern wurden verschlossen oder die Tiere dort immer wieder gestört. Sommerliche Tagesschlafplätze fehlen, unter anderem weil in den bewirtschafteten Forsten kein Altholzbestand geduldet wurde. In Dachstühlen verenden die in Kolonien lebenden Säugetiere, wenn zum Beispiel giftige Holzschutzmittel eingesetzt werden oder sie werden vertrieben, weil die Dächer hermetisch verschlossen werden.

Auch der Straßenverkehr fordert Opfer unter den Fledermäusen: Mit ihrem sonst so perfekten Ortungssystem können sie sehr schnelle Objekte, wie Autos, anscheinend nicht richtig erfassen. Die Zahl der zufällig gefundenen Unfallopfer ist vermutlich nur ein winziger Bruchteil der tatsächlichen Zahl. Ultraschall-Echoortung

Alle heimischen Fledermäuse jagen und orientieren sich mit Hilfe der so genannten Ultraschall-Echoortung. Mit dem Bat-Detektor, das sind Geräte, mit denen die nicht hörbaren Ultraschallaute in für das menschliche Ohr wahrnehmbare Geräusche gewandelt werden, lassen sich die Tiere beobachten. Aufgabe der heutigen Fledermausforschung ist es, festzustellen, wo die zurückgezogen lebenden Tiere ihre Quartiere haben, wo sie jagen und über welche Strecken (bis zu zwanzig Kilometer!) sie die Jagdgebiete erreichen.

Wir können nur schützen, was wir auch kennen

Nach dem Motto "Wir können nur schützen, was wir auch kennen" ist es dann möglich Quartiere und Einflugmöglichkeiten zu sichern, vielfältige Strukturen unserer Landschaft, wie Hecken und Alleen, zu erhalten und auszubauen, sowie Hilfestellungen für Hausbesitzer bei Umbau und Renovierung zu geben. Das Anbringen von Fledermauskästen hilft als ein Ersatz für fehlende natürliche Quartiere in Wäldern, dort wo zum Beispiel Spechthöhlen in alten Bäumen fehlen. Fledermäuse zeigen uns, wo unsere Umwelt noch intakt ist. Je bewusster der Mensch mit Natur und Umwelt umgeht, desto mehr sensible Fledermäuse wird es geben. 29.) Statt einer Flächenversiegelung, Bebauung der ökologisch wichtigen Freiflächen sollte man sich auch im Sinne des Klimaschutzes, Naturschutzes und Erhalt einer einzigartigen Kulturlandschaft die Erkenntnisse zur Fledermaus zu eigen machen und in diesem Sinne dem Naturschutz Vorrang einräumen."

Abwägungsempfehlung:

Zu 1) Pauschalkritik - Fehlplanung

Der Rat nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis. Die aus der Presse zitierte Ablehnung der Planung durch die Grünen verwendet der Einwender als Grundlage für eine recht pauschale Kritik an einer aus seiner Sicht fehlerhaften Planung. Kritisiert wird, dass "die Stadtverwaltung in dieser Angelegenheit nur Fehler macht". Diese subjektive und für den konkret vorliegenden Sachverhalt ohne Substanz vorgetragene Meinung ist im Sinne der Meinungsfreiheit legitim, inhaltlich aber nicht präzisiert. Zumal die Verwaltung die nach neuer Rechtssprechung nachzu-

bessernde Offenlage, bzw. Bekanntmachung dieser, wiederholt und dabei, wie gesetzlich vorgeschrieben, alle planungsrelevanten Belange im Verfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen abgefragt und geprüft hat und die abwägungsrelevanten Belange dem Rat zur Entscheidung vorgelegt werden, ist die Kritik nicht nachvollziehbar.

Zu 2 - 6) Zerstörung der Kulturlandschaft, Beeinträchtigung des NSG Waldhügel Die Anmerkungen des Einwenders werden zur Kenntnis genommen. Beeinträchtigungen der Schutzziele des NSG Waldhügel oder gar eine Zerstörung der Kulturlandschaft sind jedoch - wie im Umweltbericht nachzuvollziehen - nicht zu befürchten. Auch bei dem, aufgrund der aktuellen Ausweitung des NSG Waldhügel, direkten Aneinandergrenzen des Bebauungsplan-Geltungsbereiches an das Naturschutzgebiet Waldhügel, sind die Auswirkungen der Bebauung auf die Naturschutzziele für das Schutzgebiet Waldhügel nach Einschätzung des Fachgutachters als unerheblich anzusehen.

Die Entfernung des Änderungs- bzw. Geltungsbereiches der Planung zu den bis vor kurzem noch geltenden Grenzen Naturschutzgebietes (NSG) Waldhügel beträgt zu dem am nächsten gelegen Grenzpunkt konkret ca. 240 Meter. Dabei ist der südliche Teil des Plangebietes, der für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen ist und explizit dem Erhalt und der ökologische Aufwertung der hier vorhandenen Grünstrukturen im Rahmen der Planung dient, noch nicht eingerechnet.

Auch nach dem Heranrücken des Naturschutzgebietes (Erweiterung des NSG Waldhügel erfolgte kürzlich mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 35 der Bezirksregierung Münster vom 29.08.2014) an das Plangebiet, sind nachvollziehbar - wie im Umweltbericht zur Planung erläutert - nur unerhebliche Auswirkungen anzunehmen. Die Schutzziele des NSG Waldhügel beeinträchtigende Störungen oder gar eine Zerstörung der Kulturlandschaft Waldhügel sind daher nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Verlustes von derzeit nicht bebauter Fläche im Plangebiet kann der mit der Planung verbundene und zu erwartende Flächenverbrauch mit den verfolgten Zielen der Planung gerechtfertigt werden und wird als vertretbar eingestuft. Auf die umfassenden Ausführungen im Umweltbericht zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen der Planung wird verwiesen.

Die möglichen Auswirkungen der Planung auf das Landschafts- bzw. Ortsbild werden in der Planung explizit als Belang berücksichtigt. Die diesbezüglichen Ausführungen im Umweltbericht werden geteilt. Aufgrund der einheitlichen Nutzungs-, aber relativ vielfältigen Vegetationsstruktur ergibt sich für das Plangebiet nur eine mittlere Vielfalt, geringe Eigenart und mittlere Naturnähe der Landschaft, so dass die Bedeutung des Landschaftsbildes für den konkreten Planstandort nur eine mäßige bis mittlere Bedeutung aufweist.

<u>Zu 7 – 11, 13, 14) Kritik an Bebauung – Konflikte mit Kalkabbau, Naturschutz, Abfallbeseitigung</u>

Der Argumentation des Einwenders kann nicht gefolgt werden. Die Plangebietsfläche ist im Flächennutzungsplan und seitens der Stadt Rheine nicht für den Kalkabbau vorgesehen. Vielmehr ist bereits seit einigen Jahren die Bebauung und Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Wohnbaunutzung vorgesehen und wird auch nach wie vor als städtebaulich sinnvoll erachtet, da mit der Planung

- 1. eine bedarfsgerechte Bebauung an der Ostseite der Catenhorner Straße verfolgt wird,
- 2. die mögliche Bebauung sich bereits auf die einzeilige Randbebauung entlang der Ostseite der Catenhorner Straße beschränkt, so dass auf vorhandene Infrastrukturen zurückgegriffen werden kann,
- 3. der äußerste Siedlungsrand, markiert durch das südliche Ende der westlich der Catenhorner Straße gelegenen Darbrookstraße, nicht überschritten wird,
- 4. somit eine sinnvolle Arrondierung des äußersten Siedlungsrandes realisiert würde.
- 5. wie in der Begründung genannt, das Plangebiet bereits in der Vergangenheit baulich genutzt wurde und damit ein baulich vorgeprägter Standort erneut baulich genutzt würde (15 Jahre lang standen hier bis 2004 bereits Übergangswohnheime für Flüchtlinge),
- 6. die Plangebietsfläche sofort entwickelt werden kann und sie als gut vermarktbar eingeschätzt wird,
- 7. die notwendige örtliche Kompensation von zahlreichen entfallenden Mietwohnungen ermöglicht wird (hoher Sanierungsbedarfes bei Mietwohn-Objekten im Stadtteil Dorenkamp),
- 8. vergleichbare und den Bedarf deckende Standort-Alternativen fehlen.

Aus den genannten Aspekten ergeben sich hinreichende und städtebauliche Gründe eine Ermöglichung der Planung am vorgesehenen Standort.

Dadurch, dass mit der Planung die schützenswerten Bereiche des Waldhügels nicht in ihren Schutzzielen beeinträchtigt und diese nach wie vor dem Naturschutz vorbehalten sind, werden Naturschutzkonflikte weitestgehend vermieden. Die bei Umsetzung der Planung verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft können durch die im Umweltbericht beschriebenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Zu 12) Flächenversiegelung

Eine vom Einwender befürchtete "massive Versiegelung" ist mit der vorliegenden Planung nicht vorgesehen. Auf der ca. 3.100 gm großen, im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesenen Fläche, ist in dem der Planung zugrunde liegendem Bebauungskonzept eine Bebauung mit drei Mehrfamilien-Wohnhäusern mit jeweils 6 Wohneinheiten je Gebäude mit vorgelagerter gemeinsamer Stellplatzanlage angedacht. Das vorliegende Planungskonzept und der darauf aufbauende Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigen die städtebauliche Situation und sehen eine offene, der Umgebung angepasste Bebauungsstruktur vor. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die festgesetzte offene Bauweise, die moderate Grundflächenzahl (GRZ = 0,3, d.h. nur 30% der Grundstücksfläche darf von baulichen Anlagen überdeckt werden), die festgesetzte Traufhöhe (mind. 5,60 m) und die festgesetzte maximale Firsthöhe (max. 11,50 m) sowie durch die Zahl der Vollgeschosse (zwingend II-geschossig) bestimmt. Diese Festsetzungen wurden in Anlehnung an die vorhandene benachbarte Umgebungsbebauung entlang der Catenhorner Straße und der sonstigen Umgebungsbebauung im Kreuzungsbereich der Bühnertstraße/Catenhorner Straße getroffen. Dabei wurde darauf geachtet, dass die zulässige Flächeninanspruchnahme auf ein für die angestrebte Nutzung angemessenes, aber zeitgleich hinsichtlich der möglichen Versiegelung verträgliches Maß beschränkt wird.

Verbleibende zu berücksichtigende Bodenversiegelungen werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und konform mit dem Bundesbodenschutzgesetz § 2 Abs. 2 BBodSchG kompensiert. Einzelheiten dazu sind dem Umweltbericht zur Planung zu entnehmen.

Im Übrigen werden Klimaschutzziele mit der Planung nicht beeinträchtigt. Das Schutzgut Klima ist im Umweltbericht hinreichend betrachtet worden. Nennenswerte Beeinträchtigungen des Klimas sind demnach bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Zu 15, 16) Behinderung ehrenamtlichen Engagements

Eine Behinderung ehrenamtlichen Engagements kann im Zusammenhang mit der Planung nicht erkannt werden. Die vom Einwender vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt.

Zu 17) Anmerkungen zur Vegetation am Waldhügel

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 18) Fehlender Einklang mit Pflege- und Entwicklungsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb der vom Pflege- und Entwicklungsplan umfassten Flächen. Die Eigenarten und Besonderheiten des Schutzgebietes bleiben erhalten und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Zu 19 - 26) Beeinträchtigung des Uhus

Konflikte für den Uhu sind durch die Planung nicht zu erwarten. Gemäß den Ausführungen im Umweltbericht hat das Plangebiet zwar für die Tiere ggf. eine Bedeutung als Nahrungsfläche, während es als Brutstandort für den streng geschützten, aber seit einigen Jahrzehnten wieder weit verbreiteten und auch in der Region nicht bedrohten Uhu, dagegen keine besondere Bedeutung besitzt. Das im Umfeld bekannte Uhupaar brütet im Steinbruch des Waldhügels und ist so von möglichen Einwirkungen aus dem Plangebiet abgeschottet. Der Verlust von Teilen der Plangebietsfläche als Nahrungsfläche kann angesichts der Jagdreviergröße eines Uhu-Brutpaares, das nach Angaben des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bis zu 40 km² (= 4.000 ha) umfassen kann - wovon die Plangebietsfläche mit nur etwa 0,5 ha lediglich einen marginalen Bruchteil ausmacht - problemlos kompensiert werden.

Zu 27-28) Beeinträchtigung von Fledermäusen

Im Rahmen des Planverfahrens wurde die bei Planverfahren gesetzlich vorgesehene Artenschutzvorprüfung beauftragt, um dem Artenschutz Rechnung zu tragen und sicherstellen zu können, dass es durch die Planung zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kommt. Auch mögliche Konflikte der Planung mit vorkommenden Fledermäusen wurden dabei untersucht. Der Gutachter führt hierzu folgendes aus:

"Im Plangebiet selbst fehlen, aufgrund der derzeitigen Nutzung, größere strukturreiche Gehölze, Waldflächen, Höhlen sowie Fließ- oder natürliche Stillgewässer mit größeren Wasserflächen. Lediglich im nördlichen Teil des Plangebietes be-

steht eine Baumreihe und eine Gruppe aus Fichten und an der südlichen Grenze eine Hecke aus lebensraumtypischen Gehölzen. Ältere Baumsubstanz mit z. B. Höhlungen ist im Untersuchungsgebiet jedoch nicht vorhanden. Vor diesem Hintergrund ist der Kleine Abendsegler, der auf Waldflächen, teils auch auf gehölz- und strukturreiche Parklandschaften angewiesen ist, nicht zu erwarten. Mit der Wasserfledermaus ist auch nicht zu rechnen, da Gewässer fehlen.

Mögliche Quartierstandorte sind aufgrund der fehlenden Gebäude und des größtenteils jungen bis mittelalten Gehölzbestandes im Plangebiet nicht vorhanden. Dagegen kann in den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereichen sowie den südlich und westlich liegenden Gehölzbeständen mit potenziellen Wochenstuben- oder zumindest Zwischenquartieren gerechnet werden. Diese könnten in den hier genannten Gebäuden außerhalb des Plangebietes zumindest für die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus bestehen. Angesichts der strukturellen Ausstattung des Plangebietes ist von einer mehr oder minder regelmäßigen Anwesenheit der verbreiteten und häufigen Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus, daneben aber auch der weniger oft auftretenden Arten Braunes Langohr, Großer Abendsegler und Rauhhautfledermaus zur Nahrungssuche auszugehen, wobei das Plangebiet allerdings nicht als Jagdhabitat mit besonderer Bedeutung eingeschätzt wird. Gleichwohl ist damit zu rechnen, dass es als Flugkorridor zwischen dem Siedlungsbereich und den Gehölzbeständen des Waldhügels genutzt wird.

Durch die geplante Wohnbebauung mit Außenanlagen im nördlichen Teil und die Beibehaltung einer strukturreichen Grünfläche mit Hecke im südlichen Teil des Plangebietes erfolgt eine teilweise Entwertung. So führt die geplante Bebauung zu einem geringen Verlust von potenziellen Nahrungsflächen, während im Bereich der weiteren verbleibenden Freiflächen geeignete Strukturen vorhanden sind bzw. hier neu geschaffen werden können, die auch zukünftig ein Nahrungsangebot für diese oben genannten Arten gewährleisten.

Da der Aktionsraum dieser Arten darüber hinaus sehr groß ist und sie nicht auf sehr spezielle und seltene Nahrungsquellen oder -flächen angewiesen sind und außerdem in der weiteren Umgebung immer noch große Areale mit geeigneten Jagdrevieren finden, ist festzustellen, dass für diese Arten keine essentiell notwendigen Nahrungsflächen verloren gehen.

Die Planung ist von dem beauftragten Büro für Landschafts- und Umweltplanung aus artenschutzrechtlicher Sicht als genehmigungsfähig eingestuft.

Es wird festgestellt, dass gemäß den vorgenannten Ausführungen und nach Einschätzung des Fachbüros mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, sofern bei der Bauausführung die Belange des Artenschutzes beachtet werden. Ein entsprechender Hinweis mit folgendem Wortlaut wird in der Planzeichnung ergänzt, um auf die artenschutzrechtlichen Erfordernisse explizit hinzuweisen:

"Die Gewährleistung artenschutzrechtlicher Bestimmungen im Sinne des § 44 BNatSchG ist zu berücksichtigen. Um artenschutzrechtliche Konflikte sicher zu vermeiden, hat im Rahmen der Baufeldvorbereitung die Beseitigung von Gehöl-

zen und grundsätzlich die gesamte Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, d.h. also im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, stattzufinden."

1.2.2 E-Mail von Bürger/in Nr. 1 vom 02.05.2014, 16:09 Uhr

Inhalt:

"1.) Pressebericht von Samstag, den 28.12.2013

Bezirksregierung will weitere Flächen am Waldhügel unter Schutz stellen Naturschutzgebiet soll erweitert werden

Rheine - Das Naturschutzgebiet Waldhügel soll deutlich erweitert werden. Die Bezirksregierung plant, öffentliche Flächen südlich des bestehenden Gebietes, entlang des Kammwegs und auf der Hessenschanze zusätzlich unter Schutz zu stellen. Im Entwurf enthalten sind nach Auskunft des Vorsitzenden des Fördervereins Waldhügel, Reinhard Hundrup, Flächen zwischen 20 und 25 Hektar. Von Jens Kampferbeck

So soll nicht nur der ehemalige Kalksteinbruch mit Restwald und Magerrasen mit seltenen Tieren und Pflanzen erhalten werden, auch der "strukturell vielgestaltige Biotopkomplex" des Geländes der Hessenschanze soll unter Schutz gestellt werden. "Besser kann es nicht kommen. Da würde ein Traum in Erfüllung gehen", sagte Hundrup. Aktuell umfasst das Naturschutzgebiet Waldhügel ein Areal von rund 60 Hektar. Der Förderverein kämpfe schon seit längerem dafür, das Naturschutzgebiet auszuweiten.

Das Werben hat nun offensichtlich Erfolg: Im Entwurf zu Ausweisungsverordnung ist die Hessenschanze als ein Gebiet mit "hoher vegetationskundlicher und floristischer Bedeutung" bezeichnet. Bewaldete Bereiche und Halbtrockenrasen dort müssten erhalten werden.

Der Förderverein Waldhügel plant nach Aussage von Hundrup eine Schafsbeweidung, um eine Verbuschung des Geländes zur verhindern. Im bereits bestehenden Naturschutzgebiet weiter östlich fungieren bereits seit Jahren Schafe und Ziegen als "natürliche Rasenmäher". Der Förderverein hoffe auf Fördergelder aus Brüssel oder Düsseldorf, um seine geplanten Vorhaben umzusetzen.

Der Entwurf der aktualisierten Verordnung sowie die Kartenunterlagen liegen noch bis zum 31. Januar beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt in Tecklenburg, Raum 343, sowie bei der Stadtverwaltung Rheine, Raum 413a, zur Einsicht aus. Während der Auslegungszeit können Eigentümer und andere Berechtigte Bedenken und Anregungen schriftlich oder persönlich beim Umweltund Planungsamt des Kreises Steinfurt und bei der Stadt Rheine vorbringen.

- 2.) Die offengelegte und avisierte Änderung des Bebauungsplanes am Waldhügel mit einer perspektivischen Bebauung einer Grünfläche am Fuße des Naturschutzgebietes kontakariert die städtebaulichen Ziele, die im Einklang mit der Bezirksregierung Münster stehen stehen.
- 3.) Die avisierte Bebauungsplanänderung ist daher ein Widerspruch zu den Bemühungen das bestehende Naturschutzgebiet zu schützen und auszuweiten.
- 4.) Wenn die in der Medienberichterstattung angesprochenen Ausweitungen Realität werden, bedarf es weitreichende Pufferzonen zum Naturschutz- gebiet und alle Bestrebungen die Flächen zum Naturschutzgebiet nicht zu versiegeln, sondern der Natur zu belassen. Eine Versiegelung der Flächen in den Nahbereichen des Naturschutzgebietes, wird nur dazu führen, dass z. B. bei Starkregenereignissen, dass vom Waldhügel ablaufende Wasser nicht mehr aufgenommen werden kann.

- 5.) Kellerüberflutungen, Straßenüberflutungen oder auch überlaufende Kanäle in Nahbereichen wären die Folgen eines Eingriffs in die Natur am Fuße des Waldhügels.
- 6.) Mit Blick auf diese Sachlage stellt sich somit die Frage nach einem möglichen Schaden für Bürgerinnen und Bürger durch z. B. übergelaufende Keller.
- 7.) Um Hochwasserschäden in Rheine zu vermeiden ist die Stadt Rheine seit vielen Jahren bemüht Maßnahmen zur Hochwassersicherung vorzunehmen.
- 8.) So hat der Rat der Stadt Rheine unter Beteiligung und Mitwirkung von Frau Bürger-meisterin Dr. Kordfelder, die im Hochwassergebiet seit dem Frühjahr 2011 wohnhaft geworden ist, einen Förderantrag zur Einrichtung einer Hochwasserschutzmauer gestellt. Auch mit Blick auf solche Aktivitäten ist es schwer verständlich, dass Frau Bürgermeisterin Dr. Kordfelder an anderer Stelle, wie hier am Fuße des Naturschutzgebietes Waldhügel, eine Offenlage eines so massiv eingreifenden Bebauungsplanes unterstützt. Klimaschutz ist nicht lokal nach St. Florian möglich! Klimaschutz heisst global denken und lokal handeln!"

Abwägungsempfehlung:

Zu 1-4) Planung als Widerspruch zu den Ausweitungsplänen des NSG Waldhügel? Die geplante Bebauung steht der parallel zur Planung laufenden Ausweitung des Naturschutzgebietes Waldhügel bis an die Edith-Stein-Straße nicht entgegen, sondern ist mit ihr vereinbar; Beide Belange haben in den jeweils vorgesehenen, benachbarten Bereichen ihre Berechtigung. Die Schutzziele des NSG Waldhügel können, auch in Betracht der benachbarten Bebauung, erreicht werden und die in direkter Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet wohnenden Bürger profitieren durch das Heranrücken des Naturschutzgebietes. Insofern entsprechen beide Planungen den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Rheine. Ein Widerspruch ist nicht erkennbar. Auch von der Bezirksregierung als Höhere Landschaftsbehörde wurden keine Einwände gegen die vorliegende Planung im Rahmen der Beteiligungen geäußert.

<u>Zu 4-8) Versiegelungsfreie Pufferzonen und Überflutungs- bzw. Hochwasserschutz</u>

Nur aus einem kleinen Einzugsgebiet des Waldhügels gelangt Oberflächenwasser in das Plangebiet. Zudem kann ankommendes Wasser weiter in nordöstlicher Richtung abfließen, da die Höhenlinien im Plangebietsbereich senkrecht zur Catenhorner Straße verlaufen und das Plangebiet keinen Geländetiefpunkt darstellt. Das Geländegefälle verläuft vielmehr über die gesamte Fläche längs zur Catenhorner Straße und führt zu dem beschriebenen Abfluss des Regenwassers.

Hinsichtlich der angesprochenen Regenwasserversickerung fand bislang im Plangebiet— wenn überhaupt – nur in einem sehr geringen Umfang eine Versickerung statt, da dort oberflächennah wasserundurchlässige Schichten anstehen (stark schluffige Böden bzw. Kalkmergel / Klipp). Es werden somit mit der Bebauung im Plangebiet keine versickerungsfähigen Flächen in Anspruch genommen, so dass eine Verschärfung der Hochwassergefahr oder Überflutungsgefahr für die Nahbereiche nicht zu erwarten ist.

Es ist vielmehr festzuhalten, dass das nur aus einem kleinen Einzugsgebiet des Waldhügels kommende Oberflächenwasser in dem zu betrachtenden Bereich

auch nach einer Versiegelung weiterhin, z. T. als Schichtenwasser, "vorbeigeführt" werden wird. Da die wassersperrende Bodenschicht nicht gleichmäßig und glatt verläuft, ist zu erwarten, dass sich lediglich ggf. kurzzeitig und nur in kleineren Bereichen geringfügige Vernässungen (nach Starkregenereignissen) bilden.

Die entwässerungstechnische Erschließung für das Plangebiet ist des Weiteren unproblematisch und mit wenig Aufwand verbunden, da nur neue Anschlussleitungen vom Hauptkanal in der Catenhorner Straße zur neuen Bebauung auf den neu entstehenden Grundstücken verlegt werden müssen. Der Hauptkanal in der Catenhorner Straße weist eine ausreichende Dimension auf und kann die zusätzlichen Wassermengen problemlos aufnehmen.

Es ist aus den genannten Gründen nicht davon auszugehen, dass es aufgrund einer Bebauung des Plangebietes zu Problemen in der Wasserführung kommen wird.

Abschließend ist daher festzuhalten, dass die vom Einwender befürchteten Überflutungen oder eine massive Verschärfung der Situation für Starkregenereignisse aus den genannten Gründen nicht anzunehmen sind.

1.2.3 E-Mail von Bürger/in Nr. 1 vom 02.05.2014, 17:00 Uhr

Inhalt:

- "1.) Die avisierte Planänderung trifft in erheblichem Maße auf den Naturschutz am Fuße des Waldhügels.
- 2.) So handelt es sich bei dem direkt angrenzenden Gebiet um das Naturschutzgebiet Waldhügel (ST-093).
- 3.) Die Fläche des Naturschutzgebietes umfasst ca. 50 ha.
- 4.) Es ist seit 1994 also seit rund 20 Jahren ein Naturschutzgebiet. Zu diesem Jubiläum sollen angrenzende aus Wertschöpfungsaspekten heraus versiegelt werden, obwohl es in Rheine mehr als genug Freiflächen und Leerstände gibt.
- 5.) Die Unterschutzstellung erfolgte gemäß LG Paragraph 20,
- Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Standorte des Kalk-Halbtrockenrasenkomplexes

und dessen Folgegesellschaften (Gebüschstadien und Kalkbuchenwälder) mit deren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

- Zur Erhaltung der Standorte seltener Ackerwildkräuter,
- Zur Erhaltung und Förderung der Lebensräume fuer Amphibien und Reptilien,
- Zur Erhaltung und Förderung der Vorkommen gefährdeter gebietstypischer Tier-und Pflanzenarten, insbesondere der Orchideen sowie kalkliebender Arten, die im Gebiet ihre Verbreitungsgrenze finden,
- aus naturwissenschaftlichen Gründen,
- Wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Schöenheit und Unersetzlichkeit des Gebietes.
- 6.) Mit der avisierten Bebauungsplanänderung und der ermöglichten Bebauung der Wiese werden die Gründe der Unterschutzstellung des gesamten Gebietes in Frage gestellt. Die Planänderung steht nicht im Einklang mit dem LG Paragraph

20.

7.) Die •BK-3710-909 wird durch die avisierte Planänderung in erheblichen Maße beeinträchtigt. Es droht durch die avisierte Bebauung ein Aussterben bedrohter vorhandener Tierarten."

Abwägungsempfehlung:

Zu 1- 7: Befürchtete Beeinträchtigungen für das Naturschutzgebiet Waldhügel und Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit des Aussterbens bedrohter vorhandener Tier- und Pflanzenarten

Anders als vom Einwender befürchtet, sind die Schutzziele des Naturschutzgebietes tangierende Beeinträchtigungen für das NSG Waldhügel durch die kleinflächige Bebauung außerhalb des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten. Die Ausführungen hierzu sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Insbesondere ist auch der Artenschutz berücksichtigt worden. Ein "Aussterben bedrohter vorhandener Tierarten" ist infolge der Planung nicht zu befürchten.

Das Schutzziel für das Naturschutzgebiet Waldhügel (BK-3710-909), nämlich die "Erhaltung eines Kalksteinabgrabungsgeländes mit Restwaldflächen und Magerrasen aufgrund seiner hohen strukturellen Vielfalt und seiner Bedeutung als Lebensraum einer hohen Zahl hier vorkommender, stark gefährdeter Pflanzenarten", wird durch die Planung nicht gefährdet.

1.2.4 E-Mail von Bürger/in Nr. 1 vom 02.05.2014, 17:41 Uhr

Inhalt:

"1.) Es ist noch gar nicht so lang her, da wurde auf der Homepage der Stadt Rheine folgendes durch die Stadt Rheine veröffentlicht:Förderverein: Artenvielfalt am Waldhügel gefährdet

Wer in diesen Frühlingswochen durch das Naturschutzgebiet Waldhügel wandert, erlebt eine in ihrer Schönheit, Eigenart und Vielfalt nur sehr seltene Landschaft. Auf den ehemaligen Kalkabbaugebieten beeindrucken steile Hänge, blaue Seen und ein herrlicher Blick über die Stadt. Die vernässten schweren Lehm- und Mergelböden in der Darbrookmulde beheimaten einen artenreicher Wald, in dessen üppigem Krautteppich Lungenkraut, Aronstab und Buschwindröschen zu finden sind. Doch dieses auf den ersten Blick beeindruckende Bild trügt. Heilpflanzen, wie der Baldrian, sind heute nicht mehr zu entdecken, weiß Conrad Weiß. Die Sorge um die schwindende Artenvielfalt trugen daher Mitglieder des Fördervereins Waldhügel jetzt Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder und dem Ersten Beigeordneten Jan Kuhlmann vor.

Bei dem Rundgang durch den Naturraum Waldhügel wollte Vorsitzender Reinhard Hundrup jedoch nicht anklagen, sondern um Aufmerksamkeit für diese Entwicklung werben und Möglichkeiten der Abhilfe aufzeigen. Vor allem die in jüngster Zeit zu beobachtende intensive Landwirtschaft auf früher oftmals ungenutzten Flächen und der üppige Ausbau von Zuwegungen für landwirtschaftliche Großfahrzeuge machten die Mitglieder des Fördervereins als mögliche Ursachen für den Artenrückgang verantwortlich. Auch die schon vor Jahren vorgenommene Abdeckung der ehemaligen Deponieflächen sowie der Ausbau der Wanderwege mit nicht standortgerechtem Material spiegeln sich in der heutigen Vegetation

wider. Winfried Grenzheuser zeigte die dadurch von den Technischen Betrieben notwendigen Pflegemaßnahmen auf, die von den Mitgliedern des Fördervereins Waldhügel in vielen Details unterstützt werden.

Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder dankte am Ende des Rundgangs den Vorstands-und Beiratsmitgliedern des Waldhügelvereins für ihren Einsatz zum Erhalt der Naturlandschaft. Sie empfahl, die Gespräche mit den jeweils Verantwortlichen zu suchen, um dadurch das Verständnis für die sich abzeichnenden Gefahren für die Artenvielfalt am Waldhügel zu wecken.

- 2.) Merkwürdig: Der Förderverein hat das Gespräch mit den Spitzen der Stadt Rheine gesucht und gefunden.
- 3.) Die "Spitze" selbst hat ausgefürht, dass Gespräch zu führen statt anzuklagen! 4.) Nun klagt die Spitze zwar nicht an, aber in Form einer Offenlage eines unbebauten Naturraumes am Fuße des Waldhügel mit einer avisierten Bebauung wird man genau das erreichen, was eigentlich laut Medienberichterstattung gemeinsames Ziel war zu verhindern:

Heilpflanzen, wie der Baldrian, sind heute nicht mehr zu entdecken, weiß Conrad Weiß. Die Sorge um die schwindende Artenvielfalt trugen daher Mitglieder des Fördervereins Waldhügel jetzt Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder und dem Ersten Beigeordneten Jan Kuhlmann vor.

- 5.) Oder liegt das Gespräch schon so lange und in Vergessenheit zurück? Wie auch immer: Es ist gut hierauf hinzuweisen und aufzuzeigen, dass auch aus Sicht der Spitze der Stadt Rheine dem Waldhügel dem Naturschutzgebiet ein Vorrang zum Erhalt bedrohter Arten und Pflanzen eingeräumt werden sollte.
- 6.) Das gebietet es sich sicher auch, auf eine wertschöpfende natureingreifende Bebauungsplanänderung zu verzichten und statt dessen sich für die Ausweitung des Nazurschutzes am Waldhügel stark zu machen."

Abwägungsempfehlung:

Die kürzlich mit Änderungsverordnung (Amtsblatt Nr. 35 der Bezirksregierung Münster, vom 29.08.2014, Seite 358ff) bekanntgemachte Ausweitung des Naturschutzgebietes Waldhügel bis an die Edith-Stein-Straße hat die Stadt befürwortend und ohne Bedenken mitgetragen. Die Stadt Rheine hat aber ebenso wenig Bedenken, die Bebauung im vorgesehenen Plangebiet "Catenhorner Straße – Ost" über die vorliegende Planung zu ermöglichen. Beide Belange haben in den jeweils vorgesehenen, benachbarten Bereichen ihre Berechtigung und können nebeneinander stattfinden. Die Umwelt- und Artenschutzbelange wurden eruiert und bei der Planung berücksichtigt. Beeinträchtigungen werden weitestgehend vermieden und verbleibende Eingriffe im Rahmen der naturschutzfachlichen Kompensationsregelung ausgeglichen.

Die Schutzziele des NSG Waldhügel können, auch in Anbetracht der geplanten benachbarten Bebauung, gewahrt bzw. erreicht werden. Insofern entsprechen die vorliegende Planung, wie auch der Schutz des Naturschutzgebietes Waldhügel, den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Rheine.

1.2.5 E-Mail von Bürger/in Nr. 1 vom 02.05.2014, 18:11 Uhr

Inhalt:

- "1.) Rheine will Klimaschutz nicht nur lokal, sondern auch global gestalten.
- 2.) Dafür wird viel Flugbenzin verbraucht, mal nach Asien oder mal nach Leiria.

- 3.) Anregungen und Informationen werden getauscht, die man über das world, wib, web ökologischer und schneller kommuniziert hätte können.
- 4.) Ach ja, Kosten wären auch nicht in diesen Umfängen angefallen und die ein oder andere Person hätte mehr Zeit gehabt um sich intensiv mit Klimaschutz vor der eigenen Haustür oder besser gesagt in der eigenen Stadt Rheine hätte befassen können.
- 5.) Rheine und der Klimaschutz im Städtepartnerschaftskontext: Viele Konferenzen wurden schon abgehalten, einige sollen noch folgen.
- 6.) Klimaschutz global. ...?
- 7.) Klimaschutz lokal: Bebauung einer Grünfläche, die als Puufferzone zum Naturschutzgebiet Waldhügel dient. ...?
- 8.) Hoffentlicht nicht.....hoffentlich spingt man frühzeitig wieder ab, ehe man es europäisch zu hören bekommt.....
- 9.) Denn: Die Konferenzen möge einen Beiträge dazu leisten, die gemeinsame Arbeit in den Klima- und Umweltschutz zu vertiefen und zu verbessern.
- 10.) Schon heute sollen beim Landesministerium und auch auf europäischer Ebene Vorschläge für eine Konferenz am Fuße des Waldhügels liegen: Auswirkungen einer avisierten Bebauung einer grünen Wiese am Fuße des Waldhügels auf das Naturschutzgebiet am Waldhügel.
- 11.) Bei einem Fachvortrag unter freien Himmel und einem Rundgang durch das Natur- schutzgebiet kann man sich über die Artenvielfalt hautnah und live informieren. Statt einer Grundsteinlegung für eine Baumaßnahme auf der grünen Wiese darf Frau Bürgermeisterin Dr. Kordfelder den Startschuss für das jährliche Seifenkistenrennen geben, sofern sie 2016 noch Bürgermeisterin der Stadt Rheine ist.

Anschließend und dank der Bemühungen von Frau Dr. Kordfelder die Baumaßnahme am Fuße des Waldhügels zu verhindern, wird als Schirmherrin auch 2016
Pokale an Kinder und Jugendliche überreichen. In dem erstmals aufgestellten
Veranstaltungszelt der Stadt Rheine auf dem ehemaligen Plangebiet der grünen
Wiese ist zudem eine Ausstellung zu sehen: Thema: So wäre die Landschaft fast
mit einer unnötigen sinnlosen Bebauung auf der grünen Wiese verschandelt worden. Ihr Kinder hättet wahrscheinlich eure Seifenkisten woanders runter rasen
lassen müssen. Die Stadt Rheine hätte damit auch eine langjährige Attraktion
verloren.

12.) Bitte beachten Sie auch diese Argumente bei ihrer Abwägung. Sie werden sicherlich den Weg für eine Ablehnung des Planvorhabens leichter machen."

<u>Abwägungsempfehlung:</u>

Zu 1 – 9: Kritik an der Ausgestaltung der Klimaschutzpolitik der Stadt Rheine Kritik der Umplanung der Grünfläche vor Klimaschutzgesichtspunkten Die vom Einwender formulierte Kritik zu der Form der in der Stadt Rheine praktizierten Klimaschutzpolitik hat zur vorliegenden Planung wenig konkreten Bezug und ist somit für die vorliegende Planung zu einem großen Teil nicht abwägungsrelevant.

Die in der Stellungnahme gesehene planungsbedingte Gefährdung des Klimas vor Ort kann nicht nachvollzogen werden. Im Umweltbericht zur Planung wurde mehrfach Augenmerk auf das Schutzgut Klima gelegt und die im Hinblick auf die Planung zu erwartenden klimatischen Veränderungen sind vom Fachbüro be-

schrieben und berücksichtigt. Problematische Veränderungen werden durch die Planung nicht gesehen. Es werden "nur geringfügige Verschiebungen der für Freilandverhältnisse geltenden Klimaparameter, insbesondere der Temparatur und Feuchteergebnisse" prognostiziert. Die bioklimatische Funktion des Plangebietes für das Umfeld ist nach Einschätzung des Fachbüros aufgrund der geringen Größe und aufgrund seiner Lage weder von der Reichweite her noch von der Intensität her gesehen von besonderer Bedeutung. Davon unabhängig sind im Rahmen der Kompensation klimatisch begünstigende Maßnahmen (Bodenentsiegelung) enthalten, die den berücksichtigten Eingriffen zudem entgegengehalten werden können. Klimaschutzziele oder Klimaschutzbelange werden somit nicht vernachlässigt, sondern wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Da keine klimatisch problematischen Veränderungen mit der Planung verbunden sind, können diese den mit der Planung verfolgten Zielen nicht entgegen gehalten werden.

Zu 10 - 12) Vom Einwender kreierte Fiktion mit Votum für eine Nichtbebauung Die vom Stellungnehmer in eine Fiktion verpackte Kritik und Befürchtungen, mit der Planung einer "unnötigen sinnlosen Bebauung" zuzustimmen, die zu einer "Verschandelung der Landschaft" führt, sind angesichts der Ausgestaltung der Planung und der mit der Planung verfolgten Ziele (s. Begründung) nicht nachvollziehbar. Vielmehr wird mit der städtebaulich abgestimmten und begründeten Planung nachvollziehbar quantitativ wie qualitativ den Belangen des Wohnungsmarktes im Zusammenhang mit dem quartiersbezogenen Sanierungserfordernis und -prozess unterstützend Rechnung getragen.

1.2.6 E-Mail von Bürger/in Nr. 1 vom 03.05.2014, 08:02 Uhr

Inhalt:

- "1.) Am 18. Februar 2014 fand bereits zum siebten Mal die gemeinsame Fachkonferenz "Kommunen aktiv für den Klimaschutz" des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) in Bonn statt. Bewährte Mitveranstalter waren die Kommunale Umwelt-AktioN (U.A.N.) und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen. Der Fokus der Veranstaltung lag 2014 auf kommunale Strategien zur Klimafolgenbewältigung.
- 2.) Festgestellt wurde auch, dass in jüngster Zeit, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des verheerenden Hochwassers im Frühsommer 2013, kommunale Anpassungsstrategien an die zu erwartenden Folgen des Klimawandels immer stärker in den Mittelpunkt des kommunalen Handelns rücken.
- 3.) Verschiedene Aspekte der ganzheitlichen nachhaltigen Stadtentwicklung auf waren weitere Themen.
- 4.) Nimmt die Aussagen der Konferenz so zeigt sich, dass auch der Städte- und Gemeindebund das Ziel Klimaschutz und Naturschutz Vorrang vor kommunalen Wert- schöpfungsstrategien einräumt.
- 5.) Der Fraß an Flächenversiegelung muss gebändigt werden und es müssen Grünzonen nicht nur erhalten, sondern auch geschaffen werden.
- 6.) Die städtebaulichen Entwicklungen in einer Kommune sollten sich dem Leitziel Klima- und Naturschutz unterordnen.
- 7.) Ein solcher Strategiewechsel bedingt, dass Grünflächen, zumal sie auch noch Pufferzonen zum Naturgebiet sind, zu erhalten statt zu bebauen sind.

8.) Insofern möge man vom avisierten Änderungsverfahren Abstand nehmen, die Natur belassen, weitere Eingriffe verhindern und dem Naturschutzgebiet Waldhügel seine Ruhe geben, die es benötigt, damit auch vom aussterben bedrohte Arten neue Lebensräume haben."

Abwägungsempfehlung:

<u>Zu 1 – 8) Forderung zum Vorrang von Klimaschutz- und Naturschutzbelangen</u> gegenüber "kommunalen Wertschöpfungsstrategien", Forderung zum Erhalt oder der Schaffung von Grünflächen als Pufferzonen

Die mit der Planung verfolgte mögliche "Wertschöpfung" für die Stadt Rheine ist städtebaulicher Art und darin begründet, dass an dem vorgesehenen Standort, wie in der Begründung näher dargelegt, eine bedarfsgerechte und städtebaulich sinnvolle Bebauung ermöglicht werden soll.

Klimaschutz und Naturschutz sind neben vielen anderen Belangen (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) zu berücksichtigende und auch berücksichtigte Belange, die jedoch anders als vom Einwender behauptet nicht per se Vorrang vor städtebaulichen Entwicklungszielen haben, sondern in der planerischen Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange durch den Rat der Stadt Rheine gegeneinander und untereinander abzuwägen sind (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB).

Der vom Einwender befürchtete "Flächenfraß" beschränkt sich auf die Ermöglichung einer kleinteiligen, strassenbegleitend einzeiligen Siedlungsrandbebauung (ca. 0,3 ha große Fläche wird für Wohnbebauung ausgewiesen). Die Planung ist städtebaulich gewollt und ihr wurde auch mit Schreiben vom 30.01.2013 seitens der Bezirksregierung landesplanerisch bereits zugestimmt.

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden zudem für die moderat und angemessen festgesetzten Baumöglichkeiten Entsiegelungsmaßnahmen getätigt, die zusammen mit anderen Kompensationsmaßnahmen der möglichen Bebauung im Plangebiet und den damit verbundenen Eingriffen entgegengehalten werden können.

Die bisher als "wilder" Hundespielplatz von Bürgern im Rahmen der Duldung genutzte private Grünfläche der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine wird im Weiteren vom Einwender als wichtige Pufferzone zum Naturschutzgebiet gesehen und angeführt. Diese Einschätzung wird von den zur Bewertung der Umweltbelange beauftragten Fachgutachtern nicht geteilt. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Einrichtung oder das Vorhalten von Grünland-Pufferzonen zu Naturschutzgebieten existiert im Übrigen nicht.

Angesichts der guten Eignung und Verfügbarkeit des Standorts zur Schaffung von Ersatzwohnraum zur Unterstützung des Sanierungsprozesses im Stadtteil Dorenkamp wird somit die in der Vergangenheit baulich bereits genutzte und hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit untersuchte Grünlandfläche als entbehrlich angesehen. Hochwertige Teilbereiche im südlichen Teil des Plangebietes dagegen bleiben in der Planung weiterhin als Grünfläche erhalten und erfahren durch die im Rahmen der Planung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (s. Umweltbericht) sogar eine strukturreichere Gestaltung.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen wurden im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zur Planung selbstverständlich berücksichtigt. Ergebnis der Prüfung ist, dass sie der Planung nicht entgegen stehen.

1.2.7 E-Mail von Bürger/in Nr. 1 vom 03.05.2014, 18:40 Uhr

Inhalt:

- "1.) Aktuell wurde im März 2014 festgestellt, dass viele Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten in NRW sind weiterhin nicht in einem guten Zustand.
- 2.) Das geht aus dem jüngsten Bericht zur Fauna-Flora-Habitat-Entwicklung (FFH) für Nordrhein-Westfalen hervor, den das NRW-Umweltministerium vorgelegt hat.
- 3.) Nach 2007 ist es der zweite Bericht über die Erfüllung der europäischen FFH-Richtlinie und damit eine umfassende Bewertung des Zustandes von Arten und Lebensräumen mit europaweiter Bedeutung. 4.) Ziel der Richtlinie ist der Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume und damit der Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union.
- 5.) Insgesamt kommen in NRW 44 verschiedene Typen von Lebensräumen von wildlebenden Arten vor.
- 6.) Dabei besteht ein deutlich erkennbarer Unterschied zwischen dem Erhaltungszustand im atlantischen Tiefland und im kontinentalen Bergland von Nordrhein-Westfalen.
- 7.) Nach wie vor ist die Situation im Flachland deutlich schlechter.
- 8.) Neben der Situation der Lebensräume wurden im aktuellen FFH-Bericht für NRW auch stichprobenartig Tier- und Pflanzenarten untersucht.
- 9.) Von den 78 untersuchten Arten befinden sich 20 Prozent in einem unzureichenden Erhaltungszustand, weitere 40 Prozent in einem schlechten.
- 10.) In einem schlechten Zustand befinden sich vor allem Arten, die auf naturschonend genutzte Grünlandflächen angewiesen sind.
- 11.) Mit dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, dem Blauschillernden Feuerfalter und dem Skabiosen-Scheckenfalter sind Tagfalter besonders betroffen.
- 12.) Verschlechterte Bestandessituationen mussten etwa bei der Geburtshelferkröte und den drei Fischarten Äsche, Flussneunauge und Meerneunauge festgestellt werden.
- 13.) Festzustellen ist daher, dass aufgrund dieser Entwicklungen dem Naturschutz noch mehr Vorrang einzuräumen ist, als bislang.
- 14.) Jede in die Natur eingreifende Maßnahme, der Angriff auf Naturschutzgebiete und auf deren Pufferzonen muss daher unterbleiben.
- 15.) Der Natur- und Lebensraum muss erhalten bleiben und geschützt werden.
- 16.) Die avisierte Planänderung ist daher rechtlich nicht zulässig. Sie greift in den Lebensraum dort beheimateter schützenswerter Arten und Pflanzen ein. Sie stellt zudem einen Verstoß gegen die FFH Richtlinie dar."

Abwägungsempfehlung:

<u>Zu 1 – 15: Allgemeine Ausführungen des Einwenders zu einem Bericht zur FFH-Entwicklung in NRW:</u>

Die allgemeinen Vorbemerkungen und Anmerkungen ohne konkreten Bezug zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 16: Angebliche rechtliche Unzulässigkeit u. Verstoß gegen die FFH-Richtlinie Die Planung stellt - wie im Umweltbericht und der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung erläutert - keinen Verstoß gegen natur- und artenschutzrechtliche Bestimmungen dar. Der Umweltbericht stuft die mit der Planung einhergehenden Beeinträchtigungen und Umweltauswirkungen mit Bezug auf die biologische Vielfalt und den Artenschutz als gering ein. Auf die konkretisierenden Ausführungen zu den Untersuchungen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung sowie auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan wird verwiesen.

1.2.8 E-Mail von Bürger/in Nr. 1 vom 03.05.2014, 19:08 Uhr

Inhalt:

- "1.) Viele Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten in NRW sind weiterhin nicht in einem guten Zustand. Dies gilt auch für das Naturschutzgebiet am Waldhügel.
- 2.) Hierzu wird auch auf den jüngsten Bericht zur Fauna-Flora-Habitat-Entwicklung (FFH) für Nordrhein-Westfalen vom 26. März 2014 des Umweltministeriums des Landes NRW verwiesen.
- 3.) Wir sind dabei, die Festplatte unserer Natur unwiederbringlich zu löschen. Mit der in Rede stehenden avisierten Bebauunge der grünen Wiese am Fuße Waldhügels leisten wir hierzu einen unwiederbringlichen Beitrag. Folglich bedarf es den Verzicht auf eine Bebauung der Fläche.
- 4.) Der Verlust der Biodiversität ist mit dem Klimawandel die größte Bedrohung für uns und die Art und Weise, wie wir leben werden.
- 5.) Wenn wir den Verlust an Artenvielfalt begrenzen wollen, müssen wir für intakte Ökosysteme sorgen. Dazu gehören auch Pufferzonen an bestehende Naturschutzgebiete.
- 6.) Der Schutz und Erhalt von wertvollen Lebensräumen ist daher für unsere Tier- und Pflanzenwelt von existenzieller Bedeutung. Durch die avisierte Bebauung ist ein weiteres Aussterben von bedrohten nicht ausgeschlossen.
- 7.) Die vorliegenden Zahlen bestätigen einmal mehr die angespannte Lage bei der Artenvielfalt in NRW.
- 8.) Nach der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Arten sind in NRW etwa 45 Prozent der beobachteten Tier- und Pflanzenarten gefährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben.
- 9.) Eine nicht unwesentliche Zahl ist auch im Naturschutzgebiet Waldhügel beheimat und durch eine dicht angrenzende Bebauung mit den damit verbundenen Eingriffen in den Naturhaushalten und Ökosystemen, der durch den in Rede stehenden Bebauungsplan beschleunigt wird, nicht auszuschließen und für zukünftige Generationen nicht zu kompensieren.
- 10.) Ein Kollaps und ein Umkippen des Naturschutzgebietes Waldhügel kann per-

spektivisch durch eine Planänderung nicht ausgeschlossen werden.

- 11.) Die Sensibilität unseres Ökosystems gebietet einen umsichtigen Umgang.
- 12.) Dieser umsichtige Umgang mit der Natur wird durch die in Rede stehende in Frage gestellt.
- 13.) Wertschöpfung erhält die grüne Welle. Die ökologische grüne Wiese stirbt.
- 14.) Dieser zunehmenden Gefährdung mussm mann entgegenwirken. Das Land NRW will dieses noch im Jahr 2014 die Naturschutzpolitik neu ausrichten.
- 15.) Wir brauchen dringend eine langfristige Biodiversitätsstrategie zum Schutz der Artenvielfalt in NRW. Bis diese durch das Land NRW vorgelegt werden, fehlt der Planänderung der rechtliche Rahmen. Die mit der Planänderungen vorgenommenen Eingriffe sind schon heute nicht mit den bekannten Eckpunkten zur Biodiversitätsstrategie vereinbar.
- 16.) Es gibt viele positive Beispiele die zeigen, dass durch eine ambitionierte Naturschutzpolitik gegengesteuert werden kann.
- 17.) Die Ursachen des fortschreitenden Artensterbens sind hausgemacht: Hierzu gehören die zu intensive Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, der weiterhin kritische Zustand der Gewässer und der fortschreitende Flächenfraß. Rheine würde mit der Bebauung der grünen Wiese am Fuße des Naturschutzgebietes hierzu einen nennenswerten Beitrag leisten.
- 18.) So verschwinden in NRW täglich etwa 10 Hektar an wertvollen Flächen, Brutstätten und Lebensräume für eine Vielzahl von Tier-, Pilz- und Pflanzenarten.
- 19.) Mit einer Bebauung der grünen Wiese am Fuße des Waldhügels hätten wir den gleichen beklagenswerten Zustand.
- 20.) Mehr als 3.000 Naturschutzgebiete, etwa 550 Gebiete des europäischen Schutzgebietssystems "Natura 2000", der Nationalpark Eifel, rund 100 Wildnisgebiete und 14 Naturparke bewahren das heimische Naturerbe und machen es für die Bevölkerung erlebbar. Dennoch möchte Rheine an seinem Naturschutzgebiet Waldhügel hierin durch eine Bebauung eingreifen.
- 21.) Als bevölkerungsreichstes Bundesland ist Nordrhein-Westfalen nicht nur Heimat für rund 18 Millionen Menschen; auch mehr als 43.000 verschiedene Tier-, Pilz- und Pflanzenarten finden hier Lebensraum, vom kleinsten Insekt über unseren "Urwald-Baum", die Rotbuche, und den Wanderfalken als weltweit schnellstem Lebewesen bis hin zum größten Wildtier in NRW, dem europäischen Bison. Ein Schatz vor unserer Tür, den es für kommende Generationen zu bewahren gilt. Aber in Rheine möchte man statt dessen mittels Planänderung zugunsten einer Bebauung eingreifen.
- 22.) Denn auch diese beeindruckenden Zahlen dürfen nicht drüber hinwegtäuschen, dass unser Naturerbe gefährdet ist. Das Artensterben schreitet auch in NRW weiter voran: Etwa 45 Prozent der beobachteten Tier- und Pflanzenarten in NRW sind gefährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben. Und die Situation verschärft sich. Mit jedem Eingriff in unserem Naturhaushalt, wie er mit der Planänderung letztlich durchgeführt werden soll. Denn mittlerweile geraten auch immer mehr Allerweltsarten an den Rand ihrer Existenz
- 23.) Rheine braucht den Lebensraum Waldhügel jetzt und in Zukunft. Die gegenwärtige Generation hat die Schöpfung zu bewahren. In diesem Kontext ist auch die in Rede stehende Planänderung einzuordnen. Von dieser Planänderung Abstand zu nehmen, heisst daher auch Verantwortung für künftige Generationen zu übernehmen."

Abwägungsempfehlung:

Zu 1 -23) Kritik im Wesentlichen zu

Arten- und Lebensraumschutz,

Kritik an der Bebauung der Fläche (Flächenversiegelung),

Befürchtung eines Kollaps des NSG Waldhügel

Verlust von Biodiversität,

Verlust von Artenvielfalt, Artensterben,

<u>Eingriffsfolgen</u>

Die Stellungnahme basiert zu großen Teilen auf einer Pressemitteilung des Umweltministeriums des Landes NRW, die allgemein den Zustand verschiedener Lebensräume und wildlebener Tier- und Pflanzenarten in NRW einschätzt. Für das Plangebiet und seine Umgebung sind die Ausführungen hingegen nicht oder nur am Rande von Bedeutung.

Die in Verbindung mit der Planung zu erwartenden umweltbezogenen Auswirkungen sind im Umweltbericht dargelegt und wurden und werden bei der Planung angemessen berücksichtigt. Eine Eingriffsbilanzierung zur Planung hat stattgefunden und Kompensationsmaßnahmen wurden entsprechend des zu leistenden Ausgleichserfordernisses festgelegt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten. Auch eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Naturschutzgebietes Waldhügel kann aus fachlicher Sicht nicht aus der Planung abgeleitet werden. Die in der Begründung zur Planung genannten städtebaulichen Gründe begründen die geplante Bebauung am vorgesehenen Standort hinreichend und sind erklärtes städtebauliches Ziel.

1.2.9 E-Mail von Bürger/in Nr. 1 vom 04.05.2014, 17:54 Uhr

Inhalt:

- "1.) Im avisierten Änderungsbereich sind auch Fledermäuse beheimatet. Jedoch handelt es sich dabei nicht um die sogenannte Zwergfledermaus.
- 2.) Von den 20 in NRW vorkommenden Fledermausarten stehen fast alle Arten der "Roten Liste der gefährdeten Tierarten"; die Große und Kleine Hufeisennase gelten als ausgestorben.
- 3.) Die wichtigsten Gründe hierfür: Die Tiere finden immer weniger Insektennahrung.
- 4.) Mit dem Ausräumen der Landschaft für Ackerflächen, dem Zuschütten von Kleingewässern, der Rodung von Obstwiesen sowie dem Einsatz von Insektiziden in Landwirtschaft und Gärten werden Insekten immer seltener.
- 5.) Dazu nimmt die Zahl der Quartiere ab, in denen Fledermäuse überwintern und ihre Jungen aufziehen können.
- 6.) Viele alte, höhlenreiche Bäume werden als so genannte "Gefahrenbäume" entfernt oder ganze Altholzbestände gerodet.
- 7.) Hinzu kommt, dass immer mehr Dachböden ausgebaut und dabei vollkommen abgedichtet werden.
- 8.) Selbst in Kirchen finden Fledermäuse deshalb immer weniger Unterschlupfmöglichkeiten.
- 9.) Mit der Planänderung und der damit verbundenen Bebauung wird ein weiterer Lebensraum für Fledermäuse zerstört bzw. vernichtet.
- 10.) Insofern ist die aviserte Planänderung nicht zulässig."

Abwägungsempfehlung:

Zu 1-10) Befürchtete Beeinträchtigungen von Fledermäusen:

Im Rahmen des Planverfahrens wurde die bei Planverfahren gesetzlich vorgesehene Artenschutzvorprüfung beauftragt, um dem Artenschutz Rechnung zu tragen und sicherstellen zu können, dass es durch die Planung zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kommt. Auch mögliche Konflikte der Planung mit vorkommenden Fledermäusen wurden dabei untersucht.

Im Plangebiet selbst fehlen aufgrund der derzeitigen Nutzung größere strukturreiche Gehölze, Waldflächen, Höhlen sowie Fließ- oder natürliche Stillgewässer mit größeren Wasserflächen. Lediglich im nördlichen Teil des Plangebietes besteht eine Baumreihe und eine Gruppe aus Fichten und an der südlichen Grenze eine Hecke aus lebensraumtypischen Gehölzen. Ältere Baumsubstanz mit z.B. Höhlungen ist im Untersuchungsgebiet jedoch nicht vorhanden. Vor diesem Hintergrund ist der Kleine Abendsegler, der auf Waldflächen, teils auch auf gehölz- und strukturreiche Parklandschaften angewiesen ist, nicht zu erwarten. Mit der Wasserfledermaus ist auch nicht zu rechnen, da Gewässer fehlen.

Mögliche Quartierstandorte sind aufgrund der fehlenden Gebäude und des größtenteils jungen bis mittelalten Gehölzbestandes im Plangebiet nicht vorhanden. Dagegen kann in den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereichen sowie den südlich und westlich liegenden Gehölzbeständen mit potenziellen Wochenstuben- oder zumindest Zwischenquartieren gerechnet werden. Diese könnten in den hier genannten Gebäuden außerhalb des Plangebietes zumindest für die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus bestehen. Angesichts der strukturellen Ausstattung des Plangebietes ist von einer mehr oder minder regelmäßigen Anwesenheit der verbreiteten und häufigen Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus, daneben aber auch der weniger oft auftretenden Arten Braunes Langohr, Großer Abendsegler und Rauhhautfledermaus zur Nahrungssuche auszugehen, wobei das Plangebiet allerdings nicht als Jagdhabitat mit besonderer Bedeutung eingeschätzt wird. Gleichwohl ist damit zu rechnen, dass es als Flugkorridor zwischen dem Siedlungsbereich und den Gehölzbeständen des Waldhügels genutzt wird.

Durch die geplante Wohnbebauung mit Außenanlagen im nördlichen Teil und die Beibehaltung einer strukturreichen Grünfläche mit Hecke im südlichen Teil des Plangebietes erfolgt eine teilweise Entwertung. So führt die geplante Bebauung zu einem geringen Verlust von potenziellen Nahrungsflächen, während im Bereich der weiteren verbleibenden Freiflächen geeignete Strukturen vorhanden sind bzw. hier neu geschaffen werden können, die auch zukünftig ein Nahrungsangebot für diese oben genannten Arten gewährleisten.

Da der Aktionsraum dieser Arten darüber hinaus sehr groß ist und sie nicht auf sehr spezielle und seltene Nahrungsquellen oder -flächen angewiesen sind und außerdem in der weiteren Umgebung immer noch große Areale mit geeigneten Jagdrevieren finden, ist festzustellen, dass für diese Arten keine essentiell notwendigen Nahrungsflächen verloren gehen.

Die Planung ist von dem beauftragten Büro für Landschafts- und Umweltplanung aus artenschutzrechtlicher Sicht als genehmigungsfähig eingestuft.

Es wird festgestellt, dass gemäß den vorgenannten Ausführungen und nach Einschätzung des Fachbüros mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, sofern bei der Bauausführung die Belange des Artenschutzes beachtet werden. Die Belange zur Schaffung des ergänzenden Angebotes von Wohnbauflächen wiegen höher als die nicht erheblichen Konflikte mit dem Artenschutz.

1.2.10 E-Mail von Bürger/in Nr. 1 vom 11.05.2014, 11:01 Uhr

Inhalt:

- "1.) Die Ems mit ihren Ufern ist als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet ein Naturschutzgebiet von europäischem Rang.
- 2.) Für Bürgermeisterin Dr. Kordfelder und der Stadt Rheine hat der europäische Kontext einen herausgehobenen Stellenwert.
- 3.) Dieser sollte aber auch lokal und nicht nur durch Auslandseinsätze der Bürgermeisterin Dr. Kordfelder Beachtung finden.
- 4.) Welchen Sinn sollten sonst die unzähligen kostenintensiven Abwesenheiten von Frau Dr. Kordfelder für unsere Klimakommuna haben ?
- 5.) Auf Höhe von Rheine bildet die Ems eine Verbindung von den nach der letzten
- Eiszeit gebildeten Elter Dünen über den Waldhügel ein Naturschutzgebiet aus zweiter Hand bis hin zur Historischen Kulturlandschaft Bentlage.
- 6.) Jeden Eingriff in diesen Kulturraum, wie mit der in Rede stehenden Planänderung avisiert, führt zu einer Zerstörung unseres Lebens- und Naturraums in Rheine.
- 7.) Die Landschaft prägt mit ihren keilförmig bis an die Altstadt reichenden Grünzügen das Bild unserer Stadt und ist eine wichtige Quelle unserer Lebensqualität.
- 8.) Die in Rede stehende Planänderung führt hingegen zu einer Minderung der Lebebsqualität.
- 9.) Diese Schutzgebiete bilden einen Schatz, der in Rheine aber nicht ausreichend gehütet wird. Die Planänderung ist mehr als Beleg dafür.
- 10.) In das Elter Naturschutzgebiet wird im Zuge intensiver Landbewirtschaftung Gülle eingebracht; mit Ausweisung des Industriegebietes Rheine-R ist die Verbindung zwischen dem Waldhügel und der Emsaue zerstört worden, obendrein wird das Naturschutzgebiet Waldhügel durch die unsensible Ausweitung von Baugebieten elementar gefährdet, und die Bentlager Kulturlandschaft verwahrlost durch unterlassene Pflege.
- 11.) Rheine braucht eine stärkere Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements für den Natur- und Artenschutz. Dieses Ziel wird durch die avisierte Planänderung in Frage gestellt.
- 12.) Der Naturschutz wird in Rheine vom bürgerschaftlichem Engagement getragen, wie beispielsweise dem Förderverein Waldhügel e.V.. Mit der avisierten Planänderung wird jedoch der Verein demotiviert.
- 13.) Dabei können alleine Vereine den notwendigen Schutz nicht bewerkstelligen. Jüngstes Beispiel ist die geplante Bebauung eines Grundstückes direkt am Waldhügel; wo ein Abstandsgebot zum Jagd- und Brutgebiet des Uhus gelten sollte,

wird jetzt ein Fehler in der Anfangsbilanzierung des Besitzes der Stadt (im Rahmen des Neuen Kommunalen

Finanzmanagements) nicht korrigiert – mit üblen Konsequenzen für den Naturschutz:

- 14.) Politik und Verwaltung haben bislang kurzerhand alle Einwände der Naturschützer vom Tisch gewischt, auf Kosten des Naturschutzes direkt am Waldhügel ein Bebauungsgebiet ausgeweitet und das Grundstück verkauft.
- 15.) Dabei ist schon heute der Erhalt der Schönheit und Vielfalt des Waldhügels immer eine Gratwanderung zwischen Naturschutz und Freizeitnutzung, die der Verein mit seinem Engagement immer gemanagt hat.
- 16.) Wenn die Besiedelung nun aber zu dicht heran rückt, wird der Schutz des Gebietes und der darin lebenden seltenen Arten immer schwieriger.
- 17.) Statt dessen sollte man in Zukunft eine konsequente Anwendung aller Gebote für die Naturschutzgebiete (auch in Elte) durchsetzen.
- 18.) Gebot der Stunde ist der Erhalt der Flächen für Natur- und Landschaftsschutz; darüber hinaus eine Ausweitung der Naturschutzgebiete in Rheine und, wo immer möglich, eine Extensivierung angrenzender Flächen sowie die Einhaltung von Abstandsgeboten.
- 19.) Zusätzlich sollte eine Vernetzung der Naturschutzflächen nicht nur im Stadtgebiet, sondern auch über das Stadtgebiet hinaus angestrebt werden.
- 20.) In Rheine wird gegen alle Verlautbarungen in Sonntagsreden immer noch unverhältnismäßig viel Fläche zugebaut: Gewerbegebiete und private Bauplätze haben auch im Außenbereich Vorrang vor dem Erhalt der Flächen für Natur und Landwirtschaft.
- 21.) Die Ausdehnung der Stadt nimmt immer noch zu.
- 22.) Dabei sind diese Flächen so kostbar wie nie zuvor, wir brauchen sie als Flächen

für die Sicherung der Nahrung, von Energie und nachwachsenden Rohstoffen und nicht zuletzt zum Erhalt der Artenvielfalt.

- 23.) In Rheine werden immer wieder Einzelinteressen über das Prinzip des Bodenschutzes gesetzt, wie zuletzt bei Sandmanns Hof an der Elter Straße.
- 24.) Dort wird ein Baugebiet ausgewiesen, das an das FFH-Gebiet Emsaue angrenzt.
- 25.) Die Folgekosten, die diese Bebauungen auslösen, haben die Rheiner Bürgerinnen und Bürger über Steuern und Gebührenhaushalte zu tragen.
- 26.) Als Bürger der Stadt Rheine möchte eine intelligente Stadtentwicklung, sich an klar formulierten Zielen orientiert und die einer zukunftsfähigen Entwicklung unserer Stadt förderlich sind.
- 27.) Als Bürger der Stadt Rheine möchte ich das Historische Kulturlandschaft in Bentlage bewahrt wird.
- 28.) Die Bewirtschaftung der Flächen und des Waldes in Bentlage hat in den letzten zehn Jahren die in Westfalen einzigartige Historische Kulturlandschaft in Gefahr gebracht.
- 29.) Die über Jahrhunderte erhaltenen Spuren der Nutzung von Flächen in Abhängigkeit von ihren naturräumlichen Gegebenheiten werden aus Unkenntnis oder aus Ignoranz vernichtet.
- 30.) In Bentlage war es möglich, die historischen Veränderungen der Landschaft seit Gründung des Klosters unmittelbar abzulesen, heute finden wir vor allem zerstörte oder zumindest extrem gefährdete Landschaftselemente.
- 31.) Der Gang zum Kloster wird systematisch von alten Bäumen "befreit"; damit verliert der alte Plaggenesch des Hogenkamps seinen Halt und seine charakteris-

tische Gestalt, die kulturhistorische Bedeutung der barocke Auffahrt zum Kloster geht verloren.

- 32.) Die Alleen werden nicht sachgerecht gepflegt oder nachgepflanzt.
- 33.) Der Sternbusch wird nicht mehr entwässert, so dass die Buchen "nasse Füße" haben und damit gefährdet sind.
- 34.) An der Weide, die durch eine so genannte "browsing line" als Weide für Kühe zu identifizieren war, sind die Bäume gefällt oder so aufgeastet worden, dass die Geschichtsspur zerstört ist.
- 35.) Die Sichtschneisen im Bentlager Wald werden nicht erhalten.
- 36.) Im "Schlossgarten" sind noch immer nicht die Pflegemaßnahen umgesetzt worden, die die Landschaftsarchitektin vor fünfzehn Jahren angeregt hat; Pflanzungen von 10.000 Frühblühern sind durch zu frühen Schnitt der Rasenflächen vernichtet worden.
- 37.) Ausgleichsmaßnahmen für Baumaßnahmen außerhalb der Historischen Kulturlandschaft führen zu starken Beeinträchtigungen der ursprünglichen Struktur (so eine Aufforstung und die Anlage eines Teiches).
- 38.) Die vorhandenen historischen Teichanlagen verlanden aufgrund mangelnder Pflege.
- 39.) Die landwirtschaftlichen Flächen werden nicht extensiviert, so dass in Bentlage nicht nur die Artenvielfalt gefährdende Maismonokulturen zu beklagen sind, sondern dadurch auch noch historische Sichtbeziehungen zuwuchern.
- 40.) Es ist zu befürchten, dass unsere Generation nicht nur in der Stadt, sondern auch im Umland aus Pflichtvergessenheit und Geschichtslosigkeit unser kulturhistorisches und städtebauliches Erbe endgültig verspielt.
- 41.) Um das zu verhindern, brauchen wir verbindliche Pflege- und Entwicklungspläne, die der Bedeutung der Historischen Kulturlandschaft Rechnung tragen.
- 42.) Als Bürger der Stadt Rheine wünsche ich mir, eine extensive Bewirtschaftung städtischer Landwirtschaftsflächen, Parks und Grünflächen.
- 43.) Angesicht der fortschreitenden Industrialisierung der Landwirtschaft werden Stadträume als Rückzugsräume für Insekten und Singvögel immer wichtiger.
- 44.) Daher wünsche ich mir als Bürger der Stadt Rheine eine Erneuerung von Pachtverträgen für städtische Landwirtschaftsflächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Kulturlandschaft spflege.
- 45.) Städtische Grünflächen und Parks sollen naturnah gestaltet und gepflegt werden.
- 46.) Dazu gehört auch die Beendigung des Einsatzes von Insektiziden und Pestiziden auf allen städtischen Flächen.
- 47.) Ich wünsche mir eine Stadt, in der nicht nur Bienen, sondern aller Arten bestäubender Insekten und Singvögel Lebensräume finden.
- 48.) Rheine braucht eine Einführung von Vergabekriterien und Organisation aller Finanzanlagen der Stadt und ihrer Töchter nach ökologischen Kriterien.
- 49.) Mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (RV O TVgG NRW) und dem konkretisierenden Erlass vom 8. April 2013 gibt es erstmals Rahmenbedingungen, die den Kommunen erlauben, bei ihren Vergaben künftig ökologische und soziale Vergabekriterien anzuwenden, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen.
- 50.) Rheine muss zukünftig Beschaffungskriterien anwenden, die die Auswirkungen des "kommunalen Konsums" auf Klima, Umwelt und Artenvielfalt berücksichtigt. Nur so wird man den Anspruch einer Klimakommune auch gerecht.
- 51.) Dazu sollte ein Katalog von verbindlichen Kriterien für alle Aufträge und

Ausschreibungen entwickelt werden, den die Verwaltung und die städtischen Töchter künftig anwenden und der verbindlich festlegt, wie Lieferanten diese Vorgaben gewährleisten müssen.

- 52.) Diese Kriterien sollen analog in Vorgaben für die Finanzen der Stadt und ihrer Töchter umgesetzt werden.
- 53.) Rheine braucht einen nutzerfreundlichen Zugang zu Umweltdaten für Rheine (Feinstaubbelastung, Zustand der Gewässer, Verlust von Artenvielfalt, Versiegelung von Flächen).
- 54.) Nur was wir aktiv wahrnehmen, können wir auch ändern.
- 55.) Daher brauchen wir, dass Informationen zu Umweltdaten und Gesundheitsrisiken, die die Menschen in Rheine betreffen, für alle Bürgerinnen und Bürgern über die Homepage der Stadt einsehbar sind.
- 56.) Zur Lebensqualität in der Stadt gehören z.B. die Reduzierung von Feinstaubund Lärmbelastung und der Erhalt der Qualität der Gewässer, insbesondere unseres wichtigsten Lebensmittels, des Grundwassers.
- 57.) Darüber hinaus braucht Rheine eine Dokumentation des Verlustes von Naturraum, Biotopen und Artenvielfalt, dazu gehört eine Übersicht über die Neu-Versiegelung von Flächen im Stadtgebiet.
- 58.) Die in Rede stehende Planänderung abgewendet werden und statt dem Natur- und Umweltschutz mit neuen Standards eine neue Ausrichtung gegeben werden.
- 59.) Rheine braucht die Natur!"

Abwägungsempfehlung:

Zu 1-3) Bezug zur Ems, Herleitung eines europäischen Kontextes

Die Ems und ihr FFH-Schutzgebiet werden durch die Planung nicht tangiert. Das Plangebiet und sein Umfeld ist zudem auch nicht in direkter Nähe eines Schutzgebietes von europäischem Rang. Der vom Einwender gesehene europäische Kontext oder eine europäische Bedeutung der Planung ist nicht ersichtlich.

<u>Zu 3 + 4) Kritik an den "Auslandseinsätzen" der Bürgermeisterin</u> Bei der Kritik an den "Auslandseinsätzen" der Bürgermeisterin fehlt es an sachlichem Bezug zur vorliegenden Planung.

Zu 5-10) Natur- und Landschaftsschutz, Minderung Lebensqualität

Bei der Planung sind natur- und landschaftsschutzbezogene Belange sach- und fachgerecht untersucht und berücksichtigt worden. Die Ergebnisse sind in der Begründung, im Umweltbericht sowie in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung im Einzelnen nachlesbar. Ein massiver Eingriff in Natur und Landschaft ist durch die Planung nicht erkennbar. Vielmehr ergänzt die Planung städtebaulich sinnvoll die vorhandenen Strukturen und ist am Siedlungsrand gelegen angemessen moderat gehalten. Das benachbart liegende Naturschutzgebiet Waldhügel wird als bedeutender Lebens- und Naturraum der Stadt Rheine nicht in Frage oder gar "auf's Spiel" gestellt. Vielmehr wird dessen Bedeutung und Erhalt durch die aktuelle Ausweitung des Schutzgebietes noch gestärkt. Die nicht auf die vorliegende Planung bezogene Kritik ist für dieses Verfahren nicht abwägungsrelevant.

Zu 11+12) Behinderung ehrenamtlichen Engagements u. des örtl. Naturschutzes Eine Behinderung ehrenamtlichen Engagements oder des örtlichen Naturschutzes kann im Zusammenhang mit der Planung nicht erkannt werden. Im Rahmen der

Planung wurden die Belange des Natur- und Umweltschutz umfassend untersucht und zudem bestand in den Beteiligungsstufen des Planverfahrens stets die Möglichkeit, Belange vorzutragen, die es in der Abwägung zu berücksichtigen gilt. Nach fachgutachterlicher Untersuchung und Einschätzung wird das NSG Waldhügel durch die Planung jedoch nicht in seinen Schutzzielen beeinträchtigt. Der geäußerte Wunsch, Bautätigkeiten allein auf bereits versiegelte Flächen zu beschränken, ist ein idealistischer, aber leider nicht immer umsetzbarer Wunsch, da aufgrund vielfältiger Restriktionen (v. a. fehlende Verfügbarkeit, fehlende Eignung, fehlende Wirtschaftlichkeit) viele theoretisch denkbare Alternativen praktisch nicht umsetzbar sind. Daher sind an vertretbaren Standorten nach wie vor Entwicklungen auf bislang vorgehaltenen Freiflächen sinnvoll. Die mahnenden Worte zur verantwortungsvollen Flächeninanspruchnahme werden zur Kenntnis und Ernst genommen. Im vorliegenden Fall beschränkt sich die geplante Flächeninanspruchnahme jedoch auf eine bedarfsgerechte, kleinteilige Entwicklung eines auf bereits vorhandene Infrastruktur zurückgreifenden Bereiches am Siedlungsrand. Der Standort wurde in der Vergangenheit auch schon baulich genutzt (15 Jahre lang standen hier bis 2004 bereits Übergangswohnheime für Flüchtlinge). Nun kann mit der Planung eine qualitätvolle Wohnbebauung und die örtliche Kompensation von zahlreichen entfallenden Mietwohnungen unterstützt werden (hoher Sanierungsbedarfes bei Mietwohn-Objekten im Stadtteil Dorenkamp). Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind im Planverfahren berücksichtigt worden. Ergebnis ist, dass die mögliche Bebauung für das NSG Waldhügel als unschädlich eingestuft werden kann. Daher wird die Planung vom Rat der Stadt Rheine befürwortet.

Zu Punkt 13) Beeinträchtigung des Uhus

Der Uhu besitzt sehr große Jagdreviere, die nach Angaben des LANUV bis zu 40 km² groß sein können; sie können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Das Plangebiet befindet sich in diesem potenziell vom Uhu nutzbaren Raum, bildet dabei aber nur einen sehr kleinen Teil seines potenziellen Jagdreviers. Darüber hinaus ist es aufgrund der von der Catenhorner Straße ausgehenden Störungen (Autoverkehr, Straßenbeleuchtung) nur suboptimal geeignet. Durch die Beibehaltung der bestehenden Grünlandnutzung im südlichen Teil des Plangebietes und die dort vorgesehenen Maßnahmen werden Strukturen geschaffen, die das Nahrungsangebot für den Uhu auf dieser Fläche erhöhen. Durch die Überplanung eines Teils des Plangebietes gehen für den Uhu keine essentiell notwendigen Nahrungsflächen verloren, so dass dadurch keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte entstehen. Außerdem werden an anderer Stelle durch Kompensationsmaßnahmen neue Nahrungsflächen für den Uhu geschaffen.

Zu Punkt 14) Kein Ernst nehmen / Vom Tisch wischen von Belangen Alle im Rahmen des Planverfahrens geäußerten abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange werden mit dieser umfangreichen Abwägung gegenund untereinander vom Rat der Stadt Rheine abgewogen, so dass ein "vom Tisch wischen" der Belange eindeutig nicht der Fall ist.

Zu Punkt 15-19) Weitere Ausweitung Naturschutzgebiet Waldhügel Mit der aktuellen Änderungsverordnung, welche die Ausdehnung des Naturschutzgebietes Waldhügel im Sinne des Erhalts und der Entwicklung vorsieht, werden die regionalplanerisch vorgesehenen Biotopkomplex-

Unterschutzstellungsziele inzwischen bereits voll erfüllt. Eine noch darüber hinaus gehende Einbeziehung von Flächen ist aktuell nicht vorgesehen.

Zu 20-22) Kritik an Flächeninanspruchnahme

Eine deutliche Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für die Zukunft wird bundesweit und auch in der Stadt Rheine verfolgt, diese aber <u>nicht</u> insoweit limitiert, dass keine Inanspruchnahme mehr begründbar und möglich ist. Da die in der Begründung aufgeführten städtebaulichen Gründe für die Ermöglichung der vorgesehenen Bebauung am vorgesehenen Standort sprechen, lässt sich ohne Weiteres die kleinräumige Entwicklung der Plangebietsfläche rechtfertigen. Zudem wurde im Rahmen der Beteiligung mit Schreiben vom 30.01.2013 seitens der Bezirksregierung landesplanerisch einer Entwicklung der Fläche zugestimmt.

Zu 23-59) Verschiedene, z. T. bereits genannte oder allg. Kritik

Die Äußerungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Da sie jedoch weitestgehend ohne einen konkreten Bezug zur vorliegenden Planung sind oder bereits eine Bewertung im Rahmen dieser Abwägung stattgefunden hat, werden sie an dieser Stelle nicht weiter vertieft.

1.2.11 E-Mail von Bürger/in Nr. 1 vom 12.05.2014, 18:35 Uhr

<u>Inhalt:</u>

- 1.) Am 25. Mai waren Europawahlen.
- 2.) Die Stadt Rheine versteht sich in vielfacher Form europäisch.
- 3.) So fliegt man in weite Teile, um die Erfahrungen des kommunalen Klimaschutzes durch Einsatz von Flugbenzin zu transportieren.
- 4.) Über viele Auslandseinssätze der Bürgermeisterin Dr. Kordfelder in vielen Teilen Europas könnte man berichten.
- 5.) Doch wird aus Rheine Natur- und Kliamschutz exportiert oder auch gelebt?
- 6.) Wie sieht die kommunale Ökobilanz aus?
- 7.) Stellen wir den Naturschutz immer noch vor der Änderung eines Planverfahrens ?
- 8.) Erhalten wir Pufferzonen für unseren Natur- und Lebensraum?
- 9.) Nehmen wir die eruopäische Agenda zum Naturschutz auch kommunal ernst?
- 10.) Die Abgeordneten haben es mit in der Hand, dass die EU ihr Ziel erreicht, bis 2020 den Verlust der Artenvielfalt zu stoppen.
- 11.) Setzen wir vor Ort ein Zeichen und streichen die Planänderung von der Angenda.
- 12.) Schicken das Beispiel gelebter Politik medial in alle Ecken von Europa und fordern die Parlamentatier in Europa auf, den Artenschutz zu unterstützen.
- 13.) Die EU-Naturschutzgesetze die Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und die Vogelschutzrichtlinie haben bereits vielen Tier- und Pflanzenarten das Überleben gesichert.
- 14.) Dennoch stehen sie, unter dem Vorwand des "Bürokratieabbaus", immer wieder unter Beschuss auch aus Reihen des EU-Parlaments.
- 15.) Um eine Trendwende für den Naturschutz zu erreichen, muss die EU jetzt die Naturschutzrichtlinien sichern und besser umsetzen.
- 16.) Rheine kann, sollte ja müsste vom Selbstverständnis her seinen Beitrag leisten.

- 17.) Setzen wir uns aus Rheine auch für Natura 2000 ein, weil dieses Schutzgebietsnetzwerk das Rückgrat des Naturschutzes in Deutschland und der EU bilden soll!
- 18.) Binden wir unsere Netzwerke für ein Projekt des Naturschutzes ein.
- 19.) Besonders das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000, das größte seiner Art weltweit, leidet unter mangelnder Kontrolle, wenig Personal und zu geringen Finanzmitteln.
- 20.) Viele der mehr als 26.000 Schutzgebiete davon mehr als 5.000 in Deutschland – können ihre Wirkung für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten nicht entfalten und existieren nur auf dem Papier.
- 21.) Rheine muss das Naturschutzgebiet sichern, erhalten und ausbauen.
- 22.) Das Rückrat für die Artenvielfalt in der EU schwindet.
- 23.) Wollen wir dabei zusehen und auch noch durch eine Planänderung einen bedenklichen Beitrag leisten ???

Abwägungsempfehlung:

Zu 1-23) Europapolitik in Rheine, Natur-, Klima-, Arten- und Landschaftsschutz Die pauschal und ohne direkten Bezug zur Planung geäußerten Anmerkungen, Fragen und Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Ein direkter inhaltlicher Bezug zur vorliegenden Planung besteht nicht, somit sind sie hier nicht abwägungserheblich.

Dass Umwelt-, Natur- und Artenschutzziele und -belange in der Planung betrachtet wurden, ist den Planungsunterlagen, insbesondere der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zu entnehmen.

1.2.12 E-Mail von Bürger/in Nr. 1 vom 18.05.2014, 11:10 Uhr

Inhalt:

- "1.) Es wird festgestellt, dass der Beschluss über die Offenlage nicht im Vorfeld der Ratssitzung nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen öffentlich bekannt geworden ist.
- 2.) Insofern wurde das Verfahren nicht formell und materiell richtig gestartet.
- 3.) Dieser Fehler kann nur dadurch geheilt werden, wenn der Beschluss über die Offenlage in korrekter Form aufgehoben wird.
- 4.) Anschließend kann erst durch weiteren Ratsbeschluss eine Offenlage gefasst werden.
- 5.) Die bereits erfolgte Offenlage hätte in einem ordentlichen Tagesordnungspunkt zunächst aufgehoben werden müssen.
- 6.) Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" hat in seiner Sitzung am 8. September 2013 die Offenlage dieses Planes sehr kontrovers diskutiert.
- 7.) Seinerzeit ist festgestellt worden, dass die Fläche im Außenbereich liegt. befinde.
- 8.) Durch dieses Planung soll nun ein Fehler aus dem Jahre 2006 geheilt werden, indem seinerzeit diese Außenbereichsfläche einer Baugesellschaft als Baufläche ins Portfolio gegeben wurde.

- 9.) Es verwundert, wie leichtfertig einem Satz zugestimmt wird, dass Grün-/Parkflächen in Wohnbauflächen umgewandelt werden sollen.
- 10.) Durch die Planänderung sollen an dieser Stelle 18 Wohnungen entstehen.
- 11.) An vergleichbaren Stellen wurden schon mal 3 Wohneinheiten abgelehnt.
- 12.) Auch städtebaulich ist die Planung zu bemängeln.
- 13.) Diese Planung steht nicht mit ökologischen Zielen im Einklang.
- 14.) Weiterhin verstößt die Planung gegen die Ziele des neuen Landesentwicklungsplanes NRW, wonach bis 2030 der Flächenverbrauch drastisch verringert werden solle.
- 15.) Das Plangebiet hat eine wichtige Pufferfunktion zum angrenzenden Waldhügel.
- 16.) Auf dem Gelände befinden sich wertvolle Pflanzenarten.
- 17.) Außerdem handelt es sich um das Einzugsgebiet des Uhus.
- 18.) Für die vorgeschlagene Umplanung seien ausschließlich finanzielle Gründe verantwortlich, weil das Grundstück vor Jahren viel zu hoch bewertet wurde.
- 19.) Da der Naturschutz auch in der Stadt Rheine, Klimakommune, einen höheren Stellenwert haben müsste, ist die Planänderung auch zu verwerfen."

Abwägungsempfehlung:

Zu 1 -2) Infragestellen der normellen und materiellen Richtigkeit der Planung Bei der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes, Kennwort: "Catenhorner Stra-Be - Ost" und dem parallelen Bebauungsplan Nr. 229, Kennwort: "Catenhorner Straße -Ost" wurde dem Rat der Stadt Rheine am 08.04.2014 aufgrund einer kurz vor der Sitzung erfolgten Rücksprache mit der Bez.Reg. Münster Anfang April empfohlen, jeweils einen neuen Offenlegungsbeschluss zu fassen, da ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) dazu geführt hat, dass anders als bis dahin üblich, in ortsüblichen Bekanntmachungen zur Offenlage eines Bauleitplan-Entwurfs auch schlagwortartige Informationen über die verfügbaren Umweltinformationen dezidiert enthalten sein müssen. Das Urteil hat dazu geführt, dass alle Städte und Gemeinden von der Bez.Reg. Münster aufgefordert waren, die im Verfahren befindlichen Bauleitpläne auf die Einhaltung der neu beurteilten Erfordernisse hin zu prüfen. Für die Planung "Catenhorner Straße – Ost" war es für eine rechtssichere Verfahrensdurchführung daher sinnvoll, die in der Zwischenzeit gesammelten neue Erkenntnisse in die Bauleitplanungen zu integrieren und zum weiteren Verfahrensgegenstand werden zu lassen und nicht mit den überholten Planungsinhalten aus September 2013 zu agieren. Der Rat der Stadt Rheine hat daher die in der Einladung zur Ratssitzung ursprünglich vorgesehenen Vorlagen zum Abschluss der Verfahren nicht weiter behandelt und ist im Sinne der neuen Rechtssprechung dem Vorschlag zur Wiederholung der Offenlegung gefolgt. Dieses Abweichen von dem eigentlich in der Sitzung geplanten und auf der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführten Verfahrensabschlusses resultierte aus den erst wenige Tage vor der Sitzung (nach ortsüblicher Bekanntmachung der Tagesordnung) bekannt werdenden Erfordernisses zur Wiederholung der Offenlage für eine rechtssichere Planung. Das kurzfristige Abweichen vom ursprünglich angekündigten Beschluss ist aus den genannten Gründen nachvollziehbar und zudem legitim, da der Rat natürlich immer von vorgesehenen Beschlussvorschlägen abweichen kann. Insbesondere dann, wenn der Beschluss dazu dient, ein Verfahren rechtssicher zum Abschluss zu bringen, was Intention des geänderten Beschlusses zur Wiederholung der Offenlage war.

<u>Zu 3-5) Kritik am neuen Offenlagebeschluss bzw. Fehlen eines Aufhebungsbeschlusses</u>

Ein Aufhebungsbeschluss für den ersten Offenlagebeschluss ist für die rechtssichere Fortführung des Verfahrens, anders als vom Einwender vermutet, nicht erforderlich. Erforderlich war hingegen aus den in Zu 1) genannten Gründen die Wiederholung der Offenlage und ein neuer Beschluss hierzu. Die alte, auf Basis der alten, formell rechtsunsicheren Bekanntmachung durchgeführte Offenlage und der dazugehörige Beschluss wurden durch den neuen Beschluss und die auch nach neuer Rechtssprechung korrekt durchgeführte Offenlage ersetzt, ohne dass dabei abwägungsrelevante Belange aus der ersten Offenlage verloren gehen. Auch diese geäußerten Belange werden im Rahmen der Abwägung gem. § 2 Abs. 3 BauGB abgewogen und abschließend bewertet.

Zu Punkt 6-9) Kritik an der Bewertung und der daraus "erforderlichen" geplanten Ausweisung der Grünfläche als Bauland, weil Inanspruchnahme einer Fläche im Außenbereich

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung der Außenbereichsfläche zur Wohnbaufläche am Siedlungsrand ist gerade das Ziel der Planung und in der Begründung dezidiert nachzulesen. Von einer leichtfertigen Entscheidung kann angesichts der zuvor angesprochenen kontroversen Diskussion nicht gesprochen werden, zumal dieser Planung ein umfangreiches Planverfahren mit Beauftragung der erforderlichen Gutachten zugrunde liegt.

Zu 10) Durch die Planänderung sollen an dieser Stelle 18 Wohnungen entstehen Kenntnisnahme

Zu 11) Kritik, dass schon mal anders bei weniger Bebauung abgelehnt wurde. Die vorliegende Planung ist umfassend begründet. Sie ist unter Betrachtung aller vorgetragenen Belange für sich zu entscheiden. Frühere Entscheidungen oder Belange sind dagegen nicht maßgeblich. Sie werden vom Einwender auch nicht konkretisiert.

Zu 12) Orts- und Stadtbildbeeinträchtigung

Die geplante, der gelben Villa vorgelagerte Wohnhausbebauung beeinträchtigt das Stadtbild nicht. Sie ergänzt am Siedlungsrand der Stadt Rheine gelegen, und wie ausführlich in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert, sinnvoll die straßenbegleitende Bebauung östlich entlang der Catenhorner Straße.

Zu 13) Fehlender Einklang mit ökologischen Zielen

Hierbei handelt es sich um eine pauschale Äußerung, die nicht weiter konkretisiert ist und somit der Abwägung nicht zugänglich ist. Die ökologischen Belange sind in jedem Fall im Umweltbericht zur Planung fachlich untersucht und beschrieben worden und liegen dem Rat der Stadt Rheine für die Abwägung vor.

Zu 14) Verstoß gegen Ziele des neuen Landesentwicklungsplanes NRW, wonach bis 2030 der Flächenverbrauch drastisch verringert werden solle

Der LEP ist ein Rahmen gebendes Steuerungsinstrument der Raumordnung, dessen übergeordnete Ziele auf kommunaler Ebene beachtet werden müssen. Das angesprochene Ziel aus dem Entwurf des LEP steht der Planung jedoch nicht entgegen, sondern orientiert sich an einem Leitbild der Bundesregierung, mit dem,

wie der Stellungnehmer zwar richtig wiedergibt, die deutliche Reduzierung der Flächeninanspruchnahme verfolgt wird, diese aber <u>nicht insoweit limitiert</u> wird, dass keine Inanspruchnahme mehr begründbar und möglich ist. Da die in der Begründung aufgeführten städtebaulichen Gründe für die Ermöglichung der vorgesehenen Bebauung am vorgesehenen Standort sprechen und zudem die Fläche im Bereich der Darstellungen für Siedlungsraum im LEP liegt, kann der Landesentwicklungsplan der Planung nicht entgegen gehalten werden. Vielmehr sind den Kommunen außerhalb der überörtlich zu regelnden Planungen Spielräume gegeben, da bei zu engen Vorgaben der übergeordneten Planungsebenen die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit gem. Artikel 28 GG beschnitten würde, was eine Verletzung der Grundrechte bedeuten würde.

Zu 15.) Pufferfunktion

Durch die kürzlich beschlossene Ausweitung der NSG Fläche wurde das NSG u. a im nordwestlichen Teil unter Einbeziehung der ehemaligen Bauschuttdeponie bis zur Edith-Stein-Straße erweitert. Damit ist aktuell eine ausreichende Pufferzone zu den Kernflächen des NSG Waldhügel geschaffen worden. Zudem befinden sich rund um das NSG noch sonstige ausreichende Pufferbereiche, so dass eine Freihaltung der Plangebietsfläche zwar aus Naturschutzsicht verständlicherweise wünschenswert, aber nicht automatisch geboten ist. Die Überplanung der Grünfläche mit der geplanten Wohnbebauung unter Beibehaltung und Entwicklung des südlichen Teils der Grünfläche wurde naturschutzfachlich geprüft, ohne dass dafür Beeinträchtigungen der Schutzziele des Naturschutzgebietes Waldhügel erwartet werden. Auf die umfangreichen Ausführungen im Umweltbericht wird des Weiteren verwiesen.

Zu 16.) Wertvolle Pflanzenarten

Durch die Bebauungsplanung ergibt sich keine Beeinträchtigung der Standorte wertvoller Pflanzenarten, wie z.B. denen der durch den Waldhügelverein nachgewiesenen Orchideenarten, da diese aufgrund ihrer spezifischen Ansprüche nur in den Gehölzbeständen vorkommen können. Hierbei handelt es sich nicht um streng geschützte, sondern um besonders geschützte Arten, die bei Planungsund Zulassungsverfahren von Verboten freigestellt sind (§ 44 (5) BnatSchG). In NRW sind nur sechs Pflanzenarten (Einfache Mondraute,Frauenschuh, Kriechender Sellerie, Prächtiger Dünnfarn, Schwimmendes Froschkraut und Sumpf-Glanzkraut) als planungsrelevante Arten eingestuft. Die vier vom Waldhügelverein nachgewiesenen, teils gefährdeten und teils besonders geschützten Arten zählen nicht dazu. Vor diesem Hintergrund sind diese Arten im Rahmen einer ASP nicht betrachtungsrelevant. Die Gehölzbestände werden davon abgesehen durch das Vorhaben nicht überplant oder beeinträchtigt, sondern im Gegenteil gesichert und durch entsprechende Festsetzung langfristig geschützt.

Zu 17.) Beeinträchtigung Uhu

Der Uhu besitzt sehr große Jagdreviere, die nach Angaben des LANUV bis zu 40 km² groß sein können; sie können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Das Plangebiet befindet sich in diesem potenziell vom Uhu nutzbaren Raum, bildet dabei aber nur einen sehr kleinen Teil seines Jagdreviers. Darüber hinaus ist es aufgrund der von der Catenhorner Straße ausgehenden Störungen (Autoverkehr, Straßenbeleuchtung) nur suboptimal geeignet. Durch die Beibehaltung der bestehenden Grünlandnutzung im südlichen Teil des Plangebietes und die dort vorgesehenen Maßnahmen werden Strukturen geschaffen,

die das Nahrungsangebot für den Uhu auf dieser Fläche erhöhen. Durch die Überplanung eines Teils des Plangebietes gehen für den Uhu keine essentiell notwendigen Nahrungsflächen verloren, so dass dadurch keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte entstehen. Außerdem werden an anderer Stelle durch Kompensationsmaßnahmen neue Nahrungsflächen für den Uhu geschaffen.

Zu 18.) Finanzielle statt städtebaulicher Gründe ausschlaggebend

Die mit der Planung verfolgten Ziele sind städtebaulicher Art und der Begründung im Einzelnen zu entnehmen.

Zu 19.) Naturschutzstellenwert höher bewerten

Die subjektive Meinung des Einwenders wird zur Kenntnis genommen. Naturund Umweltschutzbelange sind in der Planung umfassend untersucht und berücksichtigt worden. Sie sind auch Bestandteil der Abwägung.

1.2.13 E-Mail von Bürger/in Nr. 1 vom 19.05.2014, 18:40 Uhr

Inhalt:

"1.) Von Elte her am Waldhügel vorbei zieht die Ems mit viel Grün bis an die Grenze

der historischen Altstadt nach Rheine hinein, lädt auf der Länge der Altstadt zum Flanieren auf der Uferpromenade ein, speist ab der Fürstbischöflichen Mühle mit ihrem Wasser den Salinenkanal und bildet mit ihm eine Insel, die entlang einer Kette von Kleingartenanlagen bis zum Erholungsgebiet Bentlage reicht, wo der Salinenkanal auf Höhe der 3. Schleuse malerisch wieder in die Ems mündet.

- 2.) So ist es vielfach nachzulesen.
- 3.) Der Leser wird quasi nach Rheine eingeladen.
- 4.) Noch viel zu wenig findet hierbei das Naturschutzgebiet Waldhügel Beachtung.
- 5.) Warum ?
- 6.) Will Rheine mit diesem Pfund nicht wuchern?
- 7.) Will Rheine das Naturschutzgebiet Waldhügel nicht als Teil der grünen Stadt anerkennen?
- 8.) Will Rheine das Naturschutzgebiet Waldhügel nicht in einem Atemzug mit Bentlage, dem Naturzoo oder der Saline genannt wissen ?
- 9.) Will Rheine lieber den Stadtpark, die Minigolf-Anlage oder den dortigen Spielplatz für Kinder betonen ?
- 10.) Warum wird das Naturschutzgebiet so stiefmütterlich behandelt?
- 11.) Ist das Naturschutzgebiet, oder besser gesagt, könnte das Naturschutzgebiet Waldhügel nicht auch Teil der grünen gesunden Stadt an der Ems sein und sich nahtlos in Konzepte des sanften Tourismus einordnen?
- 12.) Warum werden immer Potentiale in Rheine geopfert?
- 13.) Die in Rede stehende Planänderung ist kurzsichtig.
- 14.) Die in Rede stehende Planänderung ist planlos.
- 15.) Die in Rede stehende Planänderung ist ohne Konzept.
- 16.) Die in Rede stehende Planänderung ist nicht mit den kommunalen klimapolitischen Zielen, wie sie auch im Stadtentwicklungsprogramm Rheine 2025 als Fortschreibung des integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes Rheine 2020 formuliert sind, kompatibel.

- 17.) Dieses Opfer braucht Rheine nicht.
- 18.) Rheine muss die Täter schonungslos stellen.
- 19.) Rheine klartext sprechen und sich von Zwängen befreien."

Abwägungsempfehlung:

Zu 1-19) Umfassende Pauschalkritik

Die z. T. sehr pauschalen und unsachlichen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die vom Einwender offenbar gesehene Geringschätzung des Naturschutzgebietes Waldhügel durch die Stadt Rheine kann nicht nachvollzogen werden. In der vorliegenden Planung wurde das Naturschutzgebiet und die Charakteristik des Gebietes Waldhügel betrachtet. Eine Vernachlässigung kann nicht erkannt werden. Die subjektive Sicht des Einwenders, dass "immer Potenziale in Rheine geopfert" werden, ist als Pauschalkritik nicht abwägungsrelevant für die vorliegende Planung. Die vom Einwender vermissten städtebaulichen Zielvorstellungen, Planungen und konzeptionellen Überlegungen für die geplante zukünftige Nutzung der Fläche als Potenzialfläche für den Wohnungsbau mit guter Eignung, können der Begründung zur Planung entnommen werden.

1.2.14 E-Mail von Bürger/in Nr. 1 vom 20.05.2014, 21:14 Uhr

Inhalt:

- "1.) Der Rat der Stadt Rheine hat sich im Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzept Rheine 2025 einstimmig für eine flächensparende Siedlungsentwicklung ausgesprochen.
- 2.) Die Konzentration auf komplette Siedlungsbereiche und die Nutzung der der vorhandenen Konversionsflächen sollen den Flächenverbrauch reduzieren.
- 3.) Diese Ziele passen zum Landesentwicklungsplan NRW, der fordert, den Flächenverbrauch von derzeit 15 ha auf 5 ha pro Tag drastisch zu verringern.
- 4.) Dennoch werden im Rat der Stadt Rheine und / oder seinen Ausschüssen andere Prioritäten in der Stadtentwicklung formuliert.
- 5.) Dieses wird durch konkrete Aussagen, aber auch durch die Offenlage dieser Planänderung deutlich.
- 6.) Da wird dann auch mal ganz einfach von ehrenamtlichen Kommunalpolitikern gegenüber der hauptamtlichen Verwaltung zum Ausdruck, dass die Vorlage der Verwaltung nicht den Erwartunge entspricht.
- 7.) Insofern scheint diese Planänderung im Vorfeld zwischen Politik und Verwaltung abgestimmt worden zu sein, denn eine nicht der Politik erwartungsgemäße Verwaltungs- vorlage hätte sicherlich nicht die erforderlichen Stimmen der Politik zur Offenlage erhalten.
- 8.) Folglich muss man als Bürger annehmen, dass unbeachtlich von Stellungnahmen aus der Bürgerschaft im Rahmen des Planverfahrens, die Abwägungen durch Politik und Verwaltung für die Planänderung so gefasst werden, dass alle Einwendungen und Stellungen der Bürgerschaft verworfen werden.
- 9.) Insofern kann man durchaus eine Vorbefassung von Politik und Verwaltung in der Frage der anstehenden Planänderung diskutieren.
- 10.) Die gebotene Neutralität zur ermessensfehlerfreien Abwägung der eingehehenden Einwendungen und Stellungnahmen steht also mit Fragezeichen auf der

Agenda.

- 11.) Jedoch genügt schon der Anschein einer Vorbefassung bei Politik und Verwaltung, die zu einer Unmöglichkeit bei der Abwägung der Stellungnahmen führt.
- 12.) Insofern, auf der Basis dieser vermeintlichen Unmöglichkeit einer ermessensfehlerfreien Abwägung, darf unter- stellt und angenommen werden, dass gar kein ermessensfehlerfreier Ratsbeschluss mehr möglich ist.
- 13.) Die bereits artikulierten Vorfestlegungen stützen diese Vermutung zudem.
- 14.) Insofern ist das Verfahren nicht zulässig und zu beenden.
- 15.) Ein für den vorhandenen Fledermausbestand wertvoller Naturraum wird geopfert.
- 16.) Die aufgrund der Topographie aufwendige Entwässerung und ein kostspieliges Beleuchtungssystem zum Schutz der Fledermäuse spielen dabei trotz knapper Haushaltslage keine Rolle.
- 17.) Vom innovativen städtebaulichen Konzept bleibt nur ein Torso.
- 18.) An der Catenhorner Straße soll, mit dieser Planänderung, eine im Flächennutzungsplan ausgewiesene Grünfläche, die eine wichtige Pufferfunktion zum Waldhügel hat, in Bauland umgewandelt werden.
- 19.) Hintergrund, so ist zu lesen, eine von der Stadt Rheine fehlerhaft zu hoch angesetzte Bewertung dieser Grünfläche in der städtischen Bilanz.
- 20.) Obwohl es sich um das Einzugsgebiet des Uhus handelt und laut Nabu sich dort schützenswerte Pflanzenbestände befinden,
- wird dennoch diese Planänderung zur Offenlage geführt.
- 21.) Die Sachargumente des Fördervereins Waldhügel bleiben unerhört.
- 22.) Worte wie ökologischer Irrsinn machen in Rheine in diesem Zusammenhang die Runde.
- 23.) Beispiele zeigen, dass die bisherige Stadtentwicklungspolitik der Stadt Rheine willkürlich ist.
- 24.) Gesetzliche Vorgaben, einstimmig verabschiedete Handlungskonzepte und naturschutzrechtliche Belange wurden ausgeblendet.
- 25.) Rheine braucht eine Stadtplanung mit Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, die Wohnen und Leben in der Stadt fördert.
- 26.) Rheine braucht eine Stadtplanung bei der Ökologie den Rang genießt, der auch in Papieren und Reden durch die Spitzen der Verwaltung immer wieder artikuliert wird.
- 27.) Rheine braucht mehr Grün in der Stadt.
- 28.) Rheine braucht die vorhandenen Frei- und Grünflächen.
- 29.) Rheine darf keine weiteren Grünflächen fragwürdigen Baumaßnahmen opfern und damit weitere Identität der Stadt Rheine oder gar ein Naturschutzgebiet zerstören.
- 30.) Rheine braucht jede noch vorhandene grüne Lunge."

Abwägungsempfehlung:

Zu 1 - 6) Flächensparende Siedlungsentwicklung

Der vom Einwender befürchtete "Flächenfraß" beschränkt sich auf die Ermöglichung einer kleinteiligen, einzeilig straßenbegleitenden Siedlungsrandbebauung (ca. 0,3 ha große Fläche wird für Wohnbebauung ausgewiesen), die städtebaulich

gewollt ist und der auch mit Schreiben vom 30.01.2013 seitens der Bezirksregierung landesplanerisch bereits zugestimmt wurde.

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden zudem für die moderat und angemessen festgesetzten Baumöglichkeiten Entsiegelungsmaßnahmen getätigt, die zusammen mit anderen Kompensationsmaßnahmen der möglichen Bebauung im Plangebiet und den damit verbundenen Eingriffen entgegengehalten werden können.

<u>Zu 7 - 14) Mit Politik abgestimmte Planung, Unmöglichkeit ermessensfehlerfreie</u> Abwägung

Die so verstandene Unterstellung, dass die Verwaltung in Abstimmung mit der Politik Verwaltungsvorlagen erstellt, die eine ermessensfehlerfreie Abwägung nicht zulässt, wird ausdrücklich zurückgewiesen. Für die Vorlagenerstellung werden stets alle Stellungnahmen und darin enthaltene Belange von der Verwaltung gewissenhaft und unabhängig von der Politik untersucht und die hierbei ermittelten abwägungsrelevanten Sachverhalte werden rein fachlich, sofern notwendig unter Zugrundelegung externer Fachgutachten, bewertet. Auf dieser Grundlage erstellt die Verwaltung – ebenfalls unabhängig von der Politik - die Vorlagen für eine Entscheidungsfindung durch die zuständigen und legitimierten politischen Gremien. Diese sind in ihrer Entscheidung, der Vorlage zuzustimmen, eine Anpassung zu fordern oder Beschlussvorschläge abzulehnen, völlig frei. Ebenfalls ist der Vorwurf "dass alle Einwendungen und Stellungen der Bürgerschaft verworfen werden" haltlos. Ein Vernachlässigen oder Manipulieren der im Rahmen der städtebaurechtlichen Beteiligungsverfahren geäußerten Stellungnahmen oder vorgebrachten abwägungsrelevanten Belangen hätte nämlich die Rechtsunsicherheit der Planung zur Folge, so dass weder Verwaltung noch Politik ein Interesse daran haben, abwägungsrelevante Stellungnahmen zur Planung ohne gute Gründe zu verwerfen oder gar auszublenden. Alle abwägungsrelevanten Belange werden stattdessen in die Abwägung eingestellt und dienen der gerechten Entscheidungsfindung im Rahmen der Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, wie es § 1 Abs. 7 BauGB vorsieht.

Zu 15) Beeinträchtigungen Fledermäuse

Mögliche Konflikte der Planung mit vorkommenden Fledermäusen wurden fachlich untersucht und die Ergebnisse sind im Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung nachzulesen. Die möglichen Konflikte beschränken sich darauf, dass die geplante Bebauung zu einem geringen Verlust von potenziellen Nahrungsflächen führt, während im Bereich der weiteren verbleibenden Freiflächen geeignete Strukturen vorhanden sind bzw. hier neu geschaffen werden können, die auch zukünftig ein Nahrungsangebot für betroffene Arten gewährleisten.

Da der Aktionsraum der Fledermäuse darüber hinaus sehr groß ist, sie nicht auf sehr spezielle und seltene Nahrungsquellen oder -flächen angewiesen sind und darüber hinaus in der weiteren Umgebung immer noch große Areale mit geeigneten Jagdrevieren finden, ist festzustellen, dass für diese Arten keine essentiell notwendigen Nahrungsflächen verloren gehen.

<u>Zu 16) Aufwändige Entwässerung, teures Beleuchtungssystem zum Schutz der Fledermäuse</u>

Anstelle der vom Einwender angenommenen aufwändigen Entwässerung kann bei der vorliegenden Planung, wie in der Begründung zur Planung vermerkt, an die vorhandene Entwässerungsinfrastruktur (MW-Hauptsammler) angeschlossen werden. Ein spezielles "kostspieliges Beleuchtungssystem zum Schutz der Fledermäuse" ist nicht vorgehen und auch nicht erforderlich.

Zu 17.) Kein innovativer Städtebau

Die subjektive Meinung des Stellungnehmers wird zur Kenntnis genommen. Bei der Planung kommt es weniger auf Innovativität an, sondern auf den nachvollziehbaren Bedarf und die städtebauliche Vertretbarkeit. Beides wird nicht in Frage gestellt.

Zu 18.) Bebauung einer Grünfläche, Pufferfunktion

An der Catenhorner Straße soll die geplante Wohnbebauung ermöglicht werden. Der Wegfall eines Teils der derzeit vorgehaltenen privaten Grünlandfläche geht damit einher. Die mit der Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft können und sollen, wie im Umweltbericht beschrieben, über die naturschutzfachlich vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können zudem entsprechend der Ausführungen der durchgeführten Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ebenso ausgeschlossen werden. Im Ergebnis sind nach naturschutzfachlicher Einschätzung durch den beauftragten unabhängigen Gutachter keine Beeinträchtigungen der für das Naturschutzgebiet Waldhügel formulierten Schutzziele verbunden, so dass die Grünfläche nicht als Puffer erforderlich ist und die Planung eine Inanspruchnahme der benötigten Teilflächen rechtfertigt. Der südliche, im Rahmen der Planung als Kompensationsfläche vorgesehene Bereich, bleibt nach wie vor als Grünfläche erhalten und wird zudem durch die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes beschriebenen Maßnahmen noch nachhaltig aufgewertet.

Zu 19.) Falsche Bewertung der Grünfläche

Die seit Jahren geplante Ausweisung des Plangebietes als Wohnbauland ist städtebaulich gewollt und vertretbar und gerade zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll zur Ermöglichung einer bedarfsgerechten Wohnbebauung, die helfen kann, die örtliche Kompensation von zahlreichen entfallenden Mietwohnungen zu unterstützen (hoher Sanierungsbedarf bei Mietwohn-Objekten im Stadtteil Dorenkamp). Der vorgesehene Standort ist dafür geeignet, wie auch verfügbar - vergleichbare Standort-Alternativen fehlen oder können den Wohnraum-Ersatzbedarf nicht ausreichend decken.

20.) Einzugsgebiet des Uhus wird überplant, wertvolle Pflanzenbestände Die planungsrechtlich für jedes Bauleitplanverfahren vorgesehene "Offenlage" der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gibt der Öffentlichkeit Gelegenheit, zu der Planung Stellung zu nehmen. Sie ist im Interesse und Sinne der Öffentlichkeit vorgesehen und ist bei jedem Bauleitplanverfahren ortsüblich bekannt zu geben und durchzuführen. Hinweise zu den am Waldhügel vorkommenden Uhus und zu schützenswerten Pflanzen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung aufgenommen und werden an entsprechender Stelle als Belange in dieser Abwägung berücksichtigt.

Zu 21.) Ungehörte Stellungnahmen des Waldhügelvereins

Die Stellungnahmen des Fördervereins Waldhügel sind Bestandteil der vorliegenden Abwägung und blieben und bleiben nicht ungehört.

Zu 22-24) Ökologischer Irrsinn und willkürliche Stadtentwicklungspolitik Die hier geäußerte pauschale Kritik und mutmaßenden Ausführungen des Einwenders können im Zusammenhang mit der Planung nicht gesehen oder nachvollzogen werden.

Zu 25.) Beteiligung der Öffentlichkeit

Die gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB erforderliche und ortsübliche Beteiligung der Öffentlichkeit hat nachweislich stattgefunden.

<u>Zu 26 - 30) Plädoyer für Grünflächenschutz und höherem ökologischen Gewicht</u> Die subjektiven Ansichten des Stellungnehmers werden zur Kenntnis genommen.

1.2.15 E-Mail von Bürger/in Nr. 1 vom 21.05.2014, 19:42 Uhr

Inhalt:

- 1.) Zur in Rede stehenden Planänderung, der avisierten Bebauung an Catenhorner Straße, stelle ich, dass auch der Förder- verein Waldhügel Kritik geäußert hat.
- 2.) Wie auch der Förderverein Waldhügel, stelle ich gravierende Mängel im vorgelegten Umweltgutachten fest.
- 3.) Ich will es mal so sagen: Das "Weiße Waldvöglein" soll bleiben!
- 4.) Oder konkreter gefasst: Der Umweltbericht, der bei der gerade laufenden Änderung des Bebauungsplanes "Catenhorner Straße" von zentraler Bedeutung ist, hat erhebliche fachliche Mängel aufzuweisen.
- 5.) So hat der Gutachter m. E. lediglich 34 Arten gefunden. Ich habe bereits nach einer halben Stunde 94 Arten entdeckt. Und mit dieser Beobachtung bin ich in Rheine m. W. nicht die einzige Person.
- 6.) Ich frage mich also: Welches Gebiet hat der Gutachter untersucht?
- 7.) Gibt es überhaupt Nachweise darüber, ob der Gutachter vor Ort, sprich im Rede stehenden Gebiet war ?
- 8.) Welche Fachlichkeit und Erfahrung hat der Gutachter nachzuweisen? Wo sind seine Referenzen?
- 9.) Wer hat den Gutachter überhaupt bestellt bzw. beauftragt?
- 10.) Welche Intention hatte die Beauftragung des Gutachters?
- 11.) Wer hat die Kosten des Gutachtens getragen ?
- 12.) Kann man den Gutachter wegen möglicher Fehlleistung in Regress nehmen?
- 13.) Gab es eine Ausschreibung zur Bestellung bzw. Auswahl des Gutachters?
- 14.) Wurde ein Zweitgutachter beauftragt?
- 15.) Wurde im Rahmen der Begutachtung die ehrenamtliche Fachlichkeit und Kompetenz in Form von Vertretern des Fördervereins Waldhügel einbezogen?
- 16.) Wurde das Gutachten in der Stadtver- waltung vor seiner Veröffentlichung auf Klarheit und Wahrheit geprüft ?
- 17.) Wie oft und in welchen Fällen hat die Stadt Rheine bislang mit dem Gutach-

ter zusammen gearbeitet?

- 18.) Diese Fragen müssen durch die Stadt Rheine beantworten werden, damit man ermessensfehlerfrei entscheiden kann .
- 19.) Nach meiner Kenntnis werfen ist weiterhin die Frage zu beantworten, warum bei der Kartierung der Gutachter nicht sorgfältig genug gewesen ist ?
- 20.) Ich kann nach dem Studium nur den Eindruck, dass es sich hierbei um ein schwaches Gutachten handelt.
- 21.) Der vorgelegte Umweltbericht erfüllt somit nicht die erforderlichen Kriterien für die in Rede stehende Planänderung.
- 22.) Eine rechtmäßige und zulässige Planänderung ist nur mit einem aussagekräftigen Umweltbericht möglich, der aussagekräftig die biologische Wertigkeit darstellt.
- 23.) Der Rat der Stadt Rheine hat die Offenlegung des Bebauungsplanes in seiner letzten Sitzung im April erneut beschließen müssen, weil das vorangegangene Verfahren nicht ganz rechtssicher abgelaufen war.
- 24.) Hier scheint schon wieder verfahrens- technischer Mangel offenkundig geworden zu sein.
- 25.) Die städtische Wohnungsgesellschaft will an dieser Stelle drei Blocks mit Mietwohnungen errichten.
- 26.) Das Projekt ist in der Bürgerschaft mehr als umstritten.
- 27.) Grund für die überwiegende Zustimmung scheint zu sein, dass Stadt das Grundstück an die eigene Tochtergesellschaft zu Baulandpreisen veräußert hat.
- 28.) Jedoch ist die Veräußerung zu Baulandpreisen aufgrund des fehlenden Baurechts nicht rechtmäßig und zulässig.
- 29.) Folglich kann man auch eine Vorbefassung der Stadt Rheine erörtern.
- 30.) Diese Vorbefassung führt zweifelsfrei zu der Frage, ob überhaupt eine ermessens- fehlerfrei Abwägung im Sinne des Bau Gesetzes noch möglich ist, oder aufgrund der Sachzusammenhänge in Frage zu stellen ist.
- 31.) Die vorliegenden Unterlagen zur Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine werfen den Anschein auf, dass wenn die Wohnungsgesellschaft dieses Grundstück nicht nutzen könnte, eine Nutzung aber nur mittels in Rede stehender Planänderung möglich ist, stünde die Wohnungsgesellschaft möglicherweise vor dem wirtschaftlichen Ruin.
- 32.) Soll insofern mit dem Verkauf und der avisierten Planänderung eine mögliche absehbare Insolvenz der Wohnungsgesellschaft Rheine abgewendet werden?
- 33.) Besteht aufgrund dieser öffentlich artikulierten Sachzusammenhänge schon der Anschein einer Insolvenzverschleppung?
- 34.) Hat der Geschäftsführer der Wohnungsgesellschaft sowie deren Gesellschafter bereits vorsorglich beim zuständigen Gericht ein Antrag auf Durchführung einer Insolvenz gestellt?
- 35.) Welchen Funktion und welche Aufgaben hat in diesem Kontext der Aufsichtsrat wahrgenommen ?
- 36.) Könnten auch die Mitglieder des Aufsichtsrates der Wohnungsgesellschaft im Falle einer Insolvenz der Wohnungsgesellschaft haftbar gemacht werden ?
- 37.) Besteht zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrates der Wohnungsgesellschaft und Mitgliedern des Rates eine Personengleichkeit?
- 38.) Laut Protokoll der Sitzung des Rates der Stadt Rheine haben sich bei der Beschlussfassung über die Offentlage keine Personen für Befangen erklärt; sprich kein Ratsmitglied oder kein Vertreter der Gesellschaft hat eine Besorgnis der Befangenheit in seiner Person gesehen. Bei Betrachtung der aufgeführten Sachzusammen- hänge, sofern sich als belegbar darstellen, könnte jedoch eine Vorbe-

fassung, zumindest der in der Rede stehenden Personenkreise der Wohnungsgesellschaft, prüfungsrelevant sein.

- 39.) Aus Rechtsgründen sollte insofern vielmehr die erneute Offenlage erneut aufgehoben und eine erneute neue Offenlage der in Rede stehenden Planänderung auf dem Weg gebracht werden.
- 40.) In diesem Kontext kann man dann auch den Mangel zum Umweltbereich formal heilen.
- 41.) Ob diese Bebauung nach den Plänen der Wohnungsgesellschaft realisiert werden kann, ist insofern aufgrund der artikuolierten Sachlage völlig offen.
- 42.) Ich habe zum Beispiel die Orchideen-Arten Weißes Waldvöglein und den Breitblättrigen Sumpfwurz gefunden.
- 43.) Das sind gesetzlich geschützte Arten nach dem Washingtoner Artenschutzabkommen!
- 44.) Dass das Gutachterbüro diese geschützten Pflanzen nicht entdeckt hat, ist mir rätselhaft.
- 45.) Weitere Kritik an dem Verfahren: Schalltechnisch ist nur die Catenhorner Straße untersucht worden.
- 46.) Die Edith-Stein-Straße ist völlig vergessen worden.
- 47.) Dabei geht selbst das Kalkwerk Middel von einem Verkehrsaufkommen von 10000 Silowagen pro Jahr aus.
- 48.) Das wäre doch auch für die Mieter wichtig, die dort einmal wohnen sollen.
- 49.) Ich bin der Meinung, dass man ein Gebiet wie den Dorenkamp im Innenbereich bebauen muss und nicht die Bebauung von Freiräumen vornehmen sollte.
- 50.) Es gibt doch Konversionsflächen genug auf dem Dorenkamp.
- 51.) Außerdem gibt es zur Genüge sanierungsbedürftigen Baubestand im Zentrum des Dorenkamps.
- 52.) Das Projekt steht somit auch nicht im Einklang mit den vom Rat der Stadt Rheine beschlossenen städtebaulichen Vorstellungen im Rahmen des Projektes Soziale Stadt Rheine Dorenkamp Süd. Folglich steht es gesamtstädtischen Zielen der Stadtplanung auch entgegen.
- 53.) Die geplante Planänderung an der Catenhorner Straße steht weder mit dem Naturschutz noch mit dem Stadtteil-Handlungskonzept im Einklang.
- 54.) Ein neuer Umweltbereicht und eine ordentliche Kartierung kann frühestens im März 2015 erstellt werden.

Abwägungsempfehlung:

<u>Zu 1 – 22: Zweifel an Gutachterkompetenz u. –unabhängigkeit, Forderung neuer Umweltbericht</u>

Die Kritik wird zur Kenntnis genommen, kann aber nicht nachvollzogen werden. Die Beauftragung des erforderlichen Umweltberichtes und der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung durch ein anerkanntes Fachbüro war der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine (WSR) als planbegünstigte Eigentümerin vorbehalten. Die WSR beauftragte für die notwendigen Untersuchungen die Arbeitsgruppe Raum und Umwelt (ARU) aus Münster.

Fachlich ist das beauftragte Büro erfahren und ohne Weiteres anerkannt. Das Büro existiert seit über 15 Jahren und arbeitet seither schwerpunktmäßig in der raumbezogenen, ökologischen Planung. Das Büro hat zahlreiche Referenzen aus seiner langjährigen Arbeit nachzuweisen und die beauftragten Leistungen gehö-

ren zum standardmäßigen Leistungsspektrum des Büros. Zudem kauft das Büro, wie in der Branche üblich, für die Beurteilung von nicht in Eigenleistung zu beantwortenden Spezialfragen auch externe Expertisen ein, um in allen zu behandelnden Themen zu belastbaren Aussagen zu gelangen. So wurde beispielsweise im vorliegenden Gutachten für die Vegetationsbewertung der Landschaftsarchitekt Schultewolter, Haus-Droste-Weg 1, 48291 Telgte hinzugezogen.

Die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange von Natur und Landschaft werden von dem beauftragten Fachgutachter im Umweltbericht und in der vorgenommenen Artenschutzprüfung auch nach Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde hinreichend abgearbeitet. Noch im Rahmen der Beteiligung vom Waldhügelverein ergänzte Informationen wurden für die abschließende Beurteilung berücksichtigt. Zuvor bestanden keine Hinweise auf das Vorkommen besonderer oder geschützter Arten (siehe oben), so dass auch kein Erfordernis einer Kartierung über den gesamten Vegetationszyklus bestand. Es besteht im Rahmen der Erfassung des Biotoptypenbestandes kein Anspruch darauf, alle auf einer Fläche vorkommenden Pflanzenarten aufnehmen zu müssen.

Vielmehr ist es Ziel und Sinn einer Kartierung des Vegetationsbestandes, eine Einschätzung der Wertigkeit der Biotoptypen vornehmen zu können. Methodisch erfolgt dies auf Basis des LANUV-Bewertungsverfahrens 'Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008). Diese Vorgehensweise entspricht den üblichen fachlichen Standards und entsprechend wurde für die Biotopbewertung der repräsentative Artenbestand aufgenommen, aus dem sich kein Hinweis auf einen durch besondere Standortverhältnisse gekennzeichneten Biotoptyp ableiten ließ. Auch nach Berücksichtigung der Informationen durch den Waldhügelverein ergibt sich aus Sicht des Gutachters keine Beeinträchtigung der nachgewiesenen Orchideenarten, da diese im Plangebiet aufgrund ihrer spezifischen Ansprüche nur in den dafür geeigneten Gehölzbeständen und nicht auf offenen Wiesenflächen vorkommen können. Die geeigneten Gehölzbestände werden durch das Vorhaben nicht überplant oder beeinträchtigt, sondern im Gegenteil gesichert und durch entsprechende Festsetzung langfristig geschützt. Für den Nordteil des Grünlandes wurden dagegen in Teilbereichen Arten aufgenommen, die einen gestörten und eutrophen Standort kennzeichnen und dessen Inanspruchnahme vertretbar ist. Die Ergebnisse des Gutachters sind somit als fachlich einwandfrei nachvollziehbar anzusehen.

Zu 23 und 24: Zweifel an Verfahrensrichtigkeit

Das erst nach der neuen Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts offenkundig werdende Defizit für das vorliegende Planverfahren wurde nach Bekanntwerden des Urteils umgehend nachgebessert. Vor dem Urteil war das Defizit nicht als solches bekannt, denn entgegen der bis dahin bundesweit gängigen Praxis wurde erst mit neuem Urteil die sonst übliche und als rechtssicher aufgefasste Form der Bekanntmachung zur Offenlage als unzureichend bewertet. Erst seitdem wird für eine rechtssichere Offenlage eine Bekanntmachung in ausführlicherer Form gefordert.

<u>Zu 25-30) Zweifel an rechtmäßiger Bewertung des Plangebietes, Vorbefassung und ermessensfehlerhafte Abwägung</u>

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die vor Jahren erfolgte Veräußerung von Flächen an die Wohnungsgesellschaft ist nicht Gegenstand der Planung oder maßgeblich für die Planung. Die Planung und ihre zugrunde liegenden und maßgeblichen städtebaulichen Planungsziele sind in den Planunterlagen hinreichend erläutert und rechtfertigen aus Sicht des Rates der Stadt Rheine die Planung. Eine ermessensfehlerfreie Abwägung der Planung ist anhand der vorliegenden Planunterlagen anders als vom Einwender angenommen zweifelsfrei möglich.

Zu 31 – 39) Vorwürfe Befangenheit, Zweifel an ermessensfehlerfreier Abwägung Dem Vorwurf einer möglichen Befangenheit bei der Beschlussfassung über die Offenlange kann nicht gefolgt werden. Zur vorliegenden städtebaulichen Planung und Zielsetzung haben die vom Einwender formulierten Mutmaßungen, Spekulationen und Fragen zur Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Rheine zudem keinen Bezug und werden daher nicht weiter vertieft.

Zu 40) Mängel am Umweltbericht

Ein Mangel der vorliegenden Planung oder bei der Berücksichtigung der Umweltbelange liegt aus fachlicher Sicht des Gutachters sowie auch nach Prüfung der Unteren Landschaftsbehörde nicht vor.

<u>Zu 42 - 44 + 54) Geschützte Pflanzen, Washingtoner Artenschutzabkommen,</u> neue Kartierung

Die genannten Pflanzenvorkommen wurden nach Bekanntwerden der Vorkommen im Bereich des Plangebietes vom Gutachter bereits berücksichtigt und der bestehende Umweltbericht durch die im Verfahren geäußerten und fachlich fundierten Anregungen ergänzt. Dort sind die Ergebnisse einer Frühjahrsbegehung und die vom Waldhügelverein genannten Pflanzenarten eingeflossen. Durch diese Anpassung wird die Grundsätzlichkeit der Aussagen des Umweltberichtes nicht berührt; es kommt lediglich für ein Schutzgut zu einer stärkeren Differenzierung. Eine weitere Kartierung im Frühjahr 2015 ist daher entbehrlich. Die vorliegende Planung ist somit letztlich nach wie vor aus gutachterlicher Sicht und wie im ergänzten Umweltbericht im Einzelnen nachzulesen unkritisch und rechtlich zulässig.

Das angesprochene Washingtoner Artenschutzabkommen reguliert im Übrigen den internationalen Handel mit Wildtieren und Pflanzen. Um einen Handel mit Tieren oder Pflanzen geht es bei der Planung jedoch nicht. Selbstverständlich wurde der Schutz von Natur und Landschaft als Belang in der Planung berücksichtigt.

Wie in den Planunterlagen nachzulesen, wurden die möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgiebig ermittelt und geprüft. Letztlich führen diese Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass es durch die Planung zu keinen erheblichen oder rechtlich unzulässigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommt. Ebenso sind keine artenschutzrechlichen Verbotstatbestände zu erwarten und die im Zuge der Planung nicht vermeidbaren und verbleibenden Eingriffe können über Kompensationsmaßnahmen angemessen ausgeglichen werden.

Zu 45 - 48) Nichtberücksichtigung der Edith-Stein-Straße

Die Kritik des Einwenders an dem Verfahren, dass schalltechnisch nur die Catenhorner Straße untersucht worden sei, ist nicht zutreffend. Denn neben der Ca-

tenhorner Straße wurde bereits bei dem zuletzt mit dem Bebauungsplanentwurf offen gelegten Lärmgutachten auch die Edith-Stein-Straße hinsichtlich ihres Verkehrsaufkommens- und -lärms berücksichtigt.

Zu 49.) Innen- vor Außenentwicklung

Die Meinung ist legitim, jedoch sieht der Rat der Stadt Rheine die vorliegende Planung aus den in der Begründung zur Planung ausgeführten Gründen am geplanten Standort als städtebaulich vertretbar und sinnvoll an.

Zu 50.) "Konversionsflächen genug auf dem Dorenkamp"

Eine Entwicklung der großen Flächenpotenziale der Damloup-Kaserne steht zwar bereits auf der Agenda der Stadt Rheine, aufgrund der noch fehlenden Standortverfügbarkeit und der in jedem Fall noch ausstehenden Bauleitplanverfahren stehen diese Flächen kurzfristig nicht zur Debatte. Andere geprüfte Alternativen umfassen im Wesentlichen lediglich noch zur Entwicklung anstehende kleinteilige Flächen eines anderen Wohnungsbauträgers, die als parallele Entwicklungsflächen Potenzial bieten, deren Entwicklung jedoch unabhängig von der Planung durch diesen Wohnungsbauträger zu sehen ist.

51.) "Außerdem gibt es zur Genüge sanierungsbedürftigen Baubestand im Zentrum des Dorenkamps."

Die Planung soll eben diese Sanierungsprozesse im Stadtteil Dorenkamp erleichtern, indem den Betroffenen parallel zu den Sanierungen umfeldnah Ausweichwohnraum verfügbar gemacht wird.

Zu 52,53) Vom Einwender befürchtete Zielkonflikte

Die im Programm Soziale Stadt, für das NSG Waldhügel, für den Stadtteil Dorenkamp sowie gesamtstädtisch verfolgten Zielvorstellungen wurden hinreichend berücksichtigt.

1.2.16 E-Mail von Bürger/in Nr. 1 vom 21.05.2014, 22:16 Uhr

Inhalt:

- 1.) Laut Medienberichterstattungen gibt es bereits formelle Einwendungen bzw. Stellungnahmen, wonach die Stadt Rheine aufgefordert ist, aus rechtlichen Gründen die beschlossene Offenlage zu beenden.
- 2.) Allein der Tatbestand sollte dazu bei- tragen, dass das rechtlich zweifelhafte Verfahren zur Planänderung seine Beendigung findet.
- 3.) Die Bedenken gegen die Planänderung werden täglich durch viele Bürgerinnen und Bürger öffentlich artikuliert, Unverständnis zeigt sich hierzu zunehmen in der Bürgerschaft, Politiker sind trotz Wahlkampf nicht in der Lage die Einwendungen zu parrieren und müssen diese ohne Widerrede zur Kenntnis nehmen.
- 4.) Dabei kommt auch immer wieder ein finanzpolitischer Aspekt in der Diskussion auf.
- 5.) So wird zunehmend in der Öffentlichkeit artikuliert, dass im Rahmen der erfolgten Offenlage den Entscheidungsträgern ein falsches Zahlenmaterial offeriert worden sei.
- 6.) Laut öffentlicher Berichterstattung seinen falsche Zahlen über den Wert des Grundstückes vermittelt worden.

- 7.) Spannend in diesem Zusammenhang, dass überhaupt über die Öffentlichkeit das nicht- öffentliche und vertrauliche Zahlenwerk hinsichtlich der Wertes des Grundstückes artikuliert wird.
- 8.) Weiterhin ist einzuwenden, dass die in Rede Planänderung eine Wiese betrifft die sich im Jagdflugbereich des Uhuhorstes liegt.
- 9.) Es stimmt schon befremdlich, dass eine Klimakommune sich so in Sachen Naturschutz benimmt.
- 10.) Zahlreiche Touristen kommen nach Rheine zum Naturschutzgebiet Waldhügel, um den Uhu dort zu beobachten.
- 11.) Eine Förderung des Tourismus steht somit nicht im Einklang mit der avisierten Planänderung.
- 12.) Transfer und Vernetzung von Politik- und Themenfeldern ist das Gebot der Stunde.
- 13.) Der Verkehrsverein ist nur ein Anbieter.
- 14.) Er kann nur das anbieten, was die Kommune anbietet und an Rahmenbedingungen stellt.
- 15.) Ein Verlust von Landschaft, sogar eines Naturschutzes oder zunächst derren Pufferzone, stehen konträr zum Ziel der Stadt Rheine den Tourismus zu fördern.
- 16.) Das Ziel der Tourismusförderung ist dabei nicht neu, sondern Bestandteil vieler Ausarbeitungen der Stadt Rheine.
- 17.) Folglich steht die in Rede stehende Planänderung auch dem Ziel der Stadt Rheine entgegen, den Tourismus stärker zu fördern und auszubauen.
- 18.) Aber auch das Thema Rheine, die gesunde Stadt hat das Ziel Mensch und Natur in der Gestalt zu verändern, dass der Mensch mit der Natur in Rheine ein gesundes Leben führen kann.
- 19.) Der zunehmende Wegfall von grünen Oasen, Abbau von Pufferzonen von Natur- schutzgebieten oder auch die ständige Neubebauung von Freiflächen bzw. die Umwandlungen von grünen Wiesen in Bauland, sind nicht mit dem Ziel einer gesunden Stadt Rheine zu verbinden.
- 20.) Hier steht die isolierte Planänderung also städtebaulichen Zielen entgegen.
- 21.) Auch das ehrenamtliche Engagement in Rheine wird durch die in Rede stehende Planänderung brüskiert und in ihrem ehren- amtlichen gering geschätzt.
- 22.) Hier zeigt sich, wie Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Rathaus tat- sächlich verstanden bzw. interpretiert wird.
- 23.) Jahrelang haben Förderverein Waldhügel und der Nabu sich aktiv ehrenamtlich für das Naturschutzgebiet Waldhügel eingesetzt.
- 24.) Nun, nach ca. 20 Jahren, zeigt man ihnen in Form einer unnötigen und nicht notwendigen Bebauung einer grünen Wiese die sogenannte Rote Karte.
- 25.) Diese Form, das Ehrenamt mit Füßen zu treten ist eine Mißachtung sondergleichen.
- 26.) Dabei möchten vielmehr gewisse Akteure anscheinend dem städtischen Wohnungsverein auf die Beine helfen.
- 27.) Die städtische Wohnungsgesellschaft soll hierdurch einen finanziellen Vorteil haben, der zunächst einmal durch das örtliche Rechnungsprüfunsgamt und wenn das nicht erfolgt durch den Landesrechnungsamt eine Prüfung erfahren dürfte.
- 28.) 1550 qm 2 umfasst das in Rede stehende Grundstück.
- 29.) Dieses wurde anscheinend mit einem Betrag in Höhe von 99.000 Euro bewertet.
- 30.) Ein weiteres von 5000 qm2 soll sogar mit einem Betrag in Höhe von 379000 Euro taxiert worden sein.
- 31.) Ein Fall für die Rechnungsprüfung also, denn so was ist m. E. nicht zulässig.

- 32.) Denn zum Zeitpunkt der Bewertung sollen diese genannten Flächen keine Baugrundstücke gewesen sein.
- 33.) Der Grund und Boden könne somit nur zu Grünlandpreisen bewertet worden sein.
- 34.) Damit hätten die Grundstücke nach damaligen Wert höchstens mit vier Euro pro qm2 bewertet werden dürfen.
- 35.) Tatsächlich soll aber laut öffentlichen Aussagen in den Vorlagen immer ein Preis in Höhe von 73,00 Euro geführt worden sein.
- 36.) Das hat dann anscheinend dazu geführt, dass alle am Prozess beteiligten Entscheidungsträger aus der Politik möglicherweise sogar einer Täuschung widerfahren sein könnten, sollte sich der Sach- verhalt im Rahmen einer unabhänhigen Prüfung so bestätigen.
- 37.) Möglicherweise aber auch einfach auf der Basis von fehlerhaften Sachargumenten zu einer fehlerhaften Entscheidung gelangt seien.

Abwägungsempfehlung:

Zu 1 – 2) Zweifel an korrektem Verfahren

Dem Wunsch des Einwenders zur Beendigung des Verfahrens wird nicht Folge geleistet. Die pauschal vom Einwender geäußerten Zweifel an der Rechtssicherheit können nicht nachvollzogen werden, da das Verfahren alle maßgeblichen Vorschriften beachtet.

Zu 3-7) Öffentlichkeitsbeteiligung, falsche Bewertung des Grundstückes Gemäß § 3 BauGB ist bei Bauleitplanverfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen und ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Eine entsprechende Beteiligung der Öffentlichkeit hat parallel zur Behördenbeteiligung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden und wurde frühzeitig nach dem jeweiligen Beschluss ortsüblich bekannt gemacht, so dass jedem Bürger die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben war. Alle im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen und erkennbar zu berücksichtigenden sonstigen Belange wurden von der Verwaltung geprüft. Die daraus resultierende Planung liegt vor und die Bewertung der Planung sowie der geäußerten abwägungsrelevanten Stellungnahmen samt ihrer Belange erfolgt abschließend durch den Rat der Stadt Rheine als dazu legitimiertes Gremium im Rahmen der Abwägung.

Die vorliegende Planung soll unabhängig von finanzpolitischen Erwägungen aus den in der Begründung genannten städtebaulichen Gründen ermöglicht werden.

Zu 8.) Beeinträchtigung des Uhus

Konflikte sind durch die Planung für den Uhu nicht zu erwarten. Gemäß den Ausführungen im Umweltbericht hat das Plangebiet zwar für die Tiere eine Bedeutung als Nahrungsfläche, während es als Brutstandort lediglich für einige andere, den Siedlungsrand bewohnende Arten eine Rolle spielt. Für den streng geschützten, aber in der Region nicht bedrohten, sondern seit einigen Jahrzehnten wieder weit verbreiteten Uhu, besitzt die zur Entwicklung anstehende Fläche dagegen keine besondere Bedeutung. Das im Umfeld bekannte Uhupaar brütet im Steinbruch des Waldhügels und ist dort von möglichen Einwirkungen aus dem Plangebiet abgeschottet. Der Verlust von Teilen der Plangebietsfläche als Nahrungsfläche kann angesichts der Jagdreviergröße eines Uhu-Brutpaares von ca. 40 km²

(= 4.000 ha) - wovon die Plangebietsfläche mit nur etwa 0,5 ha lediglich einen marginalen Bruchteil ausmacht - problemlos kompensiert werden.

<u>Zu 9.-25) Natur- und Umweltschutz, Beeinträchtigung Tourismus, Pufferwegfall, Ehrenamt</u>

Die subjektiven, z. T. nicht nachvollziehbaren Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Planung ist hinreichend begründet und mögliche Auswirkungen und zu berücksichtigende Belange wurden untersucht. Klima- und Naturschutz wurden und werden bei der vorliegenden Planung hinreichend berücksichtigt. Die Planung steht Tourismuszielen der Stadt Rheine nicht entgegen und auch ehrenamtliche Bemühungen werden nicht "mit Füßen getreten" oder anhand der Planungen konterkariert.

Zu 26 – 37) Finanzielle Aspekte statt städtebaulicher Gründe, falsche Grundstücksbewertung, fehlende Einbindung Rechnungsprüfung, ...

Die vorliegende Planung soll unabhängig von finanzpolitischen Erwägungen aus den in der Begründung genannten städtebaulichen Gründen ermöglicht werden.

1.2.17 E-Mail von Bürger/in Nr. 1 vom 24.05.2014, 07:18 Uhr

Inhalt:

- 1.) Rasenmäher schafft Tatsachen auf Orchideen-Wiese, lautete am Samstag, den 24. Mai 2014 eine Überschrifft in der Münsterländischen Volkszeitung Nr. 120 RH 01.
- 2.) Der Verfasser des Artikels war der Redakteur Jens Kampferbeck.
- 3.) Neben den Ausführungen ist ein Bild als Nachweis vorhanden, auf welchem Reinhard Hundrup und Winfried Grenzheuser vom Waldhügel-Verein eine der Orchideen zeigen, die einem Rasenmäher zum Opfer gefallen sind.
- 4.) Damit ist das bestätigt, was jeder Ehrenamtliche und was Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rheine, die das Gebiet dort kennen schon immer gesagt haben:
- 5.) Die in Rede stehende Planänderung greift massiv in Belange des Naturschutzes ein.
- 6.) Die Planänderung Catenhorner Straße zeigt wieder einmal schonungslos Planungsfehler in der Stadtverwaltung Rheine uaf.
- 7.) Das Verfahren musste ohne schon, wegen Verfahrensmängel, neu aufgerollt werden (Stichwort: erneute Offenlage war erforderlich um das Verfahren rechtssicher und nach geltendem Recht durchzuführen).
- 8.) Steht die Stadt Rheine vor einem Kollateralschaden?
- 9.) Dieses Wort verwendet zumindest seit Samstag, den 24. mai 2014 der Leiter der Lokalredaktion Reiner Wellmann in der Münsterländischen Volkszeitung im Zusammen- hang mit der in Rede stehenden Planänderung.
- 10.) Im Rechtswesen bezeichnet ein Begleitschaden die Schäden an anderen Rechten eines von einem Hauptschaden Betroffenen. Wurde der Begleitschaden durch eine Schlechtleistung verursacht, spricht man auch von einem Mangelfolgeschaden.
- 11.) Liegt dieser Sachverhalt in Bezug auf die in Rede stehende Planung vor ?
- 12.) Wie hoch ist der Schaden, den möglicherweise Politik und Verwaltung im Zusammenhang mit der in der Rede stehenden Planänderung zu vertreten haben?

- 13.) Welche Planungskosten hat die in Rede stehende Planänderung bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt verursacht?
- 14.) Wie hoch waren dabei die Kosten für den erforderlichen, möglicherweise sehr fragwürdigen Umweltbericht ?
- 15.) Wie hoch sind die Kosten, die durch die erneute Offenlage erforderlich geworden sind ?
- 16.) Würde bereits die örtliche Rechnungsprüfung in den Vorgang eingebunden?
- 17.) Liegt der örtlichen Rechnungsprüfungsprüfung bereits ein formaler Auftag vor oder bedarf es bis zu dieser Entscheidung die Einschaltung anderer Behörden?
- 18.) Könnte sich Rheine, angesichts dieser Planung, auch im Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler wieder finden ?
- 19.) Wie werden Politik und Verwaltung den Schaden der Bürgerschaft vermitteln, wo doch alle in den letzten Wochen und Monaten das hohe Lied der Bürgerbeteiligung und Transparenz verkündet haben ?
- 20.) Also jeder Zeitungsleser, die Vertreter der Medien, Vertreter des Waldhügelver- eins und auch der Veranstalter des Seifenkistenrennens stehen als Zeugen für das Vorhandensein von Orchideen im in Rede stehenden Änderungsbereich zur Verfügung.
- 21.) Der vorliegende Umweltbericht konnte diesen Tatbestand nicht aufzeigen.
- 22.) Insofern sollte man auch den beauftragten Gutachter, hinsichtlich seiner fachlichen Kompetenz, hinterfragen.
- 23.) Ebenso gilt es zu klären, wer die Verantwortung für die Auswahl des Gutachters zu tragen hat.
- 24.) Die Eigenschadensversicherung der Stadt Rheine sollte sicherlich noch mal vorsorglich einbezogen werden.
- 25.) Nochmal: Ein Unternehmen hat Tatsachen geschaffen und die Wiese, über deren mögliche Bebauung es aktuell Streit gibt, gemäht.
- 26.) Folglich gilt es auch zu klären, wer welches Unternehmen wann mit der Arbeit beauftragt hat ?
- 27.) Denn durch diese Arbeiten sind auch die seltenden Orchideen auf der Wiese Opfer geworden.
- 28.) Insofern könnte man eine Zerstörung von arterhaltenden Pflanzen durch ein beauftragtes Unternehmen als prüfungsrelevant einstufen.
- 29.) Ach ja, den Auftrag haben anscheinend die Veranstalter des Seifenkistenrennens gegeben, um Abstellflächen für die Veranstaltung am Wochenende zu schaffen.
- 30.) Soweit ich richtig informiert bin, sind die Auftraggeber aber gar nicht Eigentümer der in Rede stehende Flächen oder ?
- 31.) Insofern stellt sich die weiterhin gehende Frage, warum die Veranstalter den Auftrag erteilen konnten und warum die Veranstalter überhaupt die Genehmigung für die Benutzung der schützenswerten Flächen erhalten haben ?
- 32.) Wer hat dem Veranstalter also diese Genehmigung erteilt?
- 33.) Wurde möglicherweise eine Genehmigung ausgesprochen, die mit Blick auf den schützenswerten Bestand der Wiese, gar nicht hätte erteilt werden dürfen ?
- 34.) Das war keine Absicht wird als Vertreter der Veranstalter öffentlich der Name von Detlef Johanning benannt.
- 35.) Der Gastwirt von der Breiten, Hotel Johanning, in dem regelmäßig die SPD Rheine tagt.
- 36.) Der Gastwirt, der anscheinend mit der SPD Ratskandidatin Elke Bolte in verwandschaftlicher Beziehung steht.

- 37.) Insofern der Gastwirt, der die Partei SPD Räume zur Verfügung, der auch unsere Bügermeisterin Frau Dr. Kordfelder angehört.
- 38.) Eine der Parteien also, die den Weg für die Offenlage und damit für eine Bebau- ung der Flächen an der Catenhorner Straße im Rat der Stadt Rheine eröffnet hat.
- 39.) Deren Parteivertreter auch Mitglied im Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Rheine sind.
- 40.) Die städtische Tochter also, die gerne den Bereich bebauen möchte.
- 41.) Die Partei, SPD also, die schon in der Vergangenheit immer eine besondere Nähe zum Seifenkistenverein zum Ausdruck gebracht hat.
- 42.) So heisst es in einer Medienberichterstattung der SPD Rheine vom 29. Mai 2013 wie folgt: Rasante Seifenkisten Zwar keine tollkühnen Männer in fliegenden Kisten, aber von siebenjährigen Steppkes bis hin zu 18-Jährigen und erfreulich vielen Mädchen, gingen am Sonntag waghalsige "Piloten-Innen" mit ihren rasanten Seifenkisten an der Catenhorner Straße an den Start. Gemeinsam mit dem Rheiner Ratsmitglied Eckhard Roloff (SPD) fieberte die SPD-Bundestagsabgeordnete Ingrid Arndt-Brauer mit den aus ganz

Nordrhein-Westfalken angereisten Junior-PilotInnen um den Sieg. Auch Bürgermeisterin Angelika Kordfelder war an der Rennstrecke mit von der Partie. Alle
Teilnehmer konnten sich dann auch über Urkunden und Pokale freuen. Ingrid
Arndt-Brauer ließ es sich dann auch nicht nehmen, ihren gesponserten Pokal für
die schnellste Zeit der Siegerin Melissa Hummels aus Stromberg persönlich zu
überreichen. Ein beigefügtes Bild zeigt u.a. Detlef Johanning – Vorsitzender SKR
(Seifenkistenverein Rheine), Ingrid Arndt-Brauer (SPD-MdB), Marlies Mußbauer –
Vorstandsmitglied SKR, Angelika Kordfelder (BGM Rheine), vordere Reihe v.l.n.r.
Roman Lutzerbech

- 43.) Und dieser Detlef Johanning wird nunmehr im Medienbericht der Münsterländischen Volkszeitung wie folgt zitiert: In einem ist der Waldhügelverein mit den Veranstaltern des Seifenkistenrennens einig: Eine Bebauung darf es in diesem Abschnitt der Catenhorner Straße nicht geben: " Das würde das Seifenkistenrennen an dieser Stelle in seiner Existenz gefährden", sagte Johanning.
- 44.) Steht also die Existenz der Seifenkisten in Rheine, die Existenz der Orichideen und die Existenz der staädtischen Wohnungsgesellschaft auf dem Spiel?
 45.) Als die Kritik an der Planänderung ist zwischenzeitlich unbestreitbar fachlich und sachlich begründet. Eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, die eine Bebauung an dieser Stelle möglich macht, ist kaum vorstellbar.
- 46.) Eine Rechtskraft der in Rede stehenden Planänderung ist aber Voraussetzung für eine Bebauung.
- 47.) Weiterhin kann nur ein rechtskräftiger Bebauungsplan Garant dafür sein, dass eine Bewertung der Fläche zu Baulandpreisen statthaft ist.
- 48.) Dabei es aber die bereits angeführte Tochter der Stadt Rheine, die Wohnungsgesellschaft, wohl sehr eilig.
- 49.) Unbequeme Anfragen soll die Bürgermeisterin Frau Dr. Kordfelder bislang nicht beantwortet haben.
- 50.) Ist Frau Dr. Kordfelder nicht auch Gesellschafterin der Wohnungsgesellschaft?
- 51.) Geht es wirklich darum, wie in den Medien angeführt, die Wertsteigerung der ehemaligen Wiesen zu realisieren ?
- 52.) Die Wiesen, die anscheinend zu einem sogenannten Spottpreis gekauft worden sind ?
- 53.) Wer trägt dafür eigentlich die Verantwortung und wer war an diesem Ge-

schäft beteiligt?

- 54.) Denn diese Wiesen sollen nun anscheinend zu Baulandpreisen in den Büchern der Gesellschaft stehen ?
- 55.) Was heisst das konkret: Zu Bauland- preisen in den Büchern der Gesellschaft stehen ???
- 56.) Steht die Wiese auf der Aktiv-Seite der Bilanz der Wohnungsgesellschaft in Höhe von Baulandpreisen, ohne hierfür einen rechtskräftigen Bebauungsplan zu haben ?
- 57.) Wann fand durch wen die Aktivierung der Wiesen in den Büchern der Wohnungsgesellschaft, sprich der städtischen Tocher der Stadt Rheine, statt ?
- 58.) Durfte diese Veranschlagung in der Gestalt überhaupt erfolgen?
- 59.) Zumindest scheint, weil nunmehr klartextlicher wird, dass die Aktivierung nicht begründet werden kann ?
- 60.) Folglich müsste m. E. nunmehr die städtische Wohnungsgesellschaft hingegen, die vorgenommene Aktivierung wieder rückgängig zu machen und damit den seinerzeitigen Ankaufspreis wieder zu veranschlagen.
- 61.) Gleichzeitig müsste die Gesellschaft den damit verbundenen Eigenkapitalverlust und möglicherweise mehr ausweisen.
- 62.) Diese Maßnahme ist dringend, unmittelbar und ohne Aufschub, denn nur dadurch ist nachvollziehbar, ob das Unternehmen noch ausreichend Substanz hat oder ob vielleicht schon die Frage einer Insolvenz im Raum steht ???
- 63.) Um die Antworten zeitnah und von neutraler Stelle zu erhalten, erbitte ich Sie um weitere Klärung des Sachverhaltes und um rechtliche Würdigung. Danke

Abwägungsempfehlung:

Die vielfältigen, vom Einwender z. T. polemisch vorgetragenen Anmerkungen und Fragen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die städtebauliche Beurteilung jedoch großteils nicht relevant oder stehen der Planung nicht entgegen.

Die Planung ist städtebaulich hinreichend begründet und ermöglicht auch unter Vortragung aller im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Trägerbeteiligung vorgetragenen Belange durchaus eine ermessensfehlerfreie Beurteilung.

Die in dieser Stellungnahme für eine umfassende Kritik herangezogenen Annahmen und Spekulationen zu Kosten oder vom Einwender befürchteten "Schäden" stellen die Planung nicht in Frage. So wurden und werden unnötige Kosten durch die Planung nicht verursacht. Die vom Einwender u. a. diesbezüglich angemerkte Wiederholung des Verfahrensschrittes der Offenlage war unumgänglich für eine nach neuer Rechtssprechung rechtssichere Durchführung der Bauleitplanverfahren. Über die Notwendigkeit zur Wiederholung der Offenlage wurde der Rat der Stadt Rheine in der Ratssitzung vom 08.04.2014 öffentlich informiert und anschließend wurde vom Rat die Wiederholung der Offenlage beschlossen.

Der in der Stellungnahme kritisierte Umweltbericht wurde nachvollziehbar und kompetent erarbeitet. Die Kritik am Gutachter bzw. am Gutachten kann nicht nachvollzogen werden. Die Beauftragung des erforderlichen Umweltberichtes und der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung durch ein anerkanntes Fachbüro war der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine (WSR) als planbegünstigte Eigentümerin vorbehalten. Die WSR beauftragte für die notwendigen Untersuchungen die Arbeitsgruppe Raum und Umwelt (ARU) aus Münster.

Fachlich ist das beauftragte Büro erfahren und ohne Weiteres anerkannt. Das Büro existiert seit über 15 Jahren und arbeitet seither schwerpunktmäßig in der raumbezogenen, ökologischen Planung. Das Büro hat zahlreiche Referenzen aus seiner langjährigen Arbeit nachzuweisen und die beauftragten Leistungen gehören zum standardmäßigen Leistungsspektrum des Büros. Zudem kauft das Büro, wie in der Branche üblich, für die Beurteilung von nicht in Eigenleistung zu beantwortenden Spezialfragen auch externe Expertisen ein, um in allen zu behandelnden Themen zu belastbaren Aussagen zu gelangen. So wurde beispielsweise im vorliegenden Gutachten für die Vegetationsbewertung der Landschaftsarchitekt Schultewolter, Haus-Droste-Weg 1, 48291 Telgte hinzugezogen.

Die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange von Natur und Landschaft werden von dem beauftragten Fachgutachter im Umweltbericht und in der vorgenommenen Artenschutzprüfung auch nach Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde nachvollziehbar und hinreichend abgearbeitet. Noch im Rahmen der Beteiligung vom Waldhügelverein ergänzte Informationen wurden für die abschließende Beurteilung berücksichtigt.

Das vom Einwender als vorsätzlich durchgeführt angesehene und scharf kritisierte Mähen der Grünfläche erfolgte - anders als vom Einwender behauptet - nicht durch oder im Auftrag der Stadt Rheine oder die Flächeneigentümerin. Wie eine Recherche ergeben hat wurde die Mahd – wie schon die Jahre zuvor - im Vorfeld des jährlich stattfindenden Seifenkistenrennens auf Wunsch des Seifenkistenrennen-Veranstalters von dem die Fläche pachtenden Landwirt und ohne jede Schadensabsicht durchgeführt.

Der zuvor bereits gelieferte Nachweis der in Randbereichen des Plangebietes vorkommenden Orchideen und weiterer Pflanzenarten wurde vom Umweltgutachter ergänzend in den Umweltbericht aufgenommen und bewertet. Zu einer anderen fachlichen Bewertung der Genehmigungsfähigkeit der Planung haben diese Erkenntnisse jedoch nicht geführt.

Das einmal im Jahr stattfindende Seifenkistenrennen wird durch die Planung nicht gefährdet. Zwar liegen bislang als Stellflächen in Anspruch genommene Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, doch kann einerseits erforderlichenfalls auch auf weitere Bereiche der für das Seifenkistenrennen gesperrten Catenhorner Straße zurückgegriffen werden. Zudem hat der Eigentümer die Bereitschaft signalisiert, eventbezogen die Inanspruchnahme der bei Realisierung der Planung auf den Flächen entstehenden, befestigten Stellflächen zu ermöglichen.

Hinsichtlich der hinterfragten Rolle und Richtigkeit der Grundstücksbewertung wird festgestellt, dass unabhängig von der in Zweifel gezogenen Richtigkeit der damaligen Grundstücksbewertung, die Planung als städtebaulich sinnvoll angesehen wird. Die mit der Planung beabsichtigte "Wertschöpfung" für die Stadt Rheine ist in erster Linie städtebaulicher Art und darin begründet, dass an dem vorgesehenen Standort, wie in der Begründung näher dargelegt ist, eine bedarfsgerechte und städtebaulich sinnvolle Bebauung ermöglicht werden soll. Eine ermessensfehlerfreie Abwägung der Planung ist anhand der vorliegenden Planunterlagen anders als vom Einwender angenommen zweifelsfrei möglich.

Die pauschal kritisierte Planung wurde - wie die mitgelieferten und umfangreichen Planunterlagen aufzeigen - im Auftrag der zuständigen politisch legitimierten Gremien gewissenhaft von der Verwaltung durchgeführt. Wo es erforderlich war, wurde die Planung fachgutachterlich begleitet und die daraus resultierenden Ergebnisse werden berücksichtigt.

1.3 Bürger/in Nr. 2, Anwohnerin Catenhorner Straße, 48431 Rheine

1.3.1 E-Mail von Bürgerin X vom 07.05.2014, 10:07 Uhr

Inhalt:

"Sehr geehrte Frau Baus, sehr geehrter Herr Gerdes,

Ich bin vor ca. zwei Jahren mit meiner Tochter in die gelbe Villa am Ortseingang von Rheine gezogen. Zum einen weil es dort sehr ruhig ist, zum anderen weil man nah am Naturschutzgebiet wohnt.

Der Bauplan erschreckt mich ein wenig da es für die Stadt Rheine doch sehr viel schöner ist eine neu restaurierte gelbe Villa am Ortseingang stehen zu haben als ein mehrfamielen Block. Zumal es in Rheine noch einige Nutzungsflächen für solche Bauten gibt.

Des weiteren ist hier jedes Jahr das allseits beliebte Seifenkisten rennen, was viele Leute zusammen bringt. Auch Leuten von außerhalb kommen gerne zu diesem gemütlichen Seifenkisten rennen.

Außerdem bin ich mir sicher vor ein paar Tagen beim spazieren gehen mit meiner Tochter eine kleine Eidechse gesehen zu haben und It. dem Plan werden sehr viele Bäume weggerissen, diese Bäume sind sehr alt und haben kleine Bewohner, wie Spechte und Eichhörnchen.

Ich bitte sie also höflichste darum diesen Bau zu überdenken da sind wir, die Bewohner der gelben Villa uns intern einig, es gibt viele unbebaute Grundstücke in Rheine es wäre aus den oben genannten Gründen sinnvoll wenn man erstmal diese Grundstücke bebauen würde.

Mit freundlichen Grüßen"

Abwägungsempfehlung:

Die geplante moderne, der gelben Villa vorgelagerte Wohnhausbebauung beeinträchtigt das Stadtbild nicht. Sie ergänzt am Siedlungsrand der Stadt Rheine gelegen, und wie ausführlich in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert, die straßenbegleitende Bebauung östlich entlang der Catenhorner Straße. Durch die Lage im Stadtteil Dorenkamp kann die Planung zu einer Entlastung des angespannten Mietwohnungsmarktes vor Ort beitragen.

Da es sich bei den Planflächen um nicht-öffentliche Flächen handelt, kann <u>kein</u> allgemeiner Anspruch auf eine allgemeine Nutzung dieser Flächen geltend gemacht werden.

Das einmal im Jahr stattfindende Seifenkistenrennen wird durch die Planung dennoch nicht gefährdet. Zwar liegen bislang als Stellflächen in Anspruch genommene Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, doch kann einerseits erforderlichenfalls auch auf weitere Bereiche der für das Seifenkistenrennen

gesperrten Catenhorner Straße zurückgegriffen werden. Zudem hat der Eigentümer die Bereitschaft signalisiert, eventbezogen die Inanspruchnahme der bei Realisierung der Planung auf den Flächen entstehenden, befestigten Stellflächen zu ermöglichen.

Die Bedenken hinsichtlich des vermuteten Eidechsenvorkommens oder bezüglich des "Wegreissens alter Bäume", und der damit befürchteten Entziehung der Lebensgrundlage für Spechte und Eichhörnchen sind auch nach fachlicher Einschätzung des Umweltgutachters unbegründet. Dieser führt hierzu folgendes aus:

"Zwei der entlang der Catenhorner Straße stehenden Pappeln und drei der auf dem Grünland stehenden Eschen müssen neben der Fichtenreihe, welche die Grenze zwischen Grünland und Privatgarten bildet, entfernt werden. Dabei handelt sich jedoch in keinem Fall um sehr alte Bäume. Sie verfügen auch nicht über etwaige Höhlungen. Spechte als Brutvögel können aufgrund der Lage und Störungen im Plangebiet definitiv ausgeschlossen werden. Eichhörnchen und Waldeidechse könnten das Plangebiet, das nicht den Hauptbestandteil ihrer Habitate bildet, sporadisch nutzen. Bei beiden handelt es sich allerdings um Arten, die als nicht planungsrelevant eingestuft sind. Durch die Planung werden sie nicht aus ihren Hauptlebensräumen verdrängt und können den südlichen Teil des Plangebietes auch zukünftig nutzen."

Die im städtebaulichen und städtischen Interesse liegende Möglichkeit zur Schaffung nachfragegerechten neuen Wohnraums zur Bewältigung des Strukturwandels im Stadtteil Dorenkamp kann die geplante Umnutzung der Flächen rechtfertigen.

Adäquate, kurzfristig verfügbare Alternativflächen für die vorliegende Planung stehen, anders als von einigen Einwendern angenommen, nicht ausreichend zur Verfügung.

Diesbezüglich muss festgestellt werden, dass eine Entwicklung der großen Flächenpotenziale der Damloup-Kaserne zwar bereits auf der Agenda der Stadt Rheine steht, sie aber aufgrund der noch fehlenden Standortverfügbarkeit und der in jedem Fall noch ausstehenden Bauleitplanverfahren kurzfristig nicht realisierbar ist. Andere geprüfte Alternativen umfassen lediglich noch zur Entwicklung anstehende kleinteilige Flächen, insbesondere des Wohnungsvereins, die als parallele Entwicklungsflächen Potenzial bieten, deren Entwicklung jedoch unabhängig von der vorliegenden Planung zu sehen ist.

1.4 Bürger/in Nr. 3, Anwohner Bühnertstraße, 48431 Rheine

1.4.1 E-Mail von Bürger/in Nr. 3 vom 30.05.2014, 09:48 Uhr

Inhalt:

"Ich spreche mich gegen das Projekt aus. Erstens passt es bildlich überhaupt nicht in die Wohngegend und würde das Gesamtbild negativ beeinflussen. Zweitens ist die Wiese ein beliebter Treffpunkt von Hundebesitzern, aus denen Sie ja auch verdienen und das Areal ist Naturschutzrechtlich bedenkbar. Wildkaninchen so wie anderen Kleintiere, selbst kleine Echsen sind mir schon zufällig vor die Füße gelaufen, sowie pflanzliche Arten lassen das Areal als Erhaltungswürdig erscheinen. Aber so wie ich meine Stadt bei solchen Angelegenheiten kenne interessiert sie das nicht großartig und sie machen eh' was sie wollen."

<u>Abwägungsempfehlung:</u>

Orts- und Stadtbildverträglichkeit

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Vorgaben zu Art und Maß der möglichen Bebauung als Fortführung der östlich der Catenhorner Straße vorhandenen Wohnbebauung wurde unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung so gewählt, dass diesbezüglich eine angemessene Einfügung der neu geplanten Wohnbebauung in das städtebauliche Orts- und Gesamtbild gewährleistet wird.

Wegfall Hundewiese

Die bislang geduldete Nutzung der nicht öffentlichen, sondern privaten Grünlandfläche durch Hundebesitzer, welche die Fläche als Hundespielwiese und Auslaufmöglichkeit bislang in Anspruch nehmen konnten, kann nicht als Hinderungsgrund für die vorliegende Planung geltend gemacht werden. Die verfolgte Planung wurde im Bauleitplanverfahren geprüft und ist städtebaulich aus den in der Begründung aufgeführten Aspekten sinnvoll und vertretbar. Zudem steht eigentumsrechtlich begründet dem Eigentümer der Fläche selbstredend die Verfügung über die Fläche frei.

Beeinträchtigung Tiere und Pflanzen

Naturschutzrechtliche Bedenken zur mit der Planung verfolgten Umnutzung können nicht geteilt werden. Die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft beschränken sich auch aus naturschutzfachlicher Sicht auf ein vertretbares Maß, zumal die Planung in erforderlichem Maße den Eingriffen kompensierende Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft gegenüberstellt. Auch eine hinreichende Berücksichtigung der Artenschutzbelange hat mit der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung stattgefunden.

Die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken begründen daher objektiv kein Infragestellen der Planung.

1.5 Bürger/in Nr. 4, Anwohner Darbrookstraße, 48431 Rheine

1.5.1 Schreiben von Bürger/in Nr. 4 vom 01.06.2014

Inhalt:

"Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den genannten Bebauungsplan erhebe ich folgende Einwände: Ich habe von der Stadt Rheine im Jahr 2005 das Grundstück Catenhorner Strasse [...] erworben. Ursprünglich gehörten zu dem Gebäude noch die Richtung Waldhügel gelegene Wiese [...], welche nun bebaut werden soll. Gegen diese Bebauungsplanung habe ich Einwände.

Begründung:

Die betreffende Wiese wollte ich seinerzeit ebenfalls kaufen, um diese Wiese als Brachland liegen zu lassen, damit ich zu dem grossen Gebäude ein entsprechendes Grundstück habe und dort nicht gebaut wird. Dazu kam es jedoch nicht. Gemäß Auskunft von Herrn Hötker, mit dem ich seinerzeit die Verkaufsgespräche führte wurde mir mitgeteilt, das irgenwann das Grundstück Bauland werden soll und dann dort drei bis vier Doppelhaushälften entstehen würden, somit wäre für dieses Grundstück ein höherer Preis zu zahlen.

Dies konnte ich mir nicht leisten und so habe ich von der Stadt Rheine lediglich noch ein paar Quadratmeter dazugekauft. Dies geschah deshalb, damit ein einheitliches Bild von dem Objekt erhalten bleibt, denn es sieht meiner Meinung nach nicht gut aus, wenn die Grundstücksgrenzen zu nah an dem Objekt liegen. Der Kauf war möglich, da sich in der hinteren Ecke (jetztiges Flurstück 810) kein Baugrundstück auswiesen ließ.

Grundsätzlich hatte ich auch nichts gegen diese Doppelhausbebauung, solange diese mir nicht zu nahe kommt und würde auch zu der dort vorherrschenden Bauweise passen.

Auch wurde mir im Rahmen der Verkaufsgespräche mitgeteilt, dass ich den Zuschlag bekommen würde, da ich als einziger der Interessenten das Haus wieder so instand setzen wollte wie es 1924/1925 gebaut wurde und die Bürgermeisterin, Frau Dr. Kordfelder sich im Rahmen einer Ortsbegehung dahingehend geäussert hat, das man dieses Gebäude erhalten solle und man hätte so einen repräsentativen Ortseingang für Rheine.

Dieser repräsentative Ortseingang soll nun durch die Errichtung von drei 6er-Wohngebäuden, welche nun gar nicht in die dort vorherrschende Bebauung passen, verschandelt werden. Damit kann dann auch nicht mehr von einem repräsentativen Ortseingang gesprochen werden.

Für Beobachter würde es aussehen, als wenn die Planer der neuen Gebäude keine Betrachtung der bereits bestehenden Gebäude durchgeführt hätten, denn der neue Baustil passt nicht zu dem des gelben Hauses und selbst die Baumaterialien sind hinsichtlich Material und Farbe unterschiedlich.

Hierbei bleibt noch anzumerken, dass es Bauherren in einer Siedlung z.B. vorgeschrieben ist, welche Dachpfannenfarbe zu verwenden ist und ob ein Klinker- oder Putzbau zu bauen ist. Hier werden die gegenüber Dritten gemachten Bauanforderungen einfach übergangen.

Zu Punkt 1 der Begründung: "Anlass der Planung"

Die Behauptung, Anlass der Planung sei der "Bau von Ersatzwohnraum zu Kompensation entfallender Mietwohnungen aufgrund des hohen Sanierungsbedarfes bei Mietwohn-Altobjekten im Stadtteil Dorenkamp" halte ich für vorgeschoben. Sanierungen können auch an anderen, geeigneteren Stellen stattfinden, aber dazu snäter.

Hier geht es anscheinend nur um die Vermarktung des Grundstückes durch den Eigentümer:

"Eigentümer der Fläche ist ein im Stadtteil Dorenkamp vertretener und bedeutender Akteur

des Wohnungsmarktes...". Hier ist sicherlich von der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine die Rede, welche von den drei zu errichtenden MFH bereits zwei an die Siedlungsgesellschaft Rheine veräußert hat bzw veräußern will.

Nun versucht anscheinend die Stadt Rheine, die auf das Grundstück aufgenommenen Hypotheken durch den Verkauf von zwei der MFH zurückzuzahlen.

Ergo drückt sich mir der Gedanke auf, der Bau der Anlage dient der dem Schuldenabbau und nicht wie behauptet der Wohnraumschaffung. Diese könnte, wie bereits erwähnt, bereits kurzfristig auf anderen, brachliegenden und bereits als Bauland deklarierten Flächen durchgeführt werden.

zu Punkt 4.1 der Begründung: "Lage im Stadtgebiet"

Durch die Bühnertstrasse erfolgt eine Trennung zwischen dem nördlichen und südlichen Teil.

Dadurch wird der nördliche Teil nicht mit dem südlichen Teil der Catenhorner Strasse Richtung Waldhügel als zusammengehörig gelten, somit kann auch die lapidare Behauptung in Ihrer Begründung zum Bebauungsplan Nr. 229 so nicht hingenommen werden, indem es heisst, das nördlich der Bühnertstrasse überwiegend um 2-geschossige Mehrfamilienhauser mit ausgebautem Dachgeschoss handelt.

Im direkten Umfeld des Grundstückes git es keine mehrgeschossigen Mehrfamilienhäuser im eigentlichen Sinne.

Hier sollen anscheinend die Leser Ihrer Begründung davon überzeugt werden, dass in dem Gebiet mehrere Mehrfamilienhäuser stehen und es sich bei dem neu zu bauenden lediglich um ein weiteres handelt.

Diese Aussage ist somit falsch bzw. kann falsch interpretiert werden.

Zu Punkt 4.5 der Begründung: "Ver- und Entsorgung, technische Infrastruktur" "Das Gebiet kann weiterhin im Mischverfahren mit Anschluss an den MW-Hauptsammler in der Catenhorner Strasse entwässert werden."

Sollte die Baumassnahme durchgeführt werden bitte ich zu bedenken, dass der vorhandene MW-Kanal die von den Dachflächen sowie den versiegelten Flächen an die Entsorgungsleitung abgegebenen Wassermengen eventuell nicht aufnehmen kann; hier wäre ggf. Ein Regenrückhaltebecken mit einzuplanen. Wer trägt in dem Fall die Kosten für das Regenrückhaltebecken, werden diese an die Bürger/Anwohner weitergegeben? Wo soll dieses Regenrückhaltebecken gebaut werden, falls erforderlich?

Sollte es zu einem Rückstau in dem MW-Kanal kommen, weil die aufzunehmende Wassermasse zu gross ist, haften Sie für die entstehenden Schäden in den unterhalb gelegenen Objekten?

Ich rege an, die Planungen noch einmal zu überdenken.

Auch gibt es Alternativen, an denen Ihre Bauwünsche in die Tat umgesetzt werden.

Hier nur einige der möglichen Alternativen:

- -Breite Strasse zwischen Richardstrasse und Ferdinandstrasse
- -Windthorststrasse Ecke Ferdinandstrasse.
- -Mehrere Grudstücke an der Bühnertstrasse gegenüber der Abraumhalde (sog. Klippberg)
- -Hauenhorster bzw. Görrestrasse

Ebenso steht sicherlich bald die ehemalige Damloup-Kaserne zur Bebauung zur Verfügung.

Sobald die Bundeswehr sich aus diesem Objekt ganz zurückgezogen hat und das Gelände sehr wahrscheinlich der Stadt zur Verfügung gestellt wird, könnten dort sehr viele Gebäude errichtet werden. Oder soll das Gelände dann brachliegen? Eine gewerbliche Nutzung scheidet aufgrund der Lage sicherlich aus oder gibt es schon Planungen?

Es gibt sicherlich noch weitere Gründe, die gegen eine Bebaung sprechen wie zum Beispiel dass die Seifenkistenrennen dort nicht mehr durchgeführt werden können.

Frau Dr. Kordfelder lobt doch bei Ihren Besuchen dort jeweils diese Veranstaltung und dass diese die Stadt Rheine auch weit über die Grenzen hinaus bekannt macht.

Fraglich ist auch, ob das Umweltgutachten als solches nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Bauenwollens erstellt wurde, denn meines Erachtens ist dies zumindest in Einzelpunkten angreifbar. Beispielhaft seien die in diesem Gebiet aufgefundenen Orchideen genannt, allein das Vorkommen dieser artengeschützen Pflanzen müsste bereits Ihre Bauplanungen aushebeln; diese Entscheidung fällen jedoch andere.

Auch andere Institutionen wie zum Beispiel die Grünen haben sich gegen eine Bebauung ausgesprochen (siehe Artikel "Stadtentwicklungspolitik nach Gutsherrenart von Robert Grawe vom 21.05.2014) hier geht der Autor davon aus, dass die Bebaung erfolgen soll, da "die Stadt Rheine die Bewertung dieser Grünfläche in der städtischen Bilanz fehlerhaft zu hoch angesetzt hat".

Sollten die Grünen mit Ihren Behauptungen über die Person Josef Niehues Recht haben, so sollte man u. U. nach einer Möglichkeit suchen, dieses Verhalten des Herrn Ratsmitglied zu sanktionieren.

Ich behalte mir vor, jeweils eine Kopie dieses Schreibens dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen sowie dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW zukommen zu lassen."

Abwägungsempfehlung:

Städtebauliche Bedenken (Verschandelung, unpassender Baustil)
Die in der Stellungnahme formulierten Ausführungen sind lediglich aus subjektiver Sicht des Einwenders und in Teilen nachvollziehbar. Gesamtstädtisch und städtebaulich sprechen dagegen keine maßgeblichen Gründe gegen die Planung.

Die mit der Planung verfolgten Ziele rechtfertigen städtebaulich ohne Weiteres die Ermöglichung der Bebauung entsprechend der getroffenen Festsetzungen. Nachbarschützende Belange wurden bei der Konzeption der Planung berücksichtigt. Es werden insbesondere sowohl die rechtlichen, als auch die aus städtebaulichen Gesichtspunkten erforderlichen Abstandsflächen durch die Planung mehr als nur gewahrt. Zudem sind die im Bebauungsplan vorgesehenen Vorgaben zu Art und Maß sowie Gestaltung der möglichen Bebauung als Fortführung der östlich der Catenhorner Straße vorhandenen Wohnbebauung und unter Berücksichtigung der sonstigen Umgebungsbebauung so gewählt worden, dass diesbezüglich eine angemessene Einfügung der neu geplanten Wohnbebauung in das städtebauliche Orts- und Gesamtbild gewährleistet wird.

Die konkreten Einwände in der Stellungnahme zu Punkt 4.1 der Begründung werden nicht geteilt. Die Ansicht des Stellungnehmers, dass die Planung in Art und Maß der Bebauung nicht an die Bebauung nördlich der Bühnertstraße orientiert sein darf, ist aus stadtplanerisch fachlicher Sicht zu verwerfen, denn eine ortsbildgerechte Bebauung definiert sich am zu beurteilenden Standort keinesfalls nur an der unmittelbaren Umgebungsbebauung bis zur nächsten Straßen-

grenze. Entscheidend für die Beurteilung ist vielmehr die prägende Wirkung, die aus fachlicher Sicht insbesondere von der Bebauung des Straßenzuges "Catenhorner Straße" und der sonstigen Umgebungsbebauung im Kreuzungsbereich der Bühnertstraße / Catenhorner Straße ausgeht. Im Hinblick auf diese Umgebungsbebauung fügt sich die geplante Bebauung in Art und Maß angemessen ein. Zudem gewährleisten die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Baugestaltung die Wahrung des ortsüblichen Gestaltbildes an der Ortseingangssituation.

Frühere Verkaufsgespräche

Die in der Stellungnahme angesprochenen Verkaufsverhandlungen und Gespräche sind nicht näher nachprüfbar. Sie sind davon abgesehen aber für die Beurteilung der vorliegenden Planung nicht bedeutsam und somit irrelevant als Belang gegen die Planung.

Erfordernis und Begründung der Planung (Vorgeschobene Gründe)

Hinsichtlich der vom Stellungnehmer bezweifelten Notwendigkeit zur Kompensation von im Sanierungsprozess verloren gehenden Mietwohnungen kann ausgeführt werden, dass nachweislich aktuell und in Zukunft zahlreiche Mietwohnungen im Quartier Dorenkamp von Mietern im Zuge von Sanierungsmaßnahmen geräumt werden müssen. Die Wohnungsbestände der im Quartier vertretenen Wohnungsbauträger umfassen viele einfache und nicht mehr zeitgemäße Wohnungen, die nach dem 2. Weltkrieg zur schnellen Versorgung der Bevölkerung gebaut wurden. Vielfach ist hier eine Modernisierung einschließlich energiesparender Maßnahmen nicht mehr möglich. Diese nicht mehr zeitgemäßen Wohnungen sollen schrittweise vom Markt genommen und durch moderne zukunftsfähige Wohnungen ersetzt werden.

Bevor solche Gebäude jedoch abgerissen werden, müssen die Bewohner neu untergebracht werden. Bei den betroffenen Bewohnern handelt es sich oft um Bewohner, die in den Altbeständen bereits Jahrzehnte gewohnt haben und die im Quartier verwurzelt sind. In weit entfernt liegende neue Standorte ziehen zu müssen, würde für die Betroffenen den Verlust ihres gewohnten Lebensmittelpunktes bedeuten. Nachweislich müssen quartiersbezogen um das Plangebiet herum aktuell und in Zukunft zahlreiche Mietwohnungen von Mietern zum Zwecke der Sanierung geräumt werden.

Für betroffene Mieter geeigneten und nahe gelegenen Ersatzwohnraum in gewohntem Umfeld bereit zu stellen, ist im Interesse der Stadt Rheine erforderlich. Somit ist es städtebaulich sinnvoll, den vorliegenden geplanten Wohnungsbau wie geplant zu unterstützen.

Zweifel an funktionierender Entwässerung

Die in der Stellungnahme befürchtete Notwendigkeit für den Bau eines Regenrückhaltebeckens ist nicht gegeben. Der vorhandene Mischwasserkanal kann ausreichende Wassermengen aufnehmen. Öffentliche Kanalnetze können aus wirtschaftlichen und technischen Gründen jedoch nicht darauf ausgelegt werden, jeden Extremregen sofort abzuleiten. Daher kommt es im Extremfall zum kurzfristigen Rückstau von (Ab-)Wasser in die Anschlussleitungen. Unabhängig vom Wetter kann Rückstau aber auch entstehen, wenn der Abfluss im öffentlichen Kanal oder in der privaten Leitung durch Verstopfung gestört ist. Daher sei zu den Haftungsfragen auf die Entwässerungssatzung der Stadt Rheine mit weiteren Ausführungen und Informationen verwiesen. Entsprechend der Ausführungen

dort ist jeder Hausbesitzer für den Schutz seines Gebäudes gegen Rückstau selbst verantwortlich.

Einforderung Alternativenprüfung

Hinsichtlich der in der Stellungnahme geäußerten und vom Einwender gesehenen Alternativen muss festgestellt werden, dass eine Entwicklung der großen Flächenpotenziale der Damloup-Kaserne zwar bereits auf der Agenda der Stadt Rheine steht, sie aber aufgrund der noch fehlenden Standortverfügbarkeit und der in jedem Fall noch ausstehenden Bauleitplanverfahren kurzfristig nicht realisierbar ist. Die anderen genannten Alternativen umfassen lediglich noch zur Entwicklung anstehende, kleinteilige Flächen eines anderen Wohnungsbauträgers, die als parallele Entwicklungsflächen Potenzial bieten, deren Entwicklung jedoch unabhängig von der Planung durch diesen Wohnungsbauträger zu sehen ist.

Befürchtung Gefährdung Seifenkistenrennen

Die Befürchtung, dass aufgrund der Planung das einmal jährlich stattfindende Seifenkistenrennen nicht mehr durchgeführt werden kann, ist unbegründet. Zwar liegen bislang als Stellflächen in Anspruch genommene Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, doch kann einerseits erforderlichenfalls auch auf Ausweichflächen, z.B. Bereiche der für das Seifenkistenrennen gesperrten Catenhorner Straße zurückgegriffen werden. Zudem hat der Eigentümer des Plangebietes die Bereitschaft signalisiert, eventbezogen die Inanspruchnahme der bei Realisierung der Planung auf den Flächen entstehenden, befestigten Stellflächen zu ermöglichen.

Gefälligkeitsgutachten

Die Beauftragung des erforderlichen Umweltberichtes und der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung durch ein anerkanntes Fachbüro war der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine (WSR) als planbegünstigte Eigentümerin vorbehalten. Die WSR beauftragte für die notwendigen Untersuchungen die Arbeitsgruppe Raum und Umwelt (ARU) aus Münster. Fachlich ist das beauftragte Büro erfahren und ohne Weiteres anerkannt. Das Büro existiert seit über 15 Jahren und arbeitet seither schwerpunktmäßig in der raumbezogenen, ökologischen Planung. Das Büro hat zahlreiche Referenzen aus seiner langjährigen Arbeit vorzuweisen und die beauftragten Leistungen gehören zum standardmäßigen Leistungsspektrum des Büros. Zudem kauft das Büro wie in der Branche üblich für die Beurteilung von nicht in Eigenleistung zu beantwortenden Spezialfragen auch externe Expertise ein, um in allen zu behandelnden Themen zu belastbaren Aussagen zu gelangen. So wurde beispielsweise im vorliegenden Gutachten für die Vegetationsbewertung das Landschaftsarchitekt Schultewolter, Haus-Droste-Weg 1, 48291 Telgte hinzugezogen. Die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange von Natur und Landschaft werden von dem beauftragten Fachgutachter im Umweltbericht und in der vorgenommenen Artenschutzprüfung auch nach Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde hinreichend abgearbeitet. Noch im Rahmen der Beteiligung vom Waldhügelverein ergänzte Informationen wurden für die abschließende Beurteilung berücksichtigt. Zuvor bestanden für das Sekundärgrünland keine Hinweise auf das Vorkommen besonderer oder geschützter Arten (siehe oben), so dass auch kein Erfordernis einer Kartierung über den gesamten Vegetationszyklus bestand. Es besteht bei einer Pflanzenkartierung auch kein Anspruch darauf, jede auf einer jeweiligen Fläche vorkommende Art erfassen zu müssen. Vielmehr ist es Ziel und Sinn einer Kartierung des Vegetationsbestandes, eine Einschätzung der Biotopwertigkeit des zu bewertenden Grünlandes vornehmen zu können. Methodisch erfolgt dies auf Basis des LANUV-Bewertungsverfahrens 'Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008). Diese Vorgehensweise entspricht den üblichen fachlichen Standards und entsprechend wurde für die Biotopbewertung der repräsentative Artenbestand aufgenommen, aus dem sich kein Hinweis auf eine durch besondere Standortverhältnisse gekennzeichnete Grünlandfläche ableiten ließ. Auch nach Berücksichtigung der Informationen durch den Waldhügelverein ergibt sich aus Sicht des Gutachters keine Beeinträchtigung der durch den Waldhügelverein nachgewiesenen Orchideenarten, da diese im Plangebiet aufgrund ihrer spezifischen Ansprüche nur in den dafür geeigneten Gehölzbeständen vorkommen können. Diese Gehölzbestände werden durch das Vorhaben nicht überplant oder beeinträchtigt, sondern im Gegenteil gesichert und durch entsprechende Festsetzung langfristig geschützt. Für den Nordteil des Grünlandes wurden dagegen in Teilbereichen Arten aufgenommen, die einen eutrophen Standort kennzeichnen und dessen Inanspruchnahme vertretbar ist. Die Ergebnisse des Gutachters sind somit als fachlich einwandfrei nachvollziehbar anzusehen.

Hinterfragen der Grundstücksbewertung, Sanktionsforderung
Hinsichtlich der von den Grünen hinterfragten Grundstücksbewertung wird festgestellt, dass unabhängig von der in Zweifel gezogenen Richtigkeit der damaligen
Grundstücksbewertung, die Planung nach wie vor als städtebaulich sinnvoll und
vertretbar gesehen wird. Eine Bewertung oder die ggf. geforderte Sanktionierung
der damaligen Grundstücksbewertung ist nicht Angelegenheit dieses Planverfahrens.

1.6 Bürger/in Nr. 5, Osningstraße, 48429 Rheine

1.6.1 E-Mail von Bürger/in Nr. 5 vom 10.05.2014, 19:46 Uhr

Inhalt:

"Sehr geehrte Damen und Herren, betreffend der Offenlegung "Kennwort Catenhorner Str. - Ost, Bebauungsplan 229, Stadt Rheine" mache ich folgende Einwendung:

-Die Artenschutzprüfungen haben nicht im ausreichenden Maße stattgefunden. Auf dem zu bebauenden Areal wachsen streng geschützte Orchideen. Der Nachweis wurde am 9.5.2014 durch einem nahmhaften Biologen belegt und liegt Herrn Lukas von der TBR seit dem 10.05.2014 als Mailanlage vor. Im Randbereich des bebaubaren Grundstückes wächst eine geschützte Veilchenart, auf der schon bei der letzten Offenlegung hingewiesen wurde. Über der Wiese kann man an warmen Tagen Fledermäuse jagen sehen. Das Grundstück liegt im Jagdflugradius des Uhus, der streng geschützt ist. Das Grundstück ist als Pufferzone zum Naturschutzgebiet Waldhügel zu werten. Im Naturschutzgebiet selbst gibt es Wasserflächen und Tümpel. Es ist davon auszugehen, dass Reptilien die nur zum Ablaichen die Gewässer aufsuchen sich auch auf der Wiese aufhalten oder diese Wiese während der Laichwanderungen überqueren. Dies ist nicht in den entsprechenden Monaten geprüft worden.

-Eine Bebauung bringt Nebenwirkungen mit sich. So entstehen Stäube die bei entsprechenden Wind in das Naturschutzgebiet getragen werden. Das ist dem Magerboden der grade einen schützenswerte Eigenschaft besitzt nicht zuträglich. Außerdem bringt die Bebauung mit sich, dass sich mehr Hauskatzen dort aufhalten werden. Diese werden auch in das Naturschutzgebiet eindringen. Es gibt Belege, dass Katzen bis zu 1000 Vögel und Reptilien in einem Jahr schlagen können. Diese Auswirkungen sind für ein Naturschutzgebiet nicht hinnehmbar.

-Es ist möglich, dass die politischen Vertreter nicht über die richtigen Werte des Grundstückes hingewiesen wurden, weil das Bewertungsverfahren falsch war. Demnach hätten die Entscheidungsträger im Vorverfahren ihre Entscheidungen nach einer falschen Faktenlage getroffen. Ein Antrag einer Fraktion im Rat der Stadt Rheine liegt der Bürgermeisterin vor. Vor Abschluß der Prüfung darf das Verfahren nicht weiter geführt werden.

-Im Moment wird von der Landesregierung ein Erlaß vorbereitet, in dem die Abstandsflächen zu Naturschutzgebieten neu geregelt werden. Demnach dürfte diese Fläche nach den neuen Richtlinien nicht mehr bebaut werden. Diese sollte schon Anstandhalber und mit dem Willen zur Naturerhaltung abgewartet werden.

-Die Stadt Rheine befindet sich in einem Konversionsverfahren. Das betreffende Gebiet ist nicht nur für den Naturschutz sondern auch für den Tourismus von enormer Bedeutung. Es wurde weder unser Konverionsbeauftragter noch die beteiligten Regionen in das Verfahren einbezogen. Das Verfahren sollte gestopt werden, bis die genauen Ziele betreffend Tourismus durch die Stadt Rheine festgelegt wurden.

-Städtebaulich ist die Bebauung nicht klug. Mit Millionen soll der angrenzende Stadtteil aufgewertet werden. Es liegt schon eine Aufwertung vor, wenn man das Grundstück natur beläßt. Vielmehr sollte angestrebt werden erst Lücken in dem geförderten Stadtteil zu schließen bevor man neue Flächen versiegelt.

-Das Land NRW will den Flächenverbrauch reduzieren, weil er weder der Natur, noch der Bevölkerung zuträglich ist. Es ist nicht erklärbar, warun die Stadt Rheine solche Bestrebungen ignoriert.

-Selbst der Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses hat in der letzten Ratssitzung darauf hingewiesen, dass er gegen die Bebauung ist und nicht nachvollziehen kann, warum das Grundstück bebaut wird. Es sagte ungefähr:" Die Bezirksregierung hat schon wegen geringeren Fakten Bebauungen nicht zugestimmt." Der genaue Wortlaut kann aus dem Mitschnitt des Rates entnommen werden und sollte dem Offenlegungsunterlagen beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen"

Abwägungsempfehlung:

Umwelt-, Natur- und Artenschutz

Hinsichtlich des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes haben die Untersuchungen und hat die durchgeführte artenschutzrechtliche Vorprüfung ergeben, dass Konflikte i.S.d. § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten sind und die Planung aus naturund artenschutzrechtlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen ist.

Die für die Bewertung u. a. vorgenommene Kartierung des Vegetationsbestandes erfolgte mit dem Ziel der Einschätzung der Biotopwertigkeit des Grünlandes. Methodisch erfolgt dies auf Basis des LANUV-Bewertungsverfahrens 'Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW '(LANUV 2008). Zu diesem Zweck wurde der repräsentative Pflanzenartenbestand aufgenommen, aus dem sich kein Hinweis auf einen durch besondere Standortverhältnisse gekennzeichneten Biotoptyp ableiten ließ. Es wurden dagegen in Teilbereichen Arten aufgenommen (im Nordteil des Grünlandes), die auf einen gestörten und eutrophen Standort hinweisen. Anders als in der Stellungnahme angenommen, besteht bei einer Biotoptypenkartierung kein Anspruch, jede auf einer jeweiligen Fläche vorkommende Art erfassen zu müssen, zumal nach der ersten Einschätzung keine Hinweise auf das Vorkommen besonderer oder geschützter Arten bestanden, so dass zunächst auch kein Erfordernis einer Kartierung über den gesamten Vegetationszyklus bestand.

Der bestehende Umweltbericht wurde durch die im Verfahren geäußerten und fachlich fundierten Anregungen ergänzt. Die bereit gestellten Ergebnisse der Frühjahrsbegehung und die vom Waldhügelverein genannten Pflanzenarten sind in die Bewertung eingeflossen. Eine weitere Kartierung im Frühjahr 2015 ist daher entbehrlich. Infolge der Berücksichtigung weiterer, extern genannter Pflanzenarten und durch die zusätzliche Kartierung im Frühjahr 2014 kommt es zu einer Differenzierung der Biotoptypeneinstufung der Grünlandfläche und zwar zu folgenden Typen:

- 3.4 Artenarme Mähwiese
- 3.5 Artenreiche Mähwiese
- 3.5 Artenreiche Magerwiese

Durch diese Anpassung wird die Grundsätzlichkeit der Aussagen des Umweltberichtes nicht berührt; es kommt lediglich für ein Schutzgut zu einer stärkeren Differenzierung.

Durch die Bebauungsplanung ergibt sich nach wie vor keine Beeinträchtigung der Standorte wertvoller Pflanzenarten, wie z.B. denen der nachgewiesenen Orchideenarten, da diese aufgrund ihrer spezifischen Ansprüche nur in Gehölzbeständen und nicht auf offenen Wiesenflächen vorkommen können. Die Gehölzbestände werden durch das Vorhaben nicht überplant oder beeinträchtigt, sondern im Gegenteil gesichert und durch entsprechende Festsetzung langfristig geschützt.

Mögliche Konflikte der Planung mit möglichen Fledermausvorkommen wurden fachlich untersucht und die Ergebnisse sind im Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung nachzulesen. Die möglichen Konflikte beschränken sich darauf, dass die geplante Bebauung zu einem geringen Verlust von potenziellen Nahrungsflächen führt, während im Bereich der weiteren verbleibenden Freiflächen geeignete Strukturen vorhanden sind bzw. hier neu geschaffen werden können, die auch zukünftig ein Nahrungsangebot für betroffene Arten gewährleisten.

Da der Aktionsraum der Fledermäuse darüber hinaus sehr groß ist, sie nicht auf sehr spezielle und seltene Nahrungsquellen oder -flächen angewiesen sind und darüber hinaus in der weiteren Umgebung immer noch große Areale mit geeigneten Jagdrevieren finden, ist festzustellen, dass für diese Arten keine essentiell notwendigen Nahrungsflächen verloren gehen.

Durch die Planung sind für das örtliche Uhuvorkommen auch keine Konflikte zu erwarten. Gemäß den Ausführungen im Umweltbericht besitzt das Plangebiet für den streng geschützten, aber in der Region nicht bedrohten, sondern seit einigen Jahrzehnten wieder weit verbreiteten Uhu keine besondere Bedeutung. Das im Umfeld bekannte Uhupaar brütet im Steinbruch des Waldhügels und ist dort von möglichen Einwirkungen aus dem Plangebiet abgeschottet. Der Verlust von Teilen der Plangebietsfläche als Nahrungsfläche kann angesichts der Jagdreviergröße eines Uhu-Brutpaares mit bis zu ca. 40 km² (= 4.000 ha) - wovon die Plangebietsfläche mit nur etwa 0,5 ha lediglich einen marginalen Bruchteil ausmacht - problemlos kompensiert werden.

Die zuletzt z. T. als "wilder" Hundespielplatz von Bürgern im Rahmen der Duldung genutzte private Grünfläche der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine wird vom Einwender als wichtige Pufferzone zum Naturschutzgebiet gesehen und angeführt. Diese Einschätzung wird von den zur Bewertung der Umweltbelange beauftragten Fachgutachtern nicht geteilt. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Einrichtung oder das Vorhalten von Grünland-Pufferzonen zu Naturschutzgebieten existiert im Übrigen nicht. Unabhängig davon ist es aus fachlicher Sicht geboten, je nach Art und Größe schutzwürdiger Bereiche, einen ausreichenden Abstand für benachbarte Nutzungen zu definieren, sofern von diesen spezifische und den jeweiligen Schutzgegenstand beeinträchtigende Wirkungen ausgehen. Den Bestrebungen zur Schaffung von Pufferzonen um die Kernfläche des Naturschutzgebietes Waldhügel wurde jedoch hinreichend durch die kürzlich beschlossene Ausweitung der NSG Fläche entsprochen. So wurde das NSG u. a im nordwestlichen Teil unter Einbeziehung der ehemaligen Bauschuttdeponie bis zur Edith-Stein-Straße erweitert. Damit ist aktuell eine ausreichende Pufferzone zu den Kernflächen des NSG Waldhügel geschaffen worden. Zudem befinden sich rund um das NSG noch sonstige ausreichende Pufferbereiche, so dass eine Freihaltung der Plangebietsfläche zwar aus Naturschutzsicht verständlicherweise wünschenswert, aber nicht automatisch geboten ist.

Zum vermuteten Vorkommen von Reptilien/Amphibien nimmt der Umweltgutachter wie folgt Stellung:

"Einzige Reptilien mit Gewässerpräferenz sind die Europäische Sumpfschildkröte, die Würfelnatter und die Ringelnatter, deren Vorkommen für das NSG Waldhügel nach derzeitiger Datenlage nicht bekannt sind.

Als Amphibien, die die Gewässer des Abgrabungsgeländes nutzen, werden im Biotopkataster genannt:

- Triturus vulgaris (Teichmolch), RL 11 *, besonders geschützt
- Triturus cristatus (Kammmolch), RL 11 3, streng geschützt, FFH-Anh. II, FFH-Anh. IV

Außerhalb seiner aquatischen Phase, die von Ende Februar/März bis August/ Mitte Oktober reichen kann, wandert der Kammmolch i.d.R. in seine Winterquartiere ab, wobei maximale Wanderstrecken von 500 - 1.000 m zurückgelegt werden.

Laub- und Mischwälder, Gebüsch und Hecken in der Nähe der Laichgewässer, die dort im Umfeld in vielfältiger Form zur Verfügung stehen, werden dabei als Landlebensräume genutzt. Sollte der Kammmolch dabei bis in das Plangebiet hineinwandern, stehen ihm zukünftig neben dem Bestand weitere geplante Gehölzstrukturen, die heute nicht vorhanden sind, zur Verfügung. Das Plangebiet befindet sich jedoch in einem Abstand von mehr als 1.000 m zu dem bekannten Laichgewässer des Kammmolches.

Auch der Teichmolch zieht sich zumeist (einige Individuen überwintern auch im Gewässer) ab Oktober in frostsichere terrestrische Unterschlüpfe zurück, wobei er bei der Besiedlung seiner Landhabitate recht flexibel ist; so werden diesbezüglich aufgegebene Gesteinsgruben und Uferränder von Gewässern neben u.a. Grünlandgebieten mit Waldrändern, Hecken und weiteren naturnahen Strukturen genutzt. Er ist ein sehr anpassungsfähiger Lurch und ein Kulturfolger, wobei sein Aktionsraum zumeist weniger als 100 m bis maximal einige hundert Meter beträgt.

Sollten Amphibien, die die Abgrabungsgewässer zum Laichen aufsuchen, sich auf dem Grünland des Plangebietes aufhalten, müssten sie demnach aus dem besiedelten Raum heraus, der damit das Landhabitat dieser Arten bilden würde, zuwandern. Dies ist sehr unwahrscheinlich, da im Umfeld der Abgrabungsgewässer eine Vielzahl geeigneter Landlebensräume vorhanden sind."

Stäube

Die Staubentwicklung ist während der Bauphase eines Neubaus vergleichsweise gering und auch während der Betriebsphase wird aufgrund der heute bestehenden Heizungstechnik und den diesbezüglich vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen kein oder ein nur sehr geringer Staubanteil freigesetzt. Vor diesem Hintergrund wird eine vom Plangebiet ausgehende, wenn überhaupt vorhandene Staubbelastung im Vergleich zur bestehenden Hintergrundbelastung innerhalb des NSG einen veschwindend geringen Anteil ausmachen. Das Plangebiet befindet sich nicht in der Hauptwindrichtung zum NSG Waldhügel, so dass ein Großteil etwaig emittierter Stäube dort nicht abgelagert wird.

Katzen

Mögliche Beeinträchtigungen durch Hauskatzen sind allgemeiner Art und lassen sich durch eine Bebauungsplanung nicht beherrschen.

Planung vor dem Hintergrund der Grundstücksbewertung Unabhängig von der in Zweifel gezogenen Richtigkeit der damaligen Grundstücksbewertung wird die Planung nach wie vor als städtebaulich sinnvoll und vertretbar gesehen.

Puffer zum Naturschutzgebiet

Da als Ergebnis der naturschutzfachlichen Untersuchung mit der kleinteiligen Planung eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Naturschutzgebietes Waldhügel nicht zu erwarten ist, und noch ausreichende Pufferbereiche um das Naturschutzgebiet vorhanden sind, ist eine Freihaltung der Plangebietsfläche zwar aus Naturschutzsicht verständlicherweise wünschenswert, aber nicht automatisch geboten.

Angesichts der guten Eignung der bereits erschlossenen Fläche zur Schaffung von Ersatzwohnraum zur Unterstützung des Sanierungsprozesses im Stadtteil

Dorenkamp wird somit die in der Vergangenheit baulich bereits genutzte und hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit untersuchte Grünlandfläche als entbehrlich angesehen. Hochwertige Teilbereiche im südlichen Teil des Plangebietes dagegen bleiben in der Planung weiterhin als Grünfläche erhalten und erfahren durch die im Rahmen der Planung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (s. Umweltbericht) sogar eine strukturreichere Gestaltung.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass die parallel und unabhängig zur Planung mit Änderungsverordnung im Amtsblatt Nr. 35 der Bezirksregierung Münster v. 29.08.2014 bekanntgemachte Ausweitung des Naturschutzgebietes bis an die Edith-Stein-Straße von der Stadt Rheine befürwortend und ohne Bedenken mitgetragen wurde. Die Stadt Rheine hat aber ebenso wenig Bedenken, die Bebauung im vorgesehenen Plangebiet "Catenhorner Straße – Ost" über die vorliegende Planung zu ermöglichen. Beide Belange haben in den jeweils vorgesehenen, benachbarten Bereichen ihre Berechtigung und können entsprechend der gutachterlichen Überprüfung nebeneinander stattfinden. Die Umwelt- und Artenschutzbelange wurden eruiert und bei der Planung berücksichtigt. Beeinträchtigungen werden weitestgehend vermieden und verbleibende Eingriffe im Rahmen der naturschutzfachlichen Kompensationsregelung ausgeglichen. Die Schutzziele des NSG Waldhügel können, auch in Anbetracht der geplanten benachbarten Bebauung, gewahrt bzw. erreicht werden. Insofern entsprechen die vorliegende Planung, wie auch der Schutz des Naturschutzgebietes Waldhügel, den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Rheine.

Konversion und Tourismus

Es kann im Zusammenhang mit der Planung weder eine Beeinträchtigung des Konversionsprozesses, noch des Tourismus nachvollzogen werden. Die Planung ist im Übrigen anders als vom Einwender angenommen innerhalb der Verwaltung sowie öffentlich bekannt gemacht worden und die ausreichende Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen oder Einwänden war stets gegeben und die vorgebrachten Stellungnahmen sind – soweit im Bezug zur Planung abwägungsrelevant - Bestandteil dieser Abwägung.

Städtebauliches Erfordernis der Flächeninanspruchnahme

Bund und Land wollen den Flächenverbrauch reduzieren. Aus städtebaulichen Gründen kann jedoch auch vor diesem Hintergrund nach wie vor auch eine Inanspruchnahme geeigneter Freiflächen städtebaulich sinnvoll sein und zulässigerweise erfolgen. Diesem Erfordernis wird die vorliegende Planung gerecht. Als ausreichende städtebauliche Gründe für die geplante kleinteilige und maßvolle Arrondierung und Bebauung der Fläche am städtischen Siedlungsrand sprechen insbesondere

- der allgemein hohe und nachvollziehbare Bedarf nach zeitgemäßen, zentrumsnah gelegenen Wohnungen in Rheine,
- und der speziell quartiersbezogen erforderliche Ersatzwohnraumbedarf aufgrund des für die nächsten Jahre noch hohen Sanierungsbedarfes im Stadtteil Dorenkamp.

Die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine hat als Eigentümer der Plangebietsfläche diese bereits in der Vergangenheit für eine mögliche Bebauung vorgesehen und hat mit einem Antrag an die Politik die Planung initiiert. Da nach Prüfung eine Bebauung auf der Fläche städtebaulich sinnvoll (s. Begründung) und möglich ist und der Wohnungsgesellschaft geeignete Flächenalternativen für die Umsetzung der Planung an anderer Stelle fehlen sowie städtischerseits zum Erreichen der Planungsziele die Entwicklung anderer Flächenalternativen kurzfristig auch nicht möglich oder sinnvoll ist, wird der vorliegenden Planung unter Berücksichtigung aller Belange zugestimmt.

Hinsichtlich der in der Stellungnahme geforderten Wiedergabe der Aussage des ehemaligen Vorsitzenden des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" kann der relevante Auszug aus der Niederschrift der angesprochenen Ratssitzung hier nachfolgend wiedergegeben werden: "Herr Dewenter stellt fest, dass mit der erneuten Offenlage wieder der Stand nach der vorgezogenen Bürgerbeteiligung erreicht sei. Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" habe in seiner Sitzung am 8. September 2013 die Offenlage dieses und des nächsten Tagesordnungspunktes nach kontroverser Diskussion mehrheitlich beschlossen. Auch er, Dewenter, habe seinerzeit gegen die Offenlage gestimmt, weil die Fläche sich im Außenbereich befinde. Durch den Beschluss solle ein Fehler aus dem Jahre 2006 geheilt werden, indem seinerzeit diese Außenbereichsfläche einer Baugesellschaft als Baufläche ins Portfolio gegeben worden sei. Er habe sich schon darüber gewundert, wie leichtfertig die Bezirksregierung mit einem Satz zugestimmt habe, dass Grün-/Parkflächen in Wohnbauflächen umgewandelt werden sollten. Es würden an dieser Stelle 18 Wohnungen entstehen. An vergleichbaren Stellen habe die Bezirksregierung seinerzeit schon einmal 3 Wohneinheiten abgelehnt. Auch städtebaulich sei die Planung zu bemängeln.

Diese Meinung des ehemaligen Ausschussvorsitzenden des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt wurde vom Rat der Stadt Rheine mehrheitlich nicht geteilt, sondern für die Fortführung der Planung gestimmt. Die oben anund in der Begründung zur Planung weiter ausgeführten städtebaulichen Gründe rechtfertigen die geplante Bebauung städtebaulich hinreichend.

1.7 Fraktion "Bündnis90/Die Grünen", Kugeltimpen 7, 48429 Rheine

1.7.1 Schreiben der Fraktion "Bündnis90/Die Grünen"vom 09.05.2014

Inhalt:

"Sehr geehrte Frau Dr. Kordfelder,

wir fordern Sie auf, dass Verfahren zur Bebauung des Grundstückes Bebauungsplan Nr. 229, Catenhorner Strasse -Ost, 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: "Catenhorner Strasse- Ost" sofort einzustellen und den Ratsbeschluss (Vorlage Nr. 118/14/1) zur Offenlegung für nicht gültig zu erklären.

Begründung:

Im betreffenden Areal gibt es zwei Grundstücke.

Ein Grundstück mit 1550 Quadratmetern, welches mit 99.000 Euro bewertet wurde und ein Grundstück von 5000 Quadratmetern, welches mit 379.000 Euro bewertet wurde.

Dieses ist aus unserer Sicht nicht zulässig.

Zum Zeitpunkt der Bewertung waren diese Grundstücke noch kein Bauland. Der Grund und Boden konnte somit nur zu Grünlandpreisen bewertet worden sein. Damit hätten die Grundstücke nach damaligem Wert höchstens mit 4 Euro pro Quadratmeter bewertet werden dürfen.

Tatsächlich hat man in den Vorlagen immer einen Preis, der 73 Euro pro Quadratmeter beträgt, angegeben.

Das hat dazu geführt, dass alle am Prozess beteiligten Entscheidungsträger aus der Politik getäuscht worden sind und ihre Entscheidungen unter falschen Grundlagen getroffen haben.

Außerdem hat der ganze Vorgang dazu geführt, dass in den Büchern der Stadt Rheine die falsche Bewertung zu einem falschen Betrag beim Anlagevermögen geführt hat.

Dieses bitten wir zu berichtigen und den ganzen Vorgang der Rechnungsprüfung zu übergeben.

Wir bitte auch, dieses Schreiben als Eingabe zu dem gerade laufenden Offenlegungsverfahren zu werten, falls das Verfahren nicht sofort gestoppt wird. Mit freundlichen Grüßen"

Abwägungsempfehlung:

Hinsichtlich der hinterfragten Grundstücksbewertung wird festgestellt, dass unabhängig von der in Zweifel gezogenen Richtigkeit der damaligen Grundstücksbewertung, die Planung nach wie vor als städtebaulich sinnvoll und vertretbar gesehen wird. Eine Bewertung oder die ggf. geforderte Sanktionierung der damaligen Grundstücksbewertung ist nicht Angelegenheit dieses Planverfahrens.

1.8 Förderverein Waldhügel e.V., Darbrookstraße 115, 48431 Rheine

1.8.1 Schreiben des Förderverein Waldhügel e.V. vom 20.05.2014

Inhalt:

"Der Fördervereins Waldhügel e. V. spricht sich gegen die Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans aus.

Grundlagen der Begründung nach eigener Beurteilung und das Integrierte Stadtteil-Handlungskonzept Rheine-Dorenkamp-Süd erstellt durch die Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen, August 2010 Bearbeitung von Dipl.- Ing. Lutz Meyer zum Alten Borgloh

Begründung im Einzelnen:

- 1. Naturschutz
 - Im Umweltbericht schreibt die beauftragten Firma ARU, "So fand im Jahr 2012 lediglich eine Mahd statt, die im Spätsommer durchgeführt wurde" Dies entspricht nicht der Wahrheit, denn Anfang Mai 2012 wurde die gesamte Fläche von den TBR Rheine gemäht. (Seifenkisten Rennen).

Des weiteren wird die Rasenfläche im Bereich "Gelbe Villa" von Herrn Markus

Hille mindestens alle 3 Wochen gemäht von Frühjahr bis Herbst (ca. 700m²).

Eine Artenbestimmung ist also dort nicht möglich gewesen, gerade diese Fläche hat ein hohes Potenzial und weitere Orchideen und "Rote Liste" Arten sind dort sehr wahrscheinlich.

Die erste Begehung zur Begutachtung der Flächen war erst im August und dann wieder im Herbst. So sind zu mindestens alle Frühlingsblüher nicht erkannt worden, beziehungsweise nicht kartiert worden. Dies lässt eine gewisse Sorgfalt bei der Kartierung vermissen.

Bei einer Begehung am 9. Mai 2014 auf dem ehemaligen Grundstück für Asylbewerberunterkünfte an der Catenhorner Straße durch Herrn Reinhard Hundrup und mir- Winfried Grenzheuser- entdeckten wir elf Individuen der "Breitblättrigen Stendelwurz (Epipactis helleborine)" an drei verschiedenen Standorten (Orchidee des Jahres 2006) und das Weiße Waldvögelein (Cephalanthera damasonium). Dies sind Orchideen, Orchideen sind in der Natur in ihrem Bestand gefährdet – überall auf der Welt! Internationale Abkommen wurden geschlossen, die für den Schutz dieser Arten sorgen sollen. Es wird mit den Buchstaben CITES abgekürzt und bedeutet "The Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora" oder "Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen". Im deutschsprachigen Raum wird CITES auch "Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen" genannt. Es wurde 1973 getroffen und hat das Ziel, den internationalen Handel mit bedrohten Arten zu überwachen und zu beschränken. Wie auch immer man CITES gegenüber eingestellt ist, jeder ist daran gebunden und sollte mit den praktischen Auswirkungen vertraut sein. Ohne eine schriftliche, behördliche Genehmigung dürfen Orchideenbestände nicht zerstört oder der Natur entnommen werden. Alle Orchideenarten in allen Ländern dieser Erde sind von dieser Regel betroffen! Orchideen gehören in Deutschland zu den gesetzlich geschützten Pflanzen. Auch Epipactis helleborine!

Weitere Pflanzenarten (auch "Rote Liste" Arten) entnehmen Sie bitte der Anlage 1

- Das Abstandgebot zu Naturschutzflächen wird nicht eingehalten
- Vermeidung von zusätzlicher Bodenversiegelung
- Verlust einer ausreichenden Pufferzone zum Naturschutzgebiet (Nährstoffeintrag, Trainingsfläche für Hunde fallen weg und Verlagerung in das Naturschutzgebiet)

2. Schalltechnische Stellungnahme

In dieser Stellungnahme fließt in keiner Hinsicht die Lärmimmission von der Edith-Stein-Straße ein. Hier wird von der Firma Rheinkalk, Werk Middle, mit einem Verkehrsaufkommen von jährlich 10 000 Silowagen ausgegangen. Die Anfahrt und Abfahrt im 24 Stunden Schichtbetrieb, also rund um die Uhr.

3. Stadtplanung

 Gesamtstrategie Flächensparen (Anlage 2, Seite 51 und 83 des Stadtteil-Handlungskonzept) - Die bisherige Bebauungsgrenze Bühnertstraße wird aufgehoben und das Erscheinungsbild der Stadt Rheine ändert sich zum Nachteil.

4. Kosteneinsparung

- unnötige Kosten der Erschließung des Baugrundstücks
- Ausgleichsmaßnahmen durch Verlust von Grünland
- neue Zuwegung für den Landwirt zu seinem Acker entfällt

5. Lösungsvorschläge

- Beseitigung von verwahrlosten Flächen und Brachen, Abrisse von Risikobeständen und Gebäuden im schlechten Zustand im Bereich Dorenkamp.
- Abbruch und Neuaufbau der Gebäuden auf der Catenhorner Straße 118 und 120 (Gebäude abgängig und Eigentum der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine)
- (Zum Beispiel wird dies zurzeit zwischen der Mittelstraße und Bühnert Straße, entlang der Darbrookstraße von der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH praktiziert, alt gegen neu. Anlage 3, Seite 104 des Stadtteil-Handlungskonzept)
- Verdichtung im Bestand (Anlage 4, Seite 91 unten, Seite 92 und 93 des Stadtteil-Handlungskonzepts)
- Reaktivierung von Brachflächen (Anlage 5, Seite 89 und Seite 86 Tabelle des Stadtteil-Handlungskonzepts)

Wir stellen hiermit fest, dass die Flächennutzungsplanänderung nicht dem Naturschutz und mit dem vorgenannten Stadtteil-Handlungskonzept im Einklang ist. Bei unserer kurzen Begehung und Kartierung der Flächen haben wir mehr Pflanzen aufgelistet als die Firma Firma ARU aus Münster und unsere Liste ist noch lange nicht vollständig. Wir fordern einen neuen Artenschutz-, Umweltbericht und eine Kartierung ab dem Frühjahr 2015. Zur Zusammenarbeit sind wir gerne bereit."

Abwägungsempfehlung:

(Naturschutz)

Flächenmahd und Bewertungsfehler (Gärten, Vegetationszeit, Kartierdefizite, Erfassung)

Die vom Gutachter gemachten Hinweise auf die Mahd im Umweltbericht beziehen sich auf das untersuchte Grünland und nicht auf die nördlich angrenzende Gartenfläche. Gärten werden bei naturschutzfachlichen Kartierungen als ein Biotoptyp aufgenommen; dort geschieht i.d.R. keine Differenzierung in unterschiedliche Teil-Biotoptypen. Darüber hinaus ist eine Kartierung des Vegetationsbestandes von regelmäßig gemähten Trittrasenflächen zum einen nicht möglich und zum anderen auch nicht erforderlich oder üblich. Die Mahd auf der Plangebietsfläche erfolgt im Übrigen anders als vom Stellungnehmer angenommen nicht durch die Technischen Betriebe der Stadt Rheine, sondern wird von dem Flächeneigentümer dem Pächter überlassen.

Bewertungsfehler (Gärten, Vegetationszeit, Kartierdefizite, Pflanzenerfassung)

Die Kartierung des Vegetationsbestandes erfolgte mit dem Ziel der Einschätzung der Wertigkeit der Biotoptypen. Methodisch erfolgt dies auf Basis des LANUV-Bewertungsverfahrens 'Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008). Zu diesem Zweck wurde der repräsentative Artenbestand aufgenommen, aus dem sich kein Hinweis auf eine durch besondere Standortverhältnisse gekennzeichneten Biotoptyp ableiten ließ. Es wurden dagegen in Teilbereichen Arten aufgenommen (im Nordteil des Grünlandes), die auf einen eutrophen Standort hinweisen. Anders als in der Stellungnahme angenommen, besteht bei einer Biotoptypenkartierung kein Anspruch, im Rahmen der Erfasssung des Biotoptypenbestandes alle auf einer Fläche vorkommenden Pflanzenarten aufnehmen zu müssen, zumal nach der ersten Einschätzung keine Hinweise auf das Vorkommen besonderer oder geschützter Arten bestanden, so dass zunächst auch kein Erfordernis einer Kartierung über den gesamten Vegetationszyklus bestand.

Fehlende Frühjahrskartierung

Der bestehende Umweltbericht wurde durch die im Verfahren geäußerten und fachlich fundierten Anregungen ergänzt. Dort sind die bereit gestellten Ergebnisse der Frühjahrsbegehung und die vom Waldhügelverein genannten Pflanzenarten eingeflossen. Eine weitere Kartierung im Frühjahr 2015 ist daher entbehrlich. Infolge der Berücksichtigung weiterer, extern genannter Pflanzenarten und durch der zusätzlichen Kartierung im Frühjahr 2014 kommt es zu einer Differenzierung der Biotoptypeneinstufung der Grünlandfläche und zwar zu folgenden Typen:

- 3.4 Artenarme Mähwiese
- 3.5 Artenreiche Mähwiese
- 3.5 Artenreiche Magerwiese

Durch diese Anpassung wird die Grundsätzlichkeit der Aussagen des Umweltberichtes nicht berührt; es kommt lediglich für ein Schutzgut zu einer stärkeren Differenzierung.

Durch die Bebauungsplanung ergibt sich nach wie vor keine Beeinträchtigung der Standorte wertvoller Pflanzenarten, wie z.B. der nachgewiesenen Orchideenarten, da diese aufgrund ihrer spezifischen Ansprüche nur im Bereich von Gehölzen und nicht auf offenen Wiesenflächen vorkommen können. Die relevanten Gehölzbestände im Süden des Plangebietes werden durch das Vorhaben nicht überplant oder beeinträchtigt, sondern im Gegenteil gesichert und durch entsprechende Festsetzung langfristig geschützt.

Abstandsflächen / Puffergebot

Ein in der Stellungnahme geltend gemachtes, normierendes Abstandgebot zu Naturschutzflächen existiert nicht. Unabhängig davon ist es aus fachlicher Sicht geboten, je nach Art und Größe schutzwürdiger Bereiche, einen ausreichenden Abstand für benachbarte Nutzungen zu definieren, sofern von diesen spezifische und den jeweiligen Schutzgegenstand beeinträchtigende Wirkungen ausgehen. Den Bestrebungen zur Schaffung von Pufferzonen um die Kernfläche des Naturschutzgebietes Waldhügel wurde jedoch hinreichend durch die kürzlich beschlossene Ausweitung der NSG Fläche entsprochen. So wurde das NSG u. a im nordwestlichen Teil unter Einbeziehung der ehemaligen Bauschuttdeponie bis zur Edith-Stein-Straße erweitert. Damit ist aktuell eine ausreichende Pufferzone zu den Kernflächen des NSG Waldhügel geschaffen worden. Zudem befinden sich rund um das NSG noch sonstige ausreichende Pufferbereiche, so dass eine Frei-

haltung der Plangebietsfläche zwar aus Naturschutzsicht verständlicherweise wünschenswert, aber nicht automatisch geboten ist.

Flächenversiegelung

Eine Versiegelung von Naturschutzgebietsflächen oder von notwendigen Pufferflächen zur Gewährleistung des Gebietsschutzes findet durch das Vorhaben nicht statt. Außerdem ist die mögliche Bebaubarkeit auf ein angemessenes und vertretbares Maß festgesetzt worden, so dass dem erforderlichen schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden Rechnung getragen wurde.

Wegfall Hundewiese, Wildern durch Haustiere (Hunde und Katzen)

Der bemängelte Wegfall der "Trainingsfläche für Hunde" und die befürchtete Verlagerung in das Naturschutzgebiet werden nicht als Hinderungsgrund für die Planung gesehen. Bei der "Trainingsfläche für Hunde" handelt es sich um eine bisher als "wilder" Hundespielplatz von Bürgern im Rahmen der Duldung genutzte private Grünfläche der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine. Eigentumsrechtlich begründet steht dem Eigentümer einer Fläche selbstredend die Verfügung über seine Fläche frei, so dass dieser geltend gemachte Belang einer weiteren Abwägung nicht zugänglich ist. Die befürchtete und mögliche Verlagerung in das NSG Waldhügel wird zudem als unkritisch gesehen, da keine massiven Veränderungen zu erwarten sind und auch derzeit Bürger in Begleitung ihrer (angeleinten) Hunde das Naturschutzgebiet besuchen können. Probleme durch wildernde Hunde oder Katzen sind planerisch auch nicht zu bewältigen, sondern müssten anderweitig gelöst werden.

Nichtberücksichtigung der Edith-Stein-Straße

Wie in den Planunterlagen zur wiederholten Offenlage nachzulesen, fand aufgrund zuvor bereits in früheren Stellungnahmen geforderter Nachbesserungen zum Schallgutachten noch die Berücksichtigung der Edith-Stein-Straße, und diese auch unter Annahme des Volllastbetriebes beim Werk Middel, statt.

Reduzierung Flächeninanspruchnahme? Fehlendes städtebaul. Erfordernis? Bund und Land wollen den Flächenverbrauch reduzieren. Auch das Stadtteil-Handlungskonzept der Stadt Rheine für den Stadtteil Dorenkamp aus dem Jahr 2010 beinhaltet diese allgemeine Zielsetzung und konkretisiert diese. Wie richtig in der Stellungnahme bzw. in den Anlagen zur Stellungnahme vorgebracht, soll sich im Gebiet Dorenkamp "der Fokus der Maßnahmen [...] zunächst auf die Bestandsentwicklung (auch Abriss und Ersatz) und erst in zweiter Linie auf Neubau konzentrieren, um so eine generelle Wertsteigerung im Stadtteil überhaupt zu ermöglichen". Diesem Ziel steht die vorliegende Planung nicht entgegen, da sie, wie in der Begründung beschrieben, den Wohnungsbauträgern im Quartier helfen kann, den Sanierungsprozess zu bewältigen.

Auch die sonstigen aus dem Handlungskonzept vorgebrachten Zielsetzungen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Da aus städtebaulichen Gründen nach wie vor auch eine Inanspruchnahme geeigneter Freiflächen sinnvoll ist und zulässigerweise erfolgen kann, stehen Flächensparziele nicht grundsätzlich der Planung entgegen. Schlussendlich ist die städtebauliche Sinnhaftigkeit und Verträglichkeit der beabsichtigten kleinteiligen Flächeninanspruchnahme am bereits erschlossenen Siedlungsrand nach Prüfung aller vorliegenden Umstände und Belange gegeben.

Aufhebung Bebauungsgrenze Bühnertstraße, Flächeninanspruchnahme im Außenbereich

Der Kritik des Fördervereins Waldhügel hinsichtlich des Aufhebens einer "Bebauungsgrenze Bühnertstraße" ist auf den ersten Blick nachvollziehbar, obgleich wie in der Begründung genannt, das Plangebiet bereits in der Vergangenheit baulich genutzt wurde und damit ein baulich vorgeprägter Standort erneut baulich genutzt würde (15 Jahre lang standen hier bis 2004 bereits Übergangswohnheime für Flüchtlinge).

Aus Sicht des Rates der Stadt Rheine macht die in der Planung verfolgte Bebauung aber auch davon abgesehen städtebaulich Sinn, da die Ausweisung der Wohnbaufläche bedarfsgerecht und beschränkt auf die einzeilige Randbebauung entlang der Ostseite der Catenhorner Straße erfolgt. Der für eine geordnete Siedlungsentwicklung maßgebliche äußerste südliche Siedlungsrand, der durch das südliche Ende der westlich der Catenhorner Straße gelegenen Darbrookstraße markiert wird, wird nicht überschritten. Zugleich kann auf vorhandene Infrastrukturen zurückgegriffen werden, so dass die Planung als sinnvolle Arrondierung des äußersten Siedlungsrandes verstanden wird.

Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Stadt Rheine

Die in der Stellungnahme befürchtete, durch die Planung bedingte Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Stadt Rheine ist nicht zu erwarten. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Vorgaben zu Art und Maß sowie zur Baugestaltung der möglichen Bebauung als Fortführung der östlich der Catenhorner Straße vorhandenen Wohnbebauung, wurden unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung so gewählt, dass diesbezüglich eine angemessene Einfügung der neu geplanten Wohnbebauung in das städtebauliche Orts- und Gesamtbild gewährleistet wird.

(Unnötige Kosten)

Unnötige oder nicht vertretbare Kosten sind mit der Planung nicht verbunden. Insbesondere der Erschließungsaufwand kann nicht als Grund gegen die Planung angeführt werden, zumal am vorgesehenen Standort wie erwähnt auf bereits vorhandene Erschließung und Infrastrukturen zurückgegriffen werden kann. Eine ausreichende Zuwegung für den Landwirt ist über die Edith-Stein-Straße gegeben.

(Lösungsvorschläge)

Die Lösungsvorschläge werden zur Kenntnis genommen, sind aber bereits Teil des Stadtteil-Handlungskonzeptes und werden - wo möglich – als Ziele nach wie vor verfolgt.

Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte ergeben sich hinreichende und städtebauliche Gründe für die Umsetzung der Planung am vorgesehenen Standort.

1.2 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

2.1 Kreis Steinfurt, Der Landrat, 48563 Steinfurt Stellungnahme vom 05.November 2013

Inhalt:

" Sehr geehrte Damen und Herren, zum o.g. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Kreisstraßenbau

- 1. Parallel zur K 69 ist der Abschnitt zwischen den geplanten Zufahrten als Bereich ohne Ein- und Ausfahrten gemäß Planzeichenverordnung auszuweisen (PlanZV, 6.4; Einfahrtsbereich sowie Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt).
- 2. Die Herstellung der Zufahrten ist dem Straßenbauamt anzuzeigen.
- 3. Die Sichtdreiecke zur Auffahrt auf die K 69 sind sicherzustellen und dauerhaft freizuhalten.

Bodenschutz, Abfallwirtschaft

Bei dem Areal handelt es sich meiner Auffassung nach nicht um eine "brachliegende Fläche", sondern um eine Grünlandfläche. Die dort genehmigte "Übergangswohnanlage" war ein temporär aufgestelltes Gebäude ohne nennenswerte Gründungsmaßnahmen. Eingriffe in das Erdreich und einhergehende Zerstörungen der Bodenstruktur sind nicht bekannt. Unter dem Baufeld steht laut der "Karte der schutzwürdigen Böden NRW" sehr schutzwürdiger Boden mit Biotopentwicklungspotential an (Schutzklasse 2).

Mit dem o. g. Bebauungsplan sollen somit bisher unbebaute Flächen für eine bauliche Nutzung in Anspruch genommen werden. Unter Hinweis auf § 1 a (2) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Ich bitte daher um Prüfung von alternativen Entwicklungsmöglichkeiten brachliegender Flächen und nachvollziehbare Darlegung der Ergebnisse im Umweltbericht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund der Rekultivierungsverpflichtung der Stadt Rheine an der ehemaligen Boden- und Bauschuttdeponie "Waldhügel" ergriffen wurden, nicht für andere Eingriffe in Natur und Landschaft herangezogen werden dürfen. Die Rekultivierungsmaßnahmen an der Deponie "Waldhügel" sind Ausgleich für den ehemaligen Deponiebetrieb (z. B. Rückbau der Asphaltstraßen, Aufforstung von Wald, Gebüschpflanzungen, Anlage von unversiegelten Wegen). Auf den Änderungsbescheid des Kreises Steinfurt vom 15.11.2010 (Abschluss- und Rekultivierungsplanung) wird verwiesen."

Abwägungsempfehlung:

Zu Kreisstraßenbau

Der Forderung nach einer Darstellung des Abschnittes zwischen den geplanten Zufahrten als Bereich ohne Ein- und Ausfahrten wird nicht gefolgt, da der Bebauungsplan für den relevanten Abschnitt bereits Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorsieht. Auf festgesetzten Flächen zum Anpflanzen sind bauliche Anlagen automatisch regelmäßig unzulässig so dass bereits ohne die geforderte Darstellung Zufahrten nur auf den entlang des Plankonzeptes offen gelassenen Abschnitten möglich sind.

Die Hinweise mit Bezug auf die Zufahrten, konkret auf die Anzeigepflicht bei der Herstellung von Zufahrten und die Freihaltung von Sichtdreiecken im Bereich von Zufahrten werden zur Kenntnis genommen und folgender Hinweis dazu mit in die Planzeichnung aufgenommen:

"Die Herstellung der Zufahrten ist dem Straßenbauamt anzuzeigen. Geplante Zufahrten sind rechtzeitig durch den Bauherren mit dem Straßenbauamt hinsichtlich ihrer Zulässigkeit abzuklären. Notwendige Sichtdreiecke zur Gewährleistung der verkehrlichen Sicherheit sind einzuhalten."

Damit wird den diesbezüglichen Anmerkungen Rechnung getragen.

Zu Bodenschutz, Abfallwirtschaft

Die derzeitig vorwiegende Beschaffenheit und Charakteristik des Plangebietes als Grünlandfläche wird im Rahmen der Planung nicht in Frage gestellt, sondern wurde entsprechend im Umweltbericht deklariert und bewertet. Auf dieser Basis wurden auch die mit der Planung zu erwartenden Eingriffe naturschutzfachlich bewertet. Die für die Eingriffe erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Umweltbericht beschrieben und vorgesehen.

Dem in der Stellungnahme angesprochenen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a (2) BauGB wird im Bebauungsplan Rechnung

getragen. So wurde die im Plangebiet zulässige Grundflächenzahl auf 0,3 festgelegt. Damit wird der Anteil, der gemessen am Baugrundstück von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, auf ein notwendiges und angemessenes Maß beschränkt.

Alternative Möglichkeiten für eine Verlagerung der Planung auf den Innenbereich werden allein aufgrund der speziell für die Örtlichkeit verfolgten Zielsetzung, den bislang vor Ort diffus ausgeprägten Siedlungsrand sinnvoll durch die Planung zu neu zu gestalten und zu arrondieren, nicht gesehen. Alternative Standorte kommen im vorliegenden Fall aber auch deshalb nicht zum Tragen, weil neben der Arrondierung des Siedlungsrandes eine gute Möglichkeit besteht, auf geeigneten und verfügbaren Flächen Ersatzmietwohnraum zur Kompensation eines hohen Sanierungsbedarfes bei Mietwohn-Altobjekten im Stadtteil Dorenkamp zu schaffen. Eigentümer der Fläche ist ein im Stadtteil Dorenkamp vertretener und bedeutender Akteur des Wohnungsmarktes, der im Zusammenschluss in einer Interessengemeinschaft mit anderen Wohnungsmarktakteuren des Stadtteils nach Möglichkeiten sucht, in geeigneter Lage nahe gelegenen Ersatzwohnraum schaffen zu können. Mit der Planung könnte der Sanierungsprozess unterstützt und vor Ort ansässigen, von Sanierungsvorhaben betroffenen Menschen so alternativer Wohnraum im Umfeld angeboten werden, so dass einem kompletten Wechsel des Wohnungsumfeldes Alternativen gegenübergestellt werden können. Die Planung fügt sich in die vorhandene Infrastruktur gut ein und wurde regionalplanerisch bereits per Stellungnahmeschreiben befürwortet.

Vor dem Hintergrund, dass mit der Planung nur eine kleine Fläche für den Wohnungsbau entwickelt werden soll und hierfür in einem ehemals bereits baulich temporär in Anspruch genommenen Bereich im Übergang von Siedlungsraum und Landschaft das Plangebiet neu als Wohnbaufläche ausgewiesen wird und dass die mit der Planung zu erwartenden Eingriffe ausgeglichen bzw. kompensiert werden können, wird die Flächeninanspruchnahme am vorgesehenen Standort als städtebaulich sinnvoll und vertretbar angesehen. Die mit der Planung verfolgten stadtentwicklungspolitischen Ziele der Ermöglichung von neuen Wohnangeboten, der Arrondierung des Siedlungsraumes und der Stabilisierung eines für den Stadtteil bedeutenden Akteurs auf dem örtlichen Wohnungsmarkt mit Eigentum im Stadtteil Dorenkamp werden in der Abwägung höher gewichtet als die mit der Planung einhergehende Flächeninanspruchnahme auch vor dem Hintergrund der Kompensation dieser.

Bezüglich des Hinweises, "dass Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund der Rekultivierungsverpflichtung der Stadt Rheine an der ehemaligen Boden- und Bauschuttdeponie "Waldhügel" ergriffen wurden, nicht für andere Eingriffe in Natur und Landschaft herangezogen werden dürfen" wird seitens der Stadt festgestellt, dass für den hier vorgenommenen Ausgleich und die Kompensation nur Maßnahmen berechnet sind, die außerhalb der Rekultivierung "Waldhügel" erfolgen oder die gem. Absprache und Änderungsbeschluss mit der Unteren Naturschutzbehörde anrechenbar waren. So ist im Landschaftpflegerischen Maßnahmenplan, der Bestandteil des Änderungsbescheides v. 15.11.2010 zur Rekultivierung der ehemaligen Boden- und Bauschuttdeponie "Waldhügel" ist, dazu folgendes festgehalten:

"Maßnahme 2

- Rückbau der Asphaltdeckschicht des vorhandenen Zufahrtweges bis Ende 2011. Die Schottertragschicht bleibt erhalten und kann nach dem Rückbau der Deckschicht als Zuwegung zum Schafstal genutzt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde Kreis Steinfurt kann sich die Stadt Rheine, die Maßnahme zur ökologischen Verbesserung (Teilentsiegelung der Fläche) als Kompensation anrechnen lassen." (s. Anhang 2, Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan zum Änderungsbescheid unter Rückbaumaßnahme 2).

Die hierzu ebenfalls mit dem Kreis Steinfurt abgestimmten Werteinheiten wurden dem Ökokonto der Stadt Rheine zugeführt und hieraus in Teilen die Kompensation bewältigt.

Somit besteht hier, anders als noch in der Stellungnahme befürchtet, kein Konflikt. Der planfestgestellten Rekultivierung wurde/wird in vollem Umfang nachgekommen und es wurde lediglich die darüber hinaus im Änderungsbescheid vereinbarte (Rückbau-) "Maßnahme 2" der Absprache entsprechend mit den vereinbarten Werten in das Ökokonto eingestellt und stand für den Eingriffsausgleich zur Verfügung. Zusammen mit den anderen im Umweltbericht zum Bebauungsplan-Nr. 229 "Catenhorner Straße – Ost " aufgeführten und beschriebenen Kompensationsmaßnahmen werden der Ausgleich und die Kompensation für die mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffe somit sichergestellt.

2.2 Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund Stellungnahme vom 07. Oktober 2013

Inhalt:

"Sehr geehrte Damen und Herren, am nordwestlichen Rand der o. g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L07350 der Thyssengas GmbH.

Beigefügt erhalten Sie den oben genannten Bestandsplan im Maßstab 1:1000.

Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens von 6,0 m (3,0 m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Gegen die o. g. Bauleitplanung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, wenn

- 1. unsere Gasfernleitung inklusiv des Schutzstreifens im Flächennutzungsund Bebauungsplan dargestellt wird,
- 2. auf unsere Gasfernleitung L07350 in der textlichen Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen wird,
- 3. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird.
- 4. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
- 5. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden. "

Abwägungsempfehlung:

Die am nördlichen Rand des Plangebietes gelegene Gasfernleitung L07350 der Thyssengas GmbH wird <u>nachrichtlich</u> in die Planzeichnung zum Bebauungsplan übernommen und inklusive des Schutzstreifens im Bebauungsplan dargestellt. Im Planentwurf zum Bebauungsplan wird folgender Passus unter den Hinweisen zur Berücksichtigung von Versorgungsleitungen ergänzt:

"Leitungen

Vor Pflanz-, Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind möglicherweise von den Maßnahmen betroffene Versorgungs- und Leitungsträger vorab durch den Bauherren zu ermitteln und rechtzeitig zu kontaktieren. Schutzanforderungen der Versorgungsträger sind zu berücksichtigen."

2.3 Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West, Dahlweg 100, 48153 Münster;

Stellungnahme vom 5. November 2013

Inhalt:

"Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu Ihrem Schreiben vom 27. September 2013 nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lageplan).

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Unter Berücksichtigung der o. g. Hinweise bestehen keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan Nr. 229, Kennwort: "Catenhorner Straße – Ost", der Stadt Rheine."

<u>Abwägungsempfehlung:</u>

Derzeit bestehen unter Berücksichtigung der Hinweise keine Bedenken seitens der Telekom. Die Sicherstellung der Schutzbelange muss auf anderer Ebene erfolgen. Ein entsprechender Hinweis für Bauherren und Eigentümer zur rechtzeitig erbetenen Kontaktaufnahme mit den Versorgern und der Pflicht zur Sicherstellung der Schutzbelange der Versorger bei Pflanz- Bau- und Erschließungsmaßnahmen wird unter den Hinweisen im Planentwurf aufgenommen.

2.4 Technische Betriebe Rheine ÄÖR, Fachbereich Entsorgung / Altlasten, Klosterstraße 14, 48431 Rheine

Inhalt:

"Bezüglich der o. g. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung eines Bebauungsplanes bestehen seitens der TBR – Altlasten keine Bedenken.

Auf Seite 5 der FNP-Änderung wird geschrieben:

Der Betrieb der Boden- und Bauschuttdeponie einschl. Bauschutt-, Brech- und Klassieranlage der Seiten der Stadt Rheine wurde im Sommer 2009 endgültig aufgegeben; derzeit werden lediglich noch Maßnahmen im Rahmen einer befristeten Rekultivierung im Bereich "Waldhügel" getätigt.

Auf Seite 3 des Bebauungsplanentwurfs ist formuliert:

Zwischenzeitlich wurde der Betrieb der Boden- und Bauschuttdeponie am 15. Juni 2009 eingestellt und geschlossen. Zz. werden hier Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt.

Der Sachverhalt ist korrekt darzustellen:

Der Betrieb der Boden- und Bauschuttdeponie endete gesetzesgemäß am 15. Juni 2009. Die Deponie befindet sich seitdem in der Stilllegungsphase. Dadurch ist zugleich die BImSchG-Genehmigung für die Bauschuttbrech- und Klassieranlage erloschen. Durch die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses wurde die Rekultivierung der noch nicht wieder hergerichteten Deponieabschnitte vorgeschrieben. Die Abnahme dieser Rekultivierungsmaßnahme erfolgte am 23. April 2013 und mittels Bescheid vom 19.07.2013 wurde die ordnungsgemäße Stilllegung gemäß § 40 Abs. 3 KrWG festgestellt. Die Deponie befindet sich jetzt in der Nachsorgephase, für die ebenfalls Bestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss gelten. "

Abwägungsempfehlung:

Der korrekte Sachverhalt wird in der Begründung den Ausführungen entsprechend redaktionell angepasst. Der Anregung wird somit entsprochen.

2.5 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 (s. Beschlussvorlage und Niederschrift zu Vorlage Nr. 172/13) und den in dieser Vorlage abgewogenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Inbegriffen sind hierbei auch die in dieser Vorlage abgewogenen Stellungnahmen, die seit der ersten, fehlerhaft bekannt gemachten Offenlage zur Planung eingegangenen sind. Der Rat der Stadt Rheine nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

III. Satzungsbeschluss nebst Beschluss der Begründung

Gemäß der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBI. I S. 954) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878) wird der Bebauungsplan Nr. 229, Kennwort: "Catenhorner Straße - Ost ", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 229, Kennwort: "Catenhorner Straße - Ost ", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.